Inventum befindet sich
bei unserm Conv. Siegerlin
aufgestellt. nachgesuchte Bescheid-
ung der Zustand der Verl:
Bundenberg. Burgers Ehefrau
Hospitals; welches im Monat Juny
1806 bei sämtl. Herren Administratoren
circulirte, und wird. Amtsprotocoll
vom 19 Juny 1806. beh Amt
vorkam.

№ 9. 91.

Fr. Wolfgang Goethe

from Doctor Wagner



Der Wohlstand von Bürger und Einwohner einer Stadt durch Zwangsanlagen und darauf entstehenden Zeiten, welche unfehlbar entstehen und fühlbare Not mit sich bringen kommt, da tritt der Fall ein, daß die Folgen davon in ihren Wirkungen, für die, durch unvollständige Gesinnungen von Bürger gegen Bürger, auf Stiftungen aufmerksam werden. Dann

1.) vermindert sich die Quellen, wodurch der Stiftungs-Fond vergrößert werden kann.

2.) vermindert sich das schon besitzende Stiftungs Capital, durch die mitzuhelfenden Simpla-Zahlungen zur Abtragung der Zwangs-Gebäude.

3.) vermindert sich die Zinsen-Einnahme durch die Zwangs-Königl. Banco Obligationen.

4.) Nimmt die Zahl der Hülfsbedürftigen, durch Mangel und schwere Mangel zu.

5.) Nehmen die Ausgaben zur Erhaltung der Handhaltung, sowohl durch Vermehrung der Aufzunehmenden als auch durch verthäuerte Lebensmittel, und die Bedürfnisse der Kost von Einwohnern, zu.

Diese in allgemeinen aufgestellte fünf Sätzen sind leider bey der unsere Administration angetroffen

D. Pauli'schen Stiftung und namentlich dessen Bürgerl. und Christoph Hospital anzuwenden, und ein jeder maligen Administratoren zur Pflicht gemacht eine aufrichtige Beschreibung des Zustandes der selben im Jany 1806. zu Protocoll zu nehmen, damit unsere spätere Nachkommen in der Administration, die Ursachen der mit immer steigenden Belastungen so schlecht finden mögen und auf diese fall keine mangelhafte Pflicht-Erfüllung zeigen können.

b

Gelegenheit in Abrede zu stellen, daß das Doct. Paul
Lungische Lungen und Brüsthen Hospital den gemisch
waarhaft. sonderbaren Umstand darbiete, daß vermögende
Lungen und wohlhabende Personen in einem sehr
langen Zeitraum unrichtig kommen, wenn
man annimt: daß anfangs der Gebäudlichkeit wegen
die 142. gedachte Nachricht das nächste Interesse: daß
das Vermögen zu Ende 1778 ohne den Stiftungsfond
von circa fl. 10/m. 35118,50x war, s. vid. B. Nachricht pag. 5.
und in dem zu Ende Juny 1805. gezogenen Bilanz sub
N:31 solches bis auf fl. 101325,31x gleichfalls ohne den Stif
tungsfond von fl. 101/m. das bey einer solchen Anstalt
der Gedanke — Allein eine reine Stiftung — [illegible] den
Lungen ausschließt, ist leicht zu entschuldigen, wenn
aber die jetzigen bekannten Umstände hinwegfallen
so wird man eben so sehr aufmerksam, ein wie viel
Vermögen erforderlich ist, wenn eine Stiftung al
len Zeit-Umständen entsprechen und die ihrer
Absicht Gemäßen mögliche allgemeine sein soll.
Nun die Anwendung der fünf Sätze auf das
Lungen und Brüsthen Hospital.

ad. 1. Genießt das Hospital in dem laufenden
Jahr ein Erbfest von ca. fl. 125/m. mehr
oder weniger zu bemerken das die
se Erbfest, den Erfolg eines von Herrn
Jacob Amelburg anno 1785. gemachten Te
staments-Verfügung war, und dieser fall
muß als nun zu ersetzen angesehen ist.
Abzüge sind [illegible] von sich selbsten, daß
wenn zwey Zeitungen dem Staate mehrere
solche Summen kosten, wenn das
ganze Handlung mehr einzelne beider

so ein durch Statt allgemeine Herabwürdigung der Staatspapiere entstehen Verluste, der Lungen und Einwohner unserer Stadt dadurch auf mehrere Jahre an Activen in seinem Vermögen Stand bedingt wird, der Gedanke zu sorgvolle gegen unvollendete Speculationen, nicht so sehr aufsteht, als wenn Abwesende die Herren kennt, durch Abwesenheit seines Vermögens, seine minder günstige und unsere Mitbürger zu unterstützen.

Dem entweder Absicht ist die Einsicht und Indem seine Minderung von Legaten und Stiftungen zu sichern, mithin seine Verwaltung des Stiftungs Capitalgesetzes.

ad. 2 Hat unser Stiftungs fond durch gezogen durch Simpla von 1797. 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. 1804. durch 8. Simpla bezahlt und 1806. 2. Simpla a. Conto vorschossen und, endlich zusammen allein für das Jungen und Priesdorn Hospital eine Capital-Abnahme von f 20,000,— ohne Indem Abzug von f 7600,— an Inventarien Vermögen auf mehr. v. St. Buch f. 149.

ad 3. Das von dem hiesigen S. Wol. Bethmann

Dem

Häuser und Einkünfte Hospital unterschiedene
gewesene Legat rühren zum Theil in Königl.
Königl. Obligationen bezahlt und rühren
zufolge des Testaments der Administration die Erklärung ab, dass
das Legat in dem Anfalle der
Stadt-Archive verbleiben soll. 10. Nachricht
§. 6. f. Vorgeschlagen die Bezahlung des
übrigen Legat nach dem Testament
zum Theil in Anleihen Scheinen, ein
Theil auch ähnlich bey dem Mann-
manischen & Künkelschen Erbschaft
Massen stunden. Auf der diesem ein-
den anno 1796. rühren auch alle Stiftungen
von Einem hochlöbl. Magistrat auf
gefordert, dem Inquisitoriat ihre
respective Königl. Patriotischen Anleihen nach möglichsten Kräften
mit beizutragen. Durch diese
Abzahlungen, erbrechten und besoldeten
Assignirung rühren sich bey dem
Hospitalfond eine Summa von 56.à
57000.— in Königl. Banco
Obligationen die zwey bis zu end
1804. ihre volle und richtige Zinsen
tragen, die solchen bestimmtlich in baaren
Gelde

Gelder von denen Herren Gebrüder Bethmann allhier bezahlt wurden; und diesen Fall konnte die Administration an die Verausgabung derjenigen Staats-Effecten gar nicht denen modalitäten für Verzicht der ersten Stellung von geben hätte, der später zu allen abzulösen Restizen Obligationen traffe.

Den 1.ª Januar 1805. wurde hier eine Churfürstl. Königl. Verordnung bekannt, wornach entschen, künftighin die Zinsen der Obligationen in Wien und zwar in Banco Zettel bezahlt werden sollen, nachdem der Wiener Cours zum Regulativ der Zinsen-Zahlung von denen Herren Gebr. Bethmann angenommen, und der abkommlichen und niedrigen Stand dessel ben vorzüglich einen Verlust von 25. 30, 35 à 38. pro Cento, und uns auf unsere Zinsen in durchschnitt jährlich ca. 1000 Gulden kostet, ohne die Aufsicht einer Person, welche damit beschäftigen.

ad A. Entsolgte die Administration von der Entziehung des Curatorii über das Vermögens-Stand der Stiftung einem Herrn Gang, in der Hoffnung der aufgenommenen Verbindlichkeit. Es wurden anno 1779 der Stiftung mit

mit zwölf gemeinst: vid 4. Nachrichst §7 & 14: anno 1780 wurde die Zahl auf 18. bestimt vid 5. Nachrichst §5: anno 1783. stieg solche bis auf 21. s. 8. Nachrichst §1: anno 1786 aber auf 30. Personen: 11. Nachrichst §9: Da diese Anzahl blieb nicht einige Zeit, die neuangehenden Knaben solche immer mussten vergrössert, so dass wir nun die Einrichtung zur Aufnahme von 60 a 70. Zöglinge und darunter konnten, und wenn jetzo solche nicht immer in dieser Zahl im Hause waren, so ist solche nicht dass zu gemeinen Besten zu thun. Um aber den Einwurf zu fassen, dass sie der Hülfsbedürftigen mehr zu haben wünschen, bemerke man aus denen letzteren angeführten Zahlen dass

Anno 1800 vom 1. Jan: bis ultim Xbre 139 Personen
" 1801. " " " " " 151. "
" 1802 " " " " " 166. "
" 1803 " " " " " 196. "
" 1804. " " " " " 215. "
" 1805 " " " " " 242. "

in dem Hospital verpflegt und verpflegt worden.

Dass sie diesen Hülfsbedürftigen Zahl

einen

[illegible] wird, ist Eid[illegible] durch die [illegible] Zeitung [illegible] zu bestimmen [illegible] der [illegible] Lungen sich [illegible] zu [illegible] auf die [illegible] zu leben, und sich [illegible] Einsperrung [illegible] vorschreibt und vorschreiben muß, wo der Flor der Handlung [illegible] und dieselbe [illegible] Hände befestigt auf welche Classe der Lungen würdet der bestimmten und gewissen, als auf solche, die in Zeiten der Noth und der Krankheit ihre Zuflucht zu [illegible] der Stiftung nehmen und besonders [illegible] Zeit im Hospital suchen.

ad. 5. Die mit dem Januari dieses Jahres bis Ende May, also in [illegible] der Stiftung angewiesenen Lungenverwundungen macht allein einen Betrag von Ca. fl. 1500,— zu einem billigen Anschlag gerechnet, [illegible] Beilage Lit. A. [illegible] und daraus findet sich gar nicht bestimmen. Wie sehr der Autor sich in diesem Anbegehren der bedenklichst nothwendigen Erlangung mittel Hilfe durch Verminderung der aufgenommenen Patienten Hilfe [illegible] zu verschaffen, ist, [illegible] ist die Beilage Lit. B weiter

dem

den Kostenbetrag von Rindfleisch, Kalb- und Hammelfleisch, Schweinenfleisch, Brod, Wein, Brennholz und Beleuchtung von dem letzten Semestre, welches vom 1. July 1800. bis ultimo Juny 1805. läuft, einen Unterschied denen von Ostern 1½ zum letzten Jahre f 3991, 25x betragen.

Diese unterthänige Schilderung des Zustandes des Lazareths und beiliegenden Hospitals wird uns Administratoren zur unterthänigsten Pflicht dienen, mit aller nur möglichster Circumspection zu werken zu wachen, und wir alle Sorgen den Wunsch dieser Zeiten und unsere Sitzungen mögten um den Flor dieser dem Ganzen zum besten gereichenden Stiftung immer blühen zu sehen.

Beilage Lit. A. (Fortsetzung)

1806.								
		Einquartirung. Rutsch von Ens.						
Jan:	30.	4. Mann	vom 30. Jan: bis 13. Febr.		15.	1.	60. —	
Febr.	2.	1. Officier	" 2. bis 11. Febr.		10.	2½.	25. —	
	"	1. Bedienter	" 2. " 11. "		10.	1.	10. —	
	" 3.	13. Mann	" 3. " 13. "		11.	1.	143. —	
	13.	1. artiste vetrinaire	vom 13. Febr. bis 1. May		78.	2.	156. —	
	—	6. Mann	vom 13 Febr. bis 28. Aprile		75.	1.	450. —	
	15.	6. "	vom 15. " " 14. Merz		28.	1.	168. —	
	17.	4. "	vom 17. " " 14. "		26.	1.	104. —	
	19	6. "	vom 19 " " 14. "		24.	1.	144. —	
April.	20.	2. "	vom 20. bis 21. Aprile		2.	1.	4. —	
	28.	6. "	vom 28. Aprile bis 31. May		34.	1.	204. —	
May	2.	1. artiste vetrinaire	vom 2. bis 31. May	"	29	2.	58. —	
"	4.	2. Mann	vom 4 – 5. May		2.	1.	4. —	
		53. Personen					1530. —	

8 15

Beilage Lit. B.

Anno	Rindfleisch	Kalb und Hamelfleisch	Schweinenfleisch	Brod	Bier	Wein.
1800 à 1801.	f 162. 2.	f 715. 32.	f 18. 30.	f 658. 59.	f 335. 13.	ca 540. — .
1801 à 1802.	612. 59.	987. 59.	137. 15.	735. 46.	387. 35.	560. 59.
1802 à 1803.	847. 14.	1228. 16.	141. 31.	1319. 23.	509. 15.	1080. — .
1803. à 1804.	1121. 18.	1571. 38.	144. 9.	1047. 49.	557. 56.	900. — .
1804. à 1805.	1304. 23.	1634. 49.	136. 22.	1312. 10.	667. 48.	921. 22.

	Specerey.	Holz.	Haushaltung.
1800 à 1801.	f 392. 6.	f 560. — .	f 1518. 49.
1801 à 1802.	682. 13.	565. 24.	1977. 6.
1802 à 1803.	762. 53.	828. 43.	2545. 21.
1803. à 1804.	1015. 3.	1401. 36.	2549. 23.
1804 à 1805.	631. 9.	729. 45.	1884. 48.

Anno 1800 à 1801.

an Rindfleisch	f 162. 2.
" Kalb & Hamelfleisch	" 715. 32.
" Schweinenfleisch	" 18. 30.
" Brod	" 658. 59.
" Bier	" 335. 13.
" Wein	ca. 540. —
" Specerey	" 392. 6.
" Holz	ca. 560. —
" Haushaltung	" 1518. 49.
	f 5231. 11.

Anno 1804. à 1805.

an Rindfleisch	f 1304. 23.
" Kalb & Hamelfleisch	" 1634. 49.
" Schweinenfleisch	" 136. 22.
" Brod	" 1312. 10.
" Bier	" 667. 48.
" Wein	" 921. 22.
" Specerey	" 631. 9.
" Holz	" 729. 45.
" Haushaltung	" 1884. 48.
	f 9222. 36.

Der Entwurf von Anno 1800 à 1801 f 5231. 11.

Schluß anno 1804 à 1805. muß herausgegeben seyn f 3991. 25.

N. Unter dem Beschreibungsgeld von 1800. à 1801 werden auf der Forderung der nothwendigen Ausgaben bey der Haushaltung Posten bey dem von 1804. à 1805. nicht, und bey dem Artikel in Einnahme f 705. 33. angesetzt. ———

M

Wo der Wohlstand von Bürger und Einwohner einer Stadt durch Kriegsereignissen und daraus entstehenden Zeiten auf eine auffallende und fühlbare Art ins einexen kommt, da tritt der Fall ein, dass die Folgen davon in ihren Würkungen, für die durch wohlwollenden Gesinnungen von Bürger gegen Bürger, entstandene Stiftungen, auf mancherlei Weise fühlbar werden. Dann

1tens vermindern sich die Quellen wodurch der Stiftungs fond vergrossert werden kann.

2tens vermindert sich das schon besitzende Stiftungs capital, durch die mitzuleistenden ~~Contribution~~ Simpla Zalungen zur Abtragung der Kriegs schulden.

3tens vermindert sich die Zinseneinnahme durch die K. K. Banco Obligationen.

4tens nimt die Zahl der Hülfsbedürftigen durch Nahrungs und Erwerbs Mangel zu.

5tens nehmen die Ausgaben zur Bestreitung der Haushaltung ~~zu~~ sowohl durch Vermehrung der Nutznehmenden als auch, durch vertheuerte Lebensmittel und die drückenden Last von Einquartirungen zu.

Diese im allgemeinen aufgestellte Sätzen sind, leider bei der unserer Administration anvertrauten Dr. Senexenbergis Stiftung und namentlich dessen Bürger & Beisassen Hospital, erweisbar, und wir ~~endesunterzeichnete~~ dermaligen Admin.^r erachten es daher pflichtgemäs einen ausführliche Schilderung des Zustandes desselben im Juny 1806 zu Protocol zu nehmen, damit unsere spätere Nachkommen in der Administration die Ursachen des nicht immer blühenden Fortgangs, um so leichter finden mögen, und uns dieserhalb weiter mangelhaften Pflicht-Erfüllung zeigen können.

Es ist nicht in Abrede zu stellen dass das Dr. Senexenbergische Bürger und Beisassen Hospital den gewiss wahrhaft sprechende Beweiss darleget, was vermögenden Bürger durch wohlwollende Schenkungen in einem raum 30 jährigen Zeitraum errichten können, wenn man annimt: 1: dass ausser der Gebäulichkeit wovon die 1 & 2te ged: Nachricht das nähere liefert, dass das Vermögen zu Ende 1778 ohne den Stiftungs fond von fl. 40/m fl. 35418. 50 war, 2tens 2 Nachr. par: 5/ und in dem zu Ende Juny 1805 gezogenen Bilanz

sub N°21 solches bis auf ℔ 107325.34 gleichfalls ohne den Stiftungs fond von ℔ 40000 stieg. Dass bei einer solchen Aussicht der Gedanke ~~Welch~~ welch eine reiche Stiftung der Zunge entschlüpft ist leicht zu entschuldigen, wenn aber die schon berührten Umständen eintreten: so wird man eben so sehr erstaunen wie viel Vermögen erforderlich ist, wann eine Stiftung allen Zeit-Umständen widerstehen und in ihrer Würkung Statutenmaessig allgemein sein soll. Nun die Anwendung der 5 Classen auf das Burger und Beisassen Hospital.

ad 1. Obgemachtes das Hospital in dem laufenden Jahr erst eine Erbschaft von c. ℔ 25m machte, so ist jedoch hierbei zu bemercken dass diese Erbschaft der Erfolg eines vom Herrn JB Amelburg anno 1785. gemachten Testaments verfügung war, und dieserhalb nicht als nun geschehen anzuführen ist. Übrigens spricht es von sich selbsten dass wann Kriegszeiten dem Staate unaufspringlichen Summen kosten, wann durch gehemde Handlung viele Einzele leyden so wie durch fast allgemeine Herabwürdigung der Staats Papieren wiederum viele andere verlieren der Burger und Einwohner unserer Stadt dadurch auf verschiedene Arten in seinem Vermögen stand bezrieget wird, der Gedanke zu freiwilligen wohlwollenden Schenckungen nicht so leicht entstehet, als wann Überfluß die Herzen lencket, durch Überlassung eines Theils seines Vermögens, seinen minder begunstigen und armen Mitbürger zu unterstützen.

Jene ~~Diese~~ betrübte Aussicht ist die unsrige und dadurch eine Minderung von Legaten & Verehrungen zu fürchten, mithin keine Vergrösserung des Stiftungs Capital. zu hoffen.

ad 2. Hat unser Stiftungs fond durch ausgeschriebene Simpla von 1797 1798 1799 1800 1801 1802 1804 bereits 8 Simpla bezahlt und 1806 2 Simpla à Conto vorschiessen müssen, welches zusamen alleine für das Burger und Beisassen Hospital eine Capital-Abnahme von ℔ 20000— ohne der Abga von ℔ 7600— an dem Mecrmanischen ererbten Vermögen ausmacht. vid. H. B. f° 149.

ad 3. Das von dem Herrn C. M. Bethman dem Burger und Beisassen Hospital verschafte grosse Legat wurde zum

Theil in Kais. Königl. Obligationen bezahlt und auch zufolge
dessen Testament der Administration die Befugniss gelassen
dieses Legat in oder ausserhalb der Staats Gebieth anzulegen
/: sid. 10 Nachr. 6 par. :/ so geschahe die Bezahlung des Ettingischen
Legat nach dem Testament zum Theil in dergleichen Papieren
wie sie sich dann auch ähnliche bei denen Meermannischen &
Amelburgischen Erbschafts Massen fanden. Ausser diesen
wurden anno 1796 auch noch alle Stiftungen von einem
Hochlöblichen Magistrat aufgefodert, dem dazumaligen
hier eröffneten Kaiserl. Königl. Patriotischen Anlehen
nach möglichsten Kräften mit beizutragen. Durch
diese Abzahlungen, Erbschaften und befolgten Aufforde-
rungen sammelte sich bei dem Hospital Fond eine Summe von
/: 56 à 57000 — in K. K. Banco Obligationen die zwar
bis zu Ende 1804 ihre volle und richtige Zinsen trugen
da solche beständlich in baarem Gelde von denen Herrn
Gebr. Delfmann allhier bezahlt wurden, und dieserhalb
konte die Administration an die Veräusserung dergleichen
Staats Papieren gar nicht denken wodurch sie freilich
den harten Schlag vorgebeugt hätte der späterhin alle
ähnlichen Besitzer ~~dergleichen~~ Obligationen traffe.
Den 1ten Januar 1805 wurde hier eine Kais. Königl.
Verordnung bekandt vermöge welcher künftighin die
Zinsen der Obligationen in Wienn und zwar in Banco
Zettel bezahlt werden sollen mithin wurde der Wiener
Cours zum Regulativ der Zinsen Zahlung von denen
Herren Delfmann angenommen und der abrechnende
und niedrige Stand desselben erzeigte einen
Verlust von 25, 30, 35 & 38 pro Cento und uns.
auf unsere Einnahme im Durchschnitt genommen
Ca /: 1000 — des Jahrs, ohne die Aussicht einer
Besserung vorauszusehen.

ad 4. Befolgte die Administration von der Entstehung des Burger
Hospitals, einem denen Vermögens Kräften, der Stiftung
angemessenen Gang in der Zahl der aufzunehmenden
Pfleglinge. Es wurde anno 1779 der Anfang mit
12 gemacht /: sid. 9 Nachr. par. 7 & 9 :/ anno 1780 wurde die
Zahl auf ℔ 18 bestimt /: 5 Nachr. par. 5 :/ anno 1783 stieg solche
bis auf 24 /: 8 Nachr. par. 4 :/ anno 1786 aber auf 30 Personen
/: 11 Nachr. par. 9 :/

Bei dieser Anzahl blieb es einige Zeit, bis vermehrter Kräfften erlaubten solche immer mehr zu vergrössern, so das wir nun die Einrichtung zur Aufnahme von 60 à 70 — zugleich, ausdehnen konten, und wann gleich solche nicht immer in dieser Zahl im Hausse waren, so geschahe es doch zu gewissen Jahreszeiten. Um aber den Beweis zu führen, dass sich der Hülfsbedürftigen von Jahr zu Jahre vermehren, bemerken wir aus denen letzteren verflossenen Jahren dass:

anno 1800 vom 1ten Jan. bis ult. Decbr.	139	Personen
1801.	151	Di
1802	166	Di
1803.	196	Di
1804.	215	Di
1805	242	Di

in dem Hospital verpfleget und versorget wurden.

Dass sich dieser Hülfsbedürftiger ~~die~~ Zahl immer mehr vermehren wird, ist leider durch die traurige Zeitereignisse zu befurchten, dann wo der vermögendere Burger sich nicht mehr erlaubt auf den vorigen Fuss zu leben, und sich erforderlicher Einschrenkungen vorschreibt, und vorschreiben muss, wo der flor der Handlung abnimt, und dieserhalb weniger Haende beschäftiget, auf welche Classe der Burger ~~sich~~ würden, dass bestimter und gewisser als auf solche, die in Zeiten der Noth und der Krankheit ihre Zuflucht zu unserer Stiftung nehmen, und besonders Winterszeit ihr Heil im Hospital suchen.

ad 2. Die, seit dem Januari dieses Jahres bis ende May, allso innerhalb 5 Monathe der Stiftung angewiesenen Einquartirungen, macht allein einen extra Kostenertrag von c.a f 1500 — zu einem billigen Anschlag gerechnet, s:laut Beilage Lit. A :s, und deren Ende lasst sich gar nicht bestimmen. Wie sehr der Unterschied in denen Ausgaaben der bedurftigen nothwendigen Lebensmittel theils durch Vermehrung der aufgenommenen Patienten theils auch durch zunehmender Theurung, ist beweiset die Beilage Lit.a B, welche den Kosten Ertrag von

von Rindfleisch, Kalb & Hamelfleisch Schweinenfleisch Brod
Bier Wein Specereijen Holz & Haushaltung von denen
denen letztern 3 Jahren nehmlich von 1 July 1800 biz.
ult° Juny 1802 liefert seinen Unterschied der von dem
1ten zum letzten p°Kr. f 2991:25 betrage.

Diese wahrhafte schilderung des Zustandes der Burger und
Beisassen Hospitals wird uns Administratores gerijs.
zur vermehrten pflicht dienen mit aller nur moeglichen
Sparsamkeit zu Wercke zu gehen und wir alle hegen den
Wunsch das bessere Zeiten uns unterstutzen moegten
um den flor dieser dem Ganzen zum besten gereichen
Stiftung wieder bluhen zu sehen.

adb

Beylage Lit. A

Einquartirungs Kosten pro 1806.

					Tag.	f	12 f	x
1806.								
Jan:	30.	4.	Mann vom 30 Jan: bis z. 13. Febr.		15.	à 1.	60,	—
Febr.	2.	1.	Officier „ 2. bis 11. Febr.		10.	2½	25,	—
	—	1.	Corporal „ 2 „ „ 11. „		10.	1.	10,	—
	—	1.	Gefreiter „ 2 „ „ 11. „		11.	1.	143,	—
	3.	13.	Mann „ 3 „ „ 13. „		78.	2.	156,	—
	13.	1.	artiste vetainaire vom 13. Febr. bis 1. May		75.	1.	150,	—
	—	6.	Mann vom 13. Febr. „ 28. April.		28.	1.	168,	—
	15.	6.	„ vom 15 „ „ 14. May.		26.	1.	104,	—
	17.	4.	„ vom 17. „ „ 14. „		24.	1.	144,	—
	19.	6.	„ vom 19 „ „ 14. „		2.	1.	4,	—
April	20.	2.	„ vom 20. bis 21. April		34.	1.	204,	—
	28	6.	„ vom 28. April 31. May		29.	2.	58,	—
May	2.	1.	artiste vetainaire vom 2. bis „ 31. May		2.	1.	4.	
	4.	2.	Mann vom 4 „ „ 5 May					
		53.	Personen				f 1530,	—

Beilage Litt. B.

Anno	Rindfleisch	Kalb und Hamelfleisch	Schweinen fleisch	Brod	Bierr	Heinn.
1800 à 1801	462 2	715 32	48 30	658 59	335 13	ca 540 —
1801 à 1802	642 29	987 39	137 15	735 45	387 35	560 59
1802 à 1803	847 14	1228 16	141 34	1319 23	509 115	1080 —
1803 à 1804	1121 18	1571 38	144 9	1047 49	557 36	900 —
1804 à 1805	1304 23	1634 49	136 22	1312 10	667 48	921 22

	Specerey	Holz	Haushaltung
1800 à 1801	392 6	ca 260 —	1518 49
1801 à 1802	628 13	565 24	1970 6
1802 à 1803	762 23	828 43	2545 21
1803 à 1804	1015 3	1401 36	2549 23
1804 à 1805	631 9	729 45	1884 48

Anno 1800 à 1801.

an Rindfleisch	462 2	
an Kalb & Hamelfleisch	„ 715 32	
an Schweinenfleisch	„ 48 30	
an Brod	„ 658 59	
an Bierr	„ 335 13	
an Heinn	ca „ 540 —	
an Specerey	„ 392 6	
an Holz	ca „ 260 —	
an Haushaltung	„ 1518 49	
	fl 5231 11	

Anno 1804 à 1805.

an Rindfleisch	1304 23	
an Kalbs & Hfleisch	„ 1634 49	
an Schwei. fleisch	„ 136 22	
an Brod	„ 1312 10	
an Bierr	„ 667 48	
an Heinn	„ 921 22	
an Specerey	„ 631 9	
an Holz	„ 729 45	
an Hauswhaltung	„ 1884 48	
	fl 9222 36	

Der Ertrag aber anno 1800 à 1801 ist fl 5231 11

folglich anno 1804 à 1805 mehr ausgegeben für .. fl 3991 25

NB. Unter dem Hauswhaltungs-Geld von 1800 à 1801 war auch der Ertrag der nothwendigen Butter begriffen, dieses ist aber dem von 1804 à 1805 nicht und betrug dieser Artickel in diesem Jahr fl 705. 33 an Geld ——.

14 24.6.1807

An die L. T. Herrn Räthe und Mitglieder
des hiesigen Collegii medici.

Nachdem sich der Herr Hofrath Heinzelmann seine bekannte Geschicklichkeit, Vermögen der Stadt Frankfurt sämtlichst ad usum publicum in re medica Vermacht, und darum das gewöhnliche Gebäude, aus mit Kosten seinen Nutzen bringt, ermittelt; damit nebst andern physicalisch-medicinischen Wissenschaften nunmehro die Anatomie, Chymie und Botanik stätigkeit könnten zu einem nützlichen edlen Zweck soll nun auf der Insel Adolphs Lust ein anständiges Hospital dieser Stiftung hinterlassen. Ihr. Hochfürstl. Gnaden sind bereit selbes zu übergeben, aus den so wohlgesinnten Casse Affiliert Hospital gastfreundlichen Arzte entgegen sehen. Hochfürstl. Commissarius und hiesiger Physicus sind um alle Nachricht, Inventarium und Rechnungen gebeten, und wollen Ihnen, dass sie uns alle Nachricht erstattet und befördert haben. Ihr. Hochfürstl. Gnaden nun Meinung ist über gemeldeten Stiftungsbrief §12 die Herrn Mitglieder des hiesigen Collegii medici mit, die etwa bereits schon abgefasste oder künftig noch abzufassende Vorschläge zur Verbesserung dieser Institute in Form eines Gutachtens oder Generalien-Extracts zusammenzufügen, und an Hochfürstl. gnädigst angeordnete Ministerium der hiesigen Studien zum dritten binnen einzusenden.

Von Seiten der gnädigstangeordneten Obrigkeit

Frankfurt d. 24ten Juni 1807

Gründerode. Voigt.

Collationirt d. 24sten Juni 1807.

Hospital. Marie.

Da jede eine allgemeine Sache ist, so jeder Staatsbürger die Pflicht auf sich hat, gemeine Staatslasten nach seinen Vermögen mitzutragen, so ist billigmäßig keine Hospitalsanstalt errichtet, - obwohl sie öffentlich, und allein für die allgemeine Noth errichtet, und solche Institute, eine solche Beysteuer angefallen werden können, damit sie, in Ansehung ihrer selbsteigenen Fonds, nicht gehindert, als ihre Einnahmen eine wirkliche genauest werden. Einzig nämlich die Hospitäler zu Hamburg. Man sollte diesen ihren Fonds einziehen, und die sonstigen milden Stiftungen damit vergleichen.

Ganz anders aber verhält sich es mit dem sonstigen Vermögen d. Hamburgischen Stifts, welches aber so, wie Privat-Leute, ihre Militair-Einquartierung tragen müssen, und öfters große Summen dahin aufgeben, - wie solches sich bey der Revision ergeben hat, - obgemeldet daß ist Fonds, aber so arm, und verhältnißig für fremd fast ist, als der, - aller andern Stiftungen.

Siehe S. Nr. 3 II A.

Ihre Leben, — die Zeugnisse
seiner Tapferkeit nicht
zu gedenken, — seit dem 8ten May
1808, dem Herzogl. Braunschw.
Lüneburg. H. General-adjutanten
Leutnant Hannes, nebst Frau, 2 Kind, Magd
und Bedienten
bey uns im Quartier, — mit
dem Vorsatze sein uns alle
Abende haben, vollkommen Gelegen-
heit gab, so wie uns sie
uns nicht die leichteste Klage
gegen uns geführt haben.

Allein da dem Vernehmen nach
durch Einrichtung einer Caserne
zur beim Hineinlegung des
Herzogl. Militairs künftig
mehr statt finden soll, und
wir deshalb eine billige Berück-
sichtigung dieser Logis anbegehren
sahen, so glaubten wir durch unsere
Pflichten aufgefordert zu seyn,
in dem jetzigen Augenblick
diese gehorsamste Vorstellung zu
machen, um für die Zukunft
dasjenige billige Vortheil
zu erlangen, die den andern
wichtigen Pflichten von jeher
beigelegt worden.

Die Größe unserer Gebäudlichkeiten,
d. h. der angemessene Fond dieser
Pflichten sey und allzeit ein

betreffliche Angabe Eingeständnung gab und
~~nöthige~~ brachte und ~~sie~~ die Unkosten, die
wir besser unsern leidenden Mitbürgern
zuwenden hätten. Alles und was
unsere diesem unserm Geschäfte nach-
theilig war, bestand in dem, mit unserer
Mannschaft eingetretenen verbündeten,
Leben und Gewerbe, bei den
Fremden ~~nicht unbedeutende~~ sehr schädlich + sie oft verwandt,
ist, und ihre Gewinnung, wo nicht
verhindert, doch sehr verzögern
kann.

Erwägt man nun ferner, daß
jeder Einzelne schwerlich seinen neu
selbstständigen Eingesessenen trägt,
so wie dieser Fremde Theil
Lasten schlagen Antheil nimmt,
so ergiebt sich in schon von
selbst die Billigkeit, daß die-
jenige Art zu ersetzen der Noth
seines Zufluchts nimmt, die ihm all
Kranken auferlegt, von derselben
befreyt bleiben, und den Ge-
sundheitsumstand der Einwohnerschaft, die
Lust nicht von niemand verpestet
werde, die jeder einzelne sich
für sich gutsagen hat.

Auf diesen angeführten
billigen Gründen ~~und~~, glauben
wir mit Recht, und mit Hoffnung
einer gütigen Erfolge bitten

Die Direction des hiesigen Cadetten-
Hospitals, als Brandenburgischen Medi-
cinischen Institutes, ~~[illegible]~~ auf Maßgabe der
übrigen hiesigen Stiftungen, —
von der Einquartirung künftighin frei
gänzlich zu befreyen.

An
Ein Hochlöbliches Maireie
Gehorsamste Vorstellung und Bitte.

Die Administration des hiesigen Cadetten-Hospitals
und Brandenburgischen Medicinisten Institutes

d. 5. Nov: 1811.
2 Cadetten

Von gegenwärtig- und
zukünftiger Befreyung der
hiesigen Stiftungen, von
Einquartirungs-Lasten.

17

No

des Hauptregisters.

Frankfurt den 8. Novbr 1814.

Großherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

die Löblich Fürstlich Primatische Stiftungs-Administration

Da Ihro Excellenz der Herr Königl. Minister Freyherr von Stein sich veranlaßt gefunden, daß zum Theil wegen des Militairs und der Kantonnirungen in die Landgemeinden, auch für Quartiergeld der Aufenthalt derselben unerläßlich seyn möchte, ersucht worden sollte.

Da nicht gesagt werden kann, wie lange Zeit in diesem Jahr in jedem Ort gedacht werden, so wäre es das Beste, daß eine Löbl. Stiftungs-Administration den Herrn General Adjudanten v. Hauptmann Kenner von hier diese kurze Zeit in seinem Quartier ruhig belassen würden, die ihnen anbefohlene Lieferung gethan werde, diese dann ihren nächsten Bestimmungsort ohnverzüglich antreten.

Guiolett

Herrn

Die Löbl. Landesbergische

Pfleamts-Administration

Die Insinuation des H. Gotth. Jansen

betr.

Hochlöbliche Administration!

Frankfurt/18. Januar
1812.

An
Seine Excellenz Ihr Minister
Baron von Günderrode
Hochwohlgeboren
in
Frankfurt

№ 253.
des Haupt-Registers

Frankfurt den 20ten Julius 1812

21

GROSHERZOGTHUM FRANKFURT

Der General Curator
des öffentlichen Unterrichtes
an

Betreff

die Großherzogliche Administration des Bundes-
gymnasiums Wetzlar.

Unterzeichneter macht sich ein besonderes Vergnügen daraus, die Großherzogliche Administration des Bundesgymnasiums Wetzlar zu benachrichtigen, daß die Verfügungen zur Erfüllung der hinsichtlich Ernennung für das Bundesgymnasium Wetzlar und das Lyzeum-Hofpital den nächsten Entwurf genehmigt haben. Von hier in Abschrift beigeschlossenen Präsentations-Beschluß vom 18ten l. M., welcher mir von Seiten der hiesigen Mainzer Landes Regierung zugestellt worden ist, giebt dieselbe die benöthigten Zusicherungen. In Folge dieses Beschlusses sind bereits von der Mainzer die nöthigen Anweisungen an die Finanz-Section erlassen worden.

Dem ungeachtet kommt der Administration noch in Erinnerung, ob sie sich durch diese für das Interesse des Bundes Institute gemachte Vorschlag verantwortlich halten will, dem Herrn Professor und dem Herrn Mainzer ihre besondere Dankbarkeit abzutragen.

Pauli

An die

Herzogliche Administration des Bentheimischen Distrikts.

Die Besorgung von der Legitimation bitte.

Dufour



Abschrift

23

Auszug aus dem Protokolle
der Präfektur des Departements Frankfurt.
Frankfurt den 18ten Juli 1812.

No 4149.
des Hauptregisters

Betreff des Herrn Meine der Stadt Frankfurt Genehmigung der Doctor Senckenbergischen Stiftungsbestätigung und militärischen Einquartierung betreffend.

Zu Folge der vollstreckbaren Bestimmung der Dr Senckenbergischen Stiftung zur Verpflegung kranker und verunglückter Bürger, und der Verpflegung, welche das medizinische Institut daselbst den Verpflegung der Heil- und Findelanstalt soll, wird der von dem Herrn Meine der Stadt Frankfurt genehmigten Errichtung genehmigt, sofern die Stift und Bürgerhospital von der Einquartierung mit militärischer Einquartierung zu verschonen.

v. Gründerode.

Herrn Meine Präsident.

Frankfurt a. M. Juli 1872.

die Administration der Dr. Senkenbergischen Stiftung

an

Hr: Hofgerichtsrath v. Maintz

Guiollette. Hochgeboren.

Von dem Herrn General-Curator der öffentlichen Unterrichts-, Staatsrath Panli, sind wir benachrichtigt worden, daß auf Hr: Hochgeb. gefälligen Antrag, die Senkenbergische Stiftung, durch einen am 18ten Jul. erlassenen Präsentationsbefehl, zur Tragung der Einquartirung betreut worden sey, u. daß Hochdieselben deshalb die nöthigen Anweisungen an die quartier Section zu erlassen die Güte hatten.

Es muß uns durch diesen neuen Beweis, der schon so oft von Hochdenselben an den Tag gelegten edlen Gesinnungen, zu dem innigsten Dank gegen Hochdieselben um so verpflichtet fühlen, desto mehr müssen wir uns um ein dringendes anliegen sein, Hochdenselben diese Gefühle des Dankes auszudrücken, u. die unserer Vorsorge anvertraute Stiftung, dem frommen Wohlwollen Hr Hochgeb. zu empfehlen.

die Administration der
Dr. Senkenbergischen Stiftung,
ec. in deren Namen.

Frankfurt den Jul. 1812 16

Die Administration der Dr. Senkenbergschen
Stiftung

an
Sr: des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Günderrode
Hochwohlgebl:

Euer Hochwohlgebl. haben durch die,
auf Befehl des Herrn Maires,
der hiesigen der Senkenbergschen
Stiftung Behufs Befreiung von
Tragung der Quartierlast, einen
abermaligen Beweis, Höchstdero Vor-
sorge für das gemeine Wesen u.
dessen Bildungs- u Wohlthätigkeits
Anstalten gegeben.
Indem wir uns hierdurch zu den
ingsten Dankgefühle gegen Hoch-
dieselben verpflichtet erachten, bitt
Hochgeneigten Schutz ist es für uns,
diese Gefühle auszusprechen, und
unsere für Bildung u Wohlthun
gestiftete Anstalt, Höchstdero fer-
ungetrübten Wohlwollen ge-
horsamst zu empfehlen.

Die Administratoren der
Dr Senkenbergschen Stiftung,
u. in deren Namen.

Pgütigst

Carl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Grosherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch Unser Patent de dato Regensburg 2. Dec. des verflossenen Jahrs zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß Wir eine aus Unserm Staatsrath Freiherrn von Eberstein, Unserm geheimen Referendär auch Geheimenrath Seeger, und Unserm Geheimenrath und Stadt-Schultheißen Freiherrn von Günderode bestehende besondere Visitationscommission zu ernennen und dieselbe zu beauftragen für zweckmäßig befunden haben, über den Vermögenszustand, Verwaltung und Verwendung sämtlicher Frankfurtischen milden Stiftungen zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, die verwaltenden Personen zu Protocoll zu vernehmen und zweckmäßige Verbesserungsvorschläge zu entwerfen.

Die ernannte Commission hat sich immittelst dieses von Uns ihr ertheilten Auftrags bey dem Armen- und Waisenhause, dem Hospital zum Heil. Geist und dem bürgerlichen Almosenkasten, sodann den weiblichen Versorgungsanstalten des vormaligen St. Catharinen- und Weissfrauenklosters zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit entledigt und Uns die hierüber aufgenommenen Protocolle, mit ihrem Gutachten begleitet, zur Einsicht vorgelegt.

Wenn Wir daraus auf der einen Seite mit Wohlgefallen die treue und gewissenhafte Verwaltung dieser Stiftungen ersehen haben; so ist Uns jedoch schmerzlich gewesen zugleich auch die Bestättigung daraus zu entnehmen, mit welch großen Summen einige derselben, und zwar namentlich jene des Armen- und Waisenhauses, Hospitals und bürgerlichen Almosenkastens, in den letztverflossenen 10 Jahren, durch Ausgaben, welche mit ihrem Vermögen außer Verhältniß gestanden, in dessen Hauptstock eingegriffen, solchen geschwächt und das Armen und Waisenhaus, desgleichen der Almosenkasten insbesondere jene ausserordentliche Zuflüsse zum großen Theil wieder aufgezehrt und zugesetzt haben, welche ihnen in den Jahren 1792 bis 1804 die Klassenlotterie verschafft hatte.

Die Unserm Herzen theure Regentenpflicht der Fürsorge für die Erhaltung bestehender wohlthätiger Stiftungen und Versorgungsanstalten fordert Uns auf, für die Zukunft jeder Verringerung des Hauptstocks ihres Vermögens durch Spendungen, welche die jährliche Einnahme übersteigen, wie löblich und wohlthätig auch ihr Zweck an sich seyn möge, Einhalt zu thun, und in so weit als für das nothwendige Bedürfniß der Hülflosen und Armen durch das, was die Stiftungen aus ihren jährlichen Einnahmsquellen dafür zu verwenden im Stande sind, noch nicht hinlänglich gesorgt ist, den erforderlichen Zuschuß auf andere Weise, wie zu diesem Zweck durch Einsammlung mildthätiger Beiträge der Bürger und Einwohner wirklich geschiehet, herbeyschaffen zu lassen.

Da hiernächst die milde Stiftungen auf der andern Seite von der Verbindlichkeit nicht losgesagt werden können, die auf ihrem Vermögen ruhenden Staatslasten zu tragen, mithin auch denjenigen Gesetzen und Verfügungen nachzukommen, welche zu richtiger Verzinßung und allmäliger Tilgung der auf Unserer Stadt Frankfurt haftenden, besonders wegen der in verflossenen Jahren derselben auferlegten und durch Ereirung verzinslicher Staatsobligationen einstweilen abgetragenen Kriegsconteibutionen entstandenen schweren Schuldenlast haben erlassen werden müssen; so beruhen auf diesen Betrachtungen die Vorschriften, welche Wir desfalls, in dem nachstehenden, den Pflegämtern der obenbenannten fünf milden Stiftungen und Versorgungsanstalten aufzulegen und zur Pflicht zu machen Uns bewogen finden, und auf welche Wir diejenigen weiteren Vorschriften folgen lassen, welche die Verbesserung der innern Oeconomie und Verwaltung theils aller überhaupt, theils jeder einzelnen unter ihnen insbesondere, zum Gegenstand haben.

Wir verordnen demnach und wollen

A. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften.

1) Jede dieser milden Stiftungen und Versorgungsanstalten darf hinfüro weder für den unmittelbaren Zweck, für welchen sie besteht, noch weniger für mittelbar zu dessen Erfüllung beitragende, und am wenigsten für andere, wenn gleich an sich löbliche und wohlthätige Zwecke ein mehreres aufwenden oder ausgeben, als ihre jährliche reine Einnahme erlaubt und als geschehen kann, ohne in den Hauptstock ihres Vermögens einzugreifen. Eine jede derselben hat am Anfange des Jahrs einen genauen und möglichst zuverlässigen, bey den unständigen Einnahmen nach den Zeitverhältnissen und den Erfahrungen oder dem Durchschnitt-Ertrag verflossener Jahre zu berechnenden Ueberschlag zu machen, wie viel in dem Laufe des Jahres nach Abzug unvermeidlicher Ausgaben und dessen, was der Stiftung sonst fundationsmäßig zu prästiren obliegt, von der Einnahme übrig bleibe. Die drey milden Stiftungen des Armen- und Waisenhauses, des Hospitals und des Allmosenkastens insbesondere haben demnächst diesen gesammten Ueberschuß ihrer Einnahme, mit den weiter unten nachfolgenden Beschränkungen, zur Unterstützung der Armen an Unsere allgemeine Armencommission zu verabfolgen.

Wir ertheilen letzterer die Befugniß, die Rechnungsbücher jeder Stiftung einzusehen, und sich dadurch von dem was sie zu thun vermag, selbst zu überzeugen.

2) Da es nothwendig ist, daß Unsere Armencommission beym Anfang des Jahrs bestimmt wisse, auf wieviel sie von den milden Stiftungen rechnen dürfe; so muß zwar die Summe, zu welcher sich eine milde Stiftung, nach jenem von ihr im Anfange des Jahrs zu berechnenden Ueberschlag anheischig machen zu dürfen befunden hat, wirklich und unverkürzt abgeliefert, so wie auch am Schlusse des Jahrs das, was etwa noch darüber entbehrt werden zu können befunden worden, zur Verwendung für das folgende Jahr ebenwohl verabfolgt werden. Wenn hingegen in dem Laufe des Jahres sich ergeben sollte, daß die am Anfang desselben versprochene Summe aus der, nach Abzug des abzuziehenden, übrig bleibenden Einnahme nicht geleistet werden könne; so ist zwar das Fehlende an dieser Summe von dem Pflegamt auf den Credit der Stiftung einstweilen aufzunehmen und an die Armencommission abzuliefern, dieses passivum aber durch Abzug an der Beitragssumme des nächstfolgenden Jahrs sogleich wieder zu tilgen, somit der Vermögensstand der Stiftung unverringert zu erhalten.

3) Die Stiftungen des Armen- und Waisenhauses, Hospitals und Allmosenkastens, welche seit den verflossenen 10 Jahren in dem Hauptstock ihres Vermögens eingegriffen haben, sind verbunden, ihren Vermögensstock allmählich wieder zu ergänzen.

Wir weisen demnach deren Pflegämter hiermit an, zu diesem Zweck alljährlich ein gewisses Kapital, dessen Summe Wir weiter unten bey einer jeden dieser Stiftungen insbesondere bestimmen, zurück- und verzinnßlich anzulegen.

4) Die Kriegsschulden-Steuern oder sogenannte Vermögens-Simpla müssen hinführo von den Pflegämtern sämtlicher Stiftungen und Versorgungsanstalten in jedem Jahr pünctlich und genau, den bestehenden gesetzlichen Verordnungen gemäß, entrichtet werden, indem Wir dieselben, aus denen schon Eingangs erwähnten Gründen, von dieser auf ihrem Vermögen haftenden Schuldigkeit zu entbinden nicht gemeint sind. Wir wollen jedoch zugeben, daß diejenigen, welche in ihren Vermögensstock in den verflossenen Jahren bereits eingegriffen und denselben verringert haben, die Beyträge, welche sie an oberwähnten Vermögens-Simpeln von den verflossenen Jahren her noch schuldig sind erst alsdann nachtragen und abführen mögen, wenn sie durch die oben ad No. 3. verordnete jährliche Zurücklegung einer gewissen Summe den vorherigen Hauptstock ihres Vermögens allmälig wieder werden ergänzt haben.

5) Wenn gleich zur Frage gekommen ist, ob nicht den milden Stiftungen zu gestatten sey, jene Anlehnscapitalien, welche sie bey Unserm Frankfurtischen Rechneyamte um niedrige Zinßen stehen haben, entweder zurückzufordern oder eine höhere Verzinßung derselben zu verlangen; so wollen Wir jedoch, in Erwägung, daß dieses mit dem von Uns festgesetzten allgemeinen Schuldentilgungsplane, welchem die milden Stiftungen nicht minder, als jeder andere, sich zu fügen und daher, bis der festgesetzten Ordnung gemäß die Reihe der Schuldenzahlung an die ihnen zustehenden Kapitalien gelangen kann, abzuwarten sich gefallen lassen müssen, eine Erhöhung des Zinßflusses aber unter diesen durch das Gesetz der Nothwendigkeit dictirten Verhältnissen von der Willkühr des Darleihers so wenig als die Rückforderung des Kapitals abhängig seyn kann, überdieß auch solches andere zu gleichen Anforderungen berechtigen würde, daß die benannten Anlehnskapitalien um die entweder bey ihrer Anlage bedungene oder seit den letzten Jahren übliche Verzinßung noch ferner und so lange unableglich stehen bleiben solle, bis nach der festgesetzten Ordnung die Reihe der Heimzahlung an sich gelanget.

6) Die Verwaltung betreffend, belassen Wir es zwar noch zur Zeit bey der dermaligen Organisation der Pflegämter dieser fünf milden Stiftungen und Versorgungsanstalten, vorbehältlich jener Modificationen, welche die von Uns beschlossene neue Organisation Unsers Großherzogthums und folglich auch des bisherigen Verwaltungssystems Unserer Stadt Frankfurt, in Beziehung auf das Verhältniß der Magistratischen und Bürgerlichen Pfleger derselben und sonsten zur Folge haben wird. Da Wir Uns jedoch insbesondere davon überzeugt haben, daß es in mehreren Hinsichten nützlich sey, wenn diese Stiftungen und Versorgungsanstalten hinfüro einen gemeinschaftlichen Rechtsconsulenten wählen und gegen billige Salarirung perennirend anstellen, welcher ihnen die vorfallenden Rechtsangelegenheiten besorge und welchem insonderheit auch die Acten-Registratur und das Archiv jeder derselben in guter Ordnung zu halten, solche wo sie noch mangelt einzuführen und herzustellen, besonders die noch fehlenden vollständigen Nominal- und Realregister über die Acten zu vorfertigen zur Instructionsmäßigen Obliegenheit gemacht werde; so sehen Wir hierüber einem gemeinschaftlichen gutächtlichen Vorschlag eines zu diesem Amt zu ernennenden brauchbaren und rechtschaffenen Mannes und des demselben zu schöpfenden Gehaltes von Seiten der Pflegämter entgegen und werden hierauf dem also gewählten Subjecte, nach Befinden, Unsere Bestätigung ertheilen.

7) Gleichwie die Pflegämter dieser Stiftungen und Versorgungsanstalten, nach der bisherigen Verfassung, unter der unmittelbaren Aufsicht Unsers Senats zu Frankfurt gestanden, an welchen sie verpflichtet gewesen sich in besonders wichtigen, so wie in allen das Rechtsverhältniß bloßer Verwalter überschreitenden Fällen zu wenden, über den Zustand der ihnen anvertrauten Stiftungen jährliche Relation abzustatten und von welchem von Zeit zu Zeit Visitationen ihres Zustandes und ihrer Verwaltung hatten angestellt werden sollen; also wollen Wir, daß auch für die Zukunft die Verwaltung dieser 5 milden Stiftungen und Versorgungsanstalten der Oberaufsicht des Senats oder derjenigen Stelle, welche nach der neuen Organisation Unsers Großherzogthums hierunter von Uns beauftragt seyn wird, dergestalt untergeordnet bleibe, daß die Pflegämter

a) in den ebenberegten Fällen, besonders da, wo sie eine Verpfändung oder Veräusserung eines der Stiftung zugehörigen unbeweglichen Gutes, ferner die Ablegung von Grundzinßen und anderweite Verwendung des daraus erlöset werdenden Kapitals, desgleichen, wenn sie eine Geldanleihe, welche nicht schon in dem laufenden Jahr selbst wieder zurückbezahlt werden kann, für die ihnen anvertraute Stiftung zu contrahiren für unvermeidlich nothwendig finden, hierüber zuvorderist den umständ-

lichen Bericht an die ihnen vorgesetzte obgedachte Stelle erstatten und ehe und bevor ihnen, durch diese, Unsere höchste Genehmigung dazu kund geworden, für sich selbst eigenmächtig nichts beschließen, noch weniger solches bey Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit, auch Strafe der Nichtigkeit, zur Ausführung bringen sollen.

b) daß sie, die Pflegämter, am Schlusse jeden Jahrs an eben diese ihnen vorgesetzte Stelle über den Zustand der ihnen anvertrauten Stiftung und ihre Verwaltung umständliche und pflichtmäßige Relation erstatten, endlich

c) nach dem Ablauf von 3 zu 3 Jahren von der obern Stelle eine genaue Visitation jeder Stiftung und ihrer seitherigen Verwaltung veranstaltet, und über den Befund ein mit Begutachtung der zu deren Besten etwa zu treffenden Verfügungen begleiteter ausführlicher Bericht an Uns erstattet werden solle.

8) Verordnen Wir hiermit, daß hinfüro bey jeder der 5 Stiftungen und Versorgungsanstalten alle 3 Jahre die Fruchtspeicher gestürzt,

9) bedeutende Fruchtverkäufe nicht mehr, wie bisher öfters geschehen, nach dem alleinigen Gutbefinden des mit diesem Theil der Geschäftsverwaltung besonders beauftragten einzelnen Deputirten oder Pflegers, sondern nicht anders als auf vorgängigen Vortrag bey dem ganzen Pflegamt und nach erfolgter dessen Genehmigung vorgenommen; desgleichen

10) hinfüro über die Verwandlung einer Natural-Præstation in Geld, außer in geringfügigen Fällen, nicht anders als mit Genehmigung des ganzen Pflegamts ein Beschluß gefaßt, und, wo davon die Frage wäre, die Verwandlung einer solchen Natural- in eine Geldabgabe, auf immer zu beschließen, die Ermächtigung von der höheren Behörde dazu erst erwürkt werden müsse.

11) Machen Wir den sämtlichen Pflegämtern zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß über die besitzenden Immobilien ordentliche Steinbücher errichtet und diejenigen, welche schon vorhanden sind, wo es nöthig und solche mangelhaft sind, verbessert, berichtiget und gehörig legalisiret werden mögen.

Endlich

12) empfehlen Wir den sämtlichen Pflegämtern, den bisher üblichen Rechnungsstil ihrer Verwaltung hinfüro in die bey Cameralverwaltung übliche einfache Form, soweit solche auf ihre Verwaltungsgegenstände anwendbar und ausführbar ist, zu bringen und diejenige Anleitung zu befolgen, welche ihnen hierüber von Unserer ernannten Visitationscommission, besage der Protocolle, schon ertheilt worden, und wozu sie die etwa nöthig findende weitere Anleitung sich von Cameral-Rechnungsverständigen unmittelbar selbsten zu verschaffen hierdurch erinnert werden. Am Schlusse jedes Rechnungs-Jahrs sind sodann die abzuschließenden Bücher und Rechnungen von den Rechnungsführern dem ganzen Pflegamt zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und erst alsdann, wann das Pflegamt dabey keinen Anstand gefunden hat, sind dieselbe an die Rechnungs-Revisoren zur Revision abzugeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Laden auf dem Garküchenplatze, welcher dicht neben dem Eckladen liegt, den der Herr Capitain Dörr dermalen in Bestand hat, soll Mittwochs, den 19ten dieses Monats, Vormittags um 11 Uhr, auf unterzeichnetem Amt anderweit auf mehrere Jahre vom 22. laufenden Monats an, dem Meistbietenden in Miethe gegeben werden. Die Bedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Frankfurt, am 10ten Sept. 1810.

Rechney-Amt.

Fortsetzung des Patents, die Frankfurtischen milden Stiftungen betreffend.

B. Besondere jede einzelne Stiftung betreffende Vorschriften.

In Beziehung auf jede einzelne Stiftung insbesondere und zwar

I. Das Armen- und Waisenhaus

verordnen Wir hiermit folgendes:

1) Da diese Stiftung zu denjenigen gehört, welche in den letztverflossenen Jahren durch vermehrte Ausgaben den Hauptstock ihres Vermögens verringert haben; so bestimmen Wir die Summe, welche deren Pflegamt, Unserer obigen Verordnung gemäß, zu dem Zweck der allmäligen Wiederergänzung ihres Vermögens jährlich zurück- und auf Zinßen anzulegen verpflichtet ist, hiermit auf 1000 Fl.

2) In Erwägung, daß die Vermögenskräfte und Mittel dieser Stiftung nicht hinreichen, um die sämtlichen ursprünglichen Zwecke derselben, nehmlich der Waisenerziehung, Armenunterstützung und Unterhaltung eines Arbeitshauses allzumal zu erfüllen, verordnen und wollen Wir, daß die fundationsmäßige Verpflegung und Erziehung der Waisenkinder und zwar jener von verarmten Beisaßen, auf der Stiftung unmittelbar eigene Kosten, jener von verarmten Bürgern aber auf Kosten des bürgerlichen Allmosenkastens aus denen von demselben an Unsere allgemeine Armencommission überhaupt verabreicht werdenden Geldbeiträgen, als Hauptzweck der Stiftung des Armen- und Waisenhauses hinfüro betrachtet werden solle.

3) Was demnach die bisherige Spendungen und Ausgaben für andere mildthätige Zwecke, nahmentlich für Unterstützung und Allmosenabreichung an Passanten, sodann für Verpflegung und Erziehung von Findlingen belangt; so beziehen Wir Uns auf Unsere oben unter den allgemeinen Vorschriften sub No. 1 und 2 bekannt gemachte Verordnung, vermöge welcher die 3 milde Stiftungen des Armen- und Waisenhauses, Hospitals- und Allmosenkastens den Beitrag ihrer jährlichen Einnahme, soviel davon nach bestrittenen Ausgaben und Erfüllung ihres Hauptzwecks übrig verbleibt, an die allgemeine Armencommission zu Verwendung für die Armuth zu verabfolgen, diese aber jene Lasten künftig allein zu übernehmen verbunden ist. Wir genehmigen daher insbesondere, daß

4) das Armen- und Waisenhaus, diesen Grundsätzen gemäß, nach der schon getroffenen Uebereinkunft die bisher bezogene Geldeinnahme von den wöchentlichen Sammlungsbüchsen, desgleichen die von denen auf den Comptoir-Zimmern der Handelsleute und in den Wirthshäusern oder an andern öffentlichen Orten aufgestellten Armenbüchsen eingehenden Gelder der allgemeinen Armencommission überlassen hat, und verordnen dagegen, daß

5) dem Armen- und Waisenhaus aus der Casse der allgemeinen Armencommission für die sogenannten Alten und Schwachsinnigen, welche ihres hülflosen Zustandes wegen in dem Armen- und Waisenhaus auf Kosten der Stiftung bis jetzt verpflegt worden, hinführo eine billige Geldvergütung geleistet, ferner, daß

6) derselben der Kostenaufwand, der darüber bereits getroffenen Convention gemäß erstattet werde, welche ihr die Verpfleg- und Erziehung der in solche aufgenommenen Kinder verstorbener Bürger verursacht, wie auch

7) daß dieser Stiftung die bisher getragene Last, die Findlingskinder, nach der Reihe mit den übrigen milden Stiftungen, zur Verpflegung und Erziehung zu übernehmen, hinfüro abgenommen und auf die allgemeine Armencommission übertragen werden solle.

8) Es versteht sich jedoch von selbst, daß diejenigen besonderen Vermächtnisse oder Schenkungen, welche von den Stiftern dem Armen- und Waisenhaus zu bestimmten Zwek-

len ausdrücklich einverleibt und der Verwaltung seines Pflegamtes anvertraut worden, wie z. B. die Grambsische, Henrizische, Friedelische und andere Stiftungen, von gedachtem Pflegamt unmittelbar selbsten, nach wie vor, zu administriren und nach der Absicht des Stifters zu verwenden seyen; nur ist hiebey zu bemerken, daß diejenige, welche aus dergleichen besonderen Vermächtnissen oder Stiftungen Unterstützung erhalten, der allgemeinen Armencommission zuvor bekannt gemacht werden müssen, damit letztere hierauf bey der Beurtheilung, ob solchen Armen, wenn sie sich demnächst um weitere Unterstützung bey der allgemeinen Armencommission anmelden, einen weiteren Beitrag aus der Casse der Armencommission zu verabreichen erforderlich sey, die gehörige Rücksicht nehmen könne.

9) Gleichwie hiernächst aus jenem besonderen Fond, welcher allmählich durch Schenkungen und Vermächtnisse wohldenkender Frankfurtischer Bürger und Einwohner zu dem Zwecke eines zu errichtenden Arbeitshauses hat gebildet werden können, ein neues Arbeitshaus auf Unsern Befehl wirklich erbaut und eingerichtet, dessen Verwaltung aber von jener des Armen- und Waisenhauses ganz abgesondert worden; so fallen auch ferner sowohl bey der Einnahme als Ausgabe des letztern alle jene Posten hinfüro weg und der Verwaltung des Arbeitshauses zur Verwendung und Verrechnung zu, welche auf jene mit dem Armen- und Waisenhaus vorhin verbundene Anstalt eines Arbeitshauses die einzige Beziehung gehabt hatten; es sind daher insbesondere

10) jene 144 Stecken Brennholz, welche zu Erwärmung der Gefängnisse in dem Armen- und Waisenhaus bisher unentgeldlich abgegeben worden sind, hinfüro an die Verwaltung des Arbeitshauses abzuliefern, so wie auch

11) das Pflegamt des Armen- und Waisenhauses diejenigen 500 Fl. welche dasselbe bisher an die Polizeydirection, als Beitrag zu der Besoldung der Polizeydiener jährlich zu verabreichen hatte, vom Anfang des nächstkünftigen Jahrs an, zurückzubehalten berechtiget ist; und erwarten Wir von der Polizeydirection das bereits erforderte weitere Gutachten über die beste Art und Weise, wie die hieraus entstehende Lücke in der Einnahme der Polizeydirectionscasse gedeckt werden könne?

12) Hat diese Stiftung, statt der bisher bey den Unterzeichnungen und Expeditionen gewöhnlich gewesenen Benennung: Armen- Waisen- und Arbeitshaus, mit Weglassung des Worts: „Arbeitshaus," hinfüro blos das Prädicat: Armen- und Waisenhaus zu gebrauchen.

13) Schenkungen und Gaben, welche, ohne eines besonderen Zwecks zu erwähnen, dem Armen- und Waisenhaus zu Theil werden, oder doch zu keinem andern Zweck vermacht werden, als entweder zu jenem der Waisenerziehung oder Armenunterstützung, hat das Pflegamt des Armen- und Waisenhauses, nach wie vor, anzunehmen und zu verrechnen, das Verzeichniß solcher Gaben aber, wie es bisher gewöhnlich gewesen, also auch künftig, am Schluss jeden Jahrs dem Publikum durch dessen Abdruck und allgemeine Austheilung bekannt zu machen.

14) Da der in Verpflegung und zweckmäßiger Bildung armer Waisenkinder bestehende Hauptzweck dieser milden Stiftung besser als bisher würde erfüllt werden können, wenn hinfüro die sämtlichen Lehrer und Aufseher in dem Hause selbst wohnen und dazu Männer, welche dieser Bestimmung allein ihre ganze Zeit widmen, von erprobter Fähigkeit und Erfahrung in diesem Fache und reinen moralischen Sinn für die Beförderung des Guten, ernannt werden würden, außerdem aber dabey auch noch der nützliche Nebenzweck zu erreichen wäre, unter den Waisenkindern eine Pflanzschule für künftige brauchbare Lehrer der untern Schulen zu gründen; so tragen Wir der Curatel des Schul- und Erziehungswesens in Unserer Stadt Frankfurt hierdurch auf, mit dem Pflegamt des Armen- und Waisenhauses, wie auch mit dem Oberlehrer

der Musterschule zu gemeinschaftlicher weiterer Berathung dieses Gegenstandes zusammen zu treten, und Uns sowohl über die Personen der anzustellenden Lehrer und Aufseher, als über die beste Art der Ausführung selbst, nebst einer approximativen Berechnung der für das Armen- und Waisenhaus daraus entstehenden jährlichen Ausgabevermehrung, Bericht und Gutachten zu erstatten, was die Kostenvermehrung betrifft, mit in Berechnung zu ziehen ist, daß die Renumerationen, welche dermalen an die in dem Haus gebrauchten Stundenlehrer abgegeben werden müssen, alsdann aufhören, und daß die für die Besoldung der Lehrer des Armen- und Waisenhauses bereits existirende Friedelische Stiftung dazu fundationsmäßig zu verwenden seyn würde.

15) Da der geringe Nutzen, welche das dem Armen- und Waisenhaus zugehörige Gelände in der Kalbacher Gemarkung abwirft, zu dem Visitations-Commissions-Protocoll und in dem darüber erstatteten Gutachten abermals zur Sprache gebracht worden; so tragen Wir dem Pflegamt hiermit gnädigst auf, weitere Versuche zu machen, ob und auf welche günstigere Bedingungen, als solches bisher hat geschehen können, jenes Gelände, entweder durch dessen öffentliche Ausbietung und Feiltragung, oder aus freyer Hand, es seye Erbrechtsweise oder zu vollem Eigenthum zu veräußern möglich sey, über den Erfolg Bericht zu erstatten und Unsere weitere Entschließung darüber einzuholen;

16) Genehmigen Wir, daß das Pflegamt die der Stiftung für nachtheilig befundene eigene Bierbrauerey, Schneiderey und Schusterey bereits eingestellt hat, und da die Gründe, aus welchen das Pflegamt noch zur Zeit die eigene Brodbäckerey beibehalten zu müssen geglaubt hat, nicht befriedigend sind, indem der Kostenbetrag für gekauft werdendes Brod allerdings wohlfeiler seyn dürfte, als jener, welcher bey einer eigenen Bäckerey dafür verwendet werden muß; so hat das Pflegamt die hierüber aufgestellten Berechnungen anderweit aufmerksam zu prüfen und dabey insbesondere zu berücksichtigen, daß bey Abschaffung der eigenen Bäckerey der durch den Bäckerknecht versehenwerdende Pförtnerdienst, auf eine der Stiftung nützliche Weise, durch einen Schneidersgesellen würde bestellt und durch solchen zum Theil die in dem Haus vorfallende Flickarbeit besorgt werden können, sofort über das Resultat dieser weiteren Prüfung ferneren Bericht und Gutachten zu erstatten.

II. Das Hospital zum heiligen Geist betreffend.

Verordnen Wir weiter folgendes:

1) Da nach denen oben allgemein festgesetzten Grundsätzen in den Hauptstock dieser milden Stiftung, wie in den letztverflossenen Jahren geschehen, hinfüro nicht mehr eingegriffen, noch derselbe ferner geschwächt werden darf, sondern vielmehr zu dessen allmäliger Wiederergänzung alljährlich eine gewisse Summe zurück- und auf Zinßen gelegt werden muß; so bestimmen Wir hiermit diese Summe auf jährlich 1000 Fl., und da ferner

2) die Nothwendigkeit erfordert, daß wegen der zweckwidrigen Lage des dermaligen Hospitalgebäudes und dessen baufälliger Beschaffenheit, je bälder je besser zu Erbauung eines neuen, an einem schicklichen Orte möge geschritten und die dazu erforderlichen Geldmittel, ohne den Vermögensstock der Stiftung zu schwächen, theils durch den Erlöß aus denen alsdann zu verkaufenden dermaligen Gebäulichkeiten, theils durch eine jährliche zu diesem Ende zurück- und einstweilen auf Zinßen anzulegende mäßige Summe, deren Entbehrung die Erfüllung des Hauptzwecks der Stiftung, welcher in unentgeldlicher Verpflegung hier erkrankender fremder Personen, so sich in hülflosem Zustande befinden, besonders des Dienstgesindes beyderley Geschlechts besteht, nicht stört, herbeygeschafft werden können; so tragen Wir dem Pflegamte des Hospitals hierdurch gnädigst auf, zu dieser Absicht jährlich die weitere Summe von 1000 Fl. zurück- und auf Zinßen anzulegen.

3) Was nun, nach Zurücklegung dieser ad 1) und 2) so eben bestimmten Summen, und nach Bezahlung der von dem Hospitalpflegamt hinfüro, den oben festgesetzten allgemeinen Grundsätzen gemäß, alljährlich pünctlich zu entrichtenden Kriegsschulden-Beiträge oder Vermögens-Simplen, vorbehältlich des Nachtrags des dermaligen Rückstandes auf den Zeitpunct des wieder ergänzten Vermögensstocks, an Einnahme übrig bleibt, ist vorzugsweise zu dem obenerwähnten wesentlichen und Hauptzweck dieser Stiftung zu verwenden, und dieselbe von der Last der unentgeldlichen Verpflegung und Erziehung der Findlingskinder, welche ihr in der Reihe mit den zwey andern milden Stiftungen bisher aufgelegt worden war, wie hierdurch geschieht, zu befreyen und diese Last an die allgemeine Armencommission hinzuweisen, das Hospital aber hat an diese letztere, der mehrangezogenen obigen allgemeinen Vorschrift gemäß, hinfüro zur Unterstützung der Armuth durch Allmosen und andere Spendungen nicht mehr, als nur dasjenige, was dasselbe nach den bisher erwähnten Ausgaben und erfüllten Hauptzwecken seiner Stiftung alljährlich an Einnahme übrig behält, zu verabreichen.

4) Die Verwaltung und innere Oeconomie dieser Stiftung betreffend, können Wir die bisherige Uebung, wornach das Hospital von dem Stadt-Aerario die Verköstigung der Gefangenen um einen festgesetzten Preiß übernommen hat, nicht genehm halten, sondern verordnen vielmehr, daß, von dem Jahre 1811 an, die einschlagende Behörde wegen Verköstigung der Gefangenen mit einem Speißwirth Accord schließen, das Hospitalpflegamt aber sich hinfüro allein der Verköstigung derjenigen Gefangenen, gegen Vergütung des Aufwandes, unterziehen solle, welche wegen Krankheit zu ihrer Wiederherstellung in das Hospital gebraucht werden müssen.

5) Da es noch an einem ordentlich abgefaßten und vollständigen Inventario über das Grund- und Immobiliareigenthum der Stiftung mangelt, indem, worin dasselbe bestehe, nur erst aus den Hauptrechnungsbüchern ersehen werden kann; so ist dem Pflegamt aufzugeben, ein solches Vermögens-Inventarium in beglaubigter Form abfassen und zu demselben die von Zeit zu Zeit sich etwa ergebende Veränderungen jedesmal genau nachtragen zu lassen.

6) Hat dasselbe für die höchstnöthige Herstellung der Ordnung und deren Erhaltung bey der Registratur der Stiftung pflichtmäßig besorgt zu seyn und Aufsicht zu tragen, daß der sub No. 6 der allgemeinen Vorschriften zu dieser Absicht zu wählende gemeinschaftliche Rechtsconsulent der sämtlichen mehrgenannten Stiftungen und Versorgungsanstalten seiner desfallsigen Schuldigkeit nachkomme;

7) ist das in der alten Hospitalordnung vorgeschriebene, aber in neueren Zeiten nicht mehr fortgeführte Buch oder Register der Agendorum, Expediendorum et decretorum wieder einzuführen und von dem Pflegamt darauf zu halten, daß solches mit Fleiß und Genauigkeit geführt werde. Desgleichen ist

8) über die der Stiftung zufließende Schenkungen und Vermächtnisse ein besonderes Register zu halten, wie auch dem Hausschreiber insbesondere zur Pflicht zu machen, bey den Canzleyen oder Stellen, bey welchen die Testamente publicirt werden, nach denen von denselben zu verfertigenden Auszügen der Artikel, durch welche den milden Stiftungen etwas vermacht worden, allwöchentlich selbst Erkundigung einzuziehen und die Auszüge bey der nächsten Sitzung des Pflegamtes vorzubringen, damit solche in das über die Schenkungen und Vermächtnisse zu führende Buch sogleich eingetragen und das, was in Ansehung der einen oder andern etwa zu verfügen oder zu besorgen seyn mag, nicht verabsäumt werden möge.

(Die Fortsezung folgt.)

Fortsetzung des Patents, die Frankfurtischen milden Stiftungen betreffend.

9) Ist hinfüro das, was die Hospitalordnung in Beziehung auf Stellung, Vorlage und Prüfung sowohl der Geld- als Naturalrechnungen vorschreibt, genauer zu befolgen, und gleichwie wegen dessen, was oben sub No. 1. der allgemeinen Vorschriften von Uns bereits verordnet worden, jährliche Cassa und Exigenz-States ohnehin schon aufzustellen sind; also wollen Wir, daß die Rechner und Cassirer überdieß auch dergleichen monatliche und Quartals-Status über Einnahme und Ausgabe formiren und solche am Schluß des Monats und respective Quartals dem Pflegamt zur Einsicht und zweckmäßigen Berathung vorlegen sollen.

10) Genehmigen Wir diejenige Erinnerungen, welche Unsere Visitationscommission, laut Commissions-Protocolli, bereits ertheilt hat, betreffend

a) die Verwahrung der Mehl- und Brodkammer so wie das Herausgeben des Brods durch andere Personen, als durch die Bäckerknechte;

b) die allmälige Einführung der roßhaarnen Matrazen anstatt der Federunterbetten;

c) die tragbare Nebbetten beym Bettmachen solcher Kranken, welche nicht im Stande sind aufzusitzen und während des Bettmachens allenfalls mittelst Hebgurten herausgehoben werden müssen,

d) die Abstellung des Singens in den Krankenzimmern beym Morgen- und Abendsegen,

e) die Prüf- und Anstellung der Krankenwärter und Wärterinnen,

f) das Abstellen des Zusammenliegens zweyer Kranken in dem nämlichen Bette und zu diesem Zweck die Wegschaffung der zu vielen Raum einnehmenden, von den Handwerken unterhalten werdenden Bettladen,

g) die Absonderung der Reconvalescenten von den Kranken,

h) die Numerirung der Bettladen und Kästen in den Krankenzimmern, mit anzuhängenden gleichfalls zu numerirenden Tafeln zur Anschreibung der zu reichenden Kost und zu beobachtenden Diät durch den Arzt,

i) gleiche und übereinstimmende Numerirung der Medizingläser, Ollen und Schachteln,

k) die Verwahrung der mit gleichen übereinstimmenden Nummern zu bezeichnenden Coffres, Päcken und andern Effecten der einkommenden Kranken in besondern hierzu bestimmten geräumigen und luftigen Kammern,

l) das öftere Räuchern mit Salzsäure, nach Guyton-Morveau's Grundsätzen und den zu verschaffenden stärkern Luftdurchzug in den Krankenzimmern,

m) die Säuberung und Ausschaffung der Leibstühle durch auf den Gang hinausgehende Oeffnunge,

n) die von dem Hause selbst zu besorgende Stell- und Verwahrung eines Vorraths an Charpie, Compressen und Bandagen; endlich

o) die Einführung ordentlicher Register über den von im Hospital Verstorbenen herrührenden Nachlaß.

Ueber alle diese Gegenstände hat das Hospitalpflegamt mit Aerzten und andern erfahrnen Personen sich zu berathschlagen, um der bestmöglichsten Art der Ausführung auf diesem Weg sich zu vergewissern.

11) Da die Deputirten des Hospitalpflegamts sich der mit diesem Amt verbundenen Bemühung, ohne Geldvergütung, unterziehen und es bisher üblich gewesen ist, daß zu dessen Anerkennung alljährlich auf Kosten der Stiftung ein kleines Fest gegeben wurde; so mag es zwar bey diesem Gebrauche auch fürohin verbleiben. Der Aufwand ist aber also zu beschränken, daß er den Belauf von 10 Fl. für einen der De-

putirten und mithin dermalen, wo der Pfleger 12 sind, überhaupt die Summe von 120 Fl. unter keinem Vorwand, welcher es sey überschreite. Mehr als diese äußerste Summe darf nicht in Rechnung passirt werden.

12) Ist der Mißbrauch, welcher zum Nachtheil und gegen den Zweck der Stiftung des Hospitals mit den Erlaubnißscheinen zum Gebrauch des Wiesbader Wassers seither statt gefunden hat, für die Zukunft ernstlich und bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit der Pfleger, wenn entweder bey der Revision der Rechnungen oder bey den von drey zu drey Jahren verordneten Visitationen der Stiftung dessen Fortdauer wahrgenommen werden sollte, abzustellen, und mithin diese sogenannte Wiesbader Curzettel weder an kronische oder incurable Personen, für welche das Hospital nicht gestiftet ist, noch auch an andere als solche Kranke, welche in dem Hospital selbst, ihrer Krankheit wegen, schon vorher aufgenommen waren und deren Genesung, nach dem Zeugniß des Arztes, ohne den Gebrauch der Wiesbader Cur nicht zu hoffen ist, verabfolget werden.

13) Ist die in dem Hospital aufgestellte eigene Bäckerey in der Hinsicht beyzubehalten, daß die dazu angenommenen Bäcker zugleich den Pförtner- und Mötterdienst in dem Haus versehen, und die sonst nützliche Besorgung des Pförtnerdienstes durch einen Flickschneider bey dieser Stiftung, in welcher die vorfallende Flickarbeit von den reconvalescirenden Weibspersonen besorgt werden kann, ohne Zweck seyn würde. Endlich ist

14) das auf feuersgefährliche Weise an der Mauer des Hospitals liegende Holzwerk weg- und anderswohin zu schaffen, zu welcher Absicht das Pflegamt mit den einschlagenden Behörden sich weiters zu benehmen hat.

III. Das Allmosenkastenamt betreffend.

1) Da diese Stiftung in den letztverflossenen Jahren mehr als alle andere und besonders stark in ihren Hauptvermögensstock eingegriffen und denselben vermindert hat; so befehlen Wir, daß, dem oben festgesetzten allgemeinen Grundsatz gemäß, das Kapital, welches alljährlich zurück- und auf Zinßen angelegt werden muß, um den Vermögensstock allmälig wieder zu ergänzen, bey dieser Stiftung nicht weniger als 2000 Fl. jährlich betragen soll.

2) Kann diese Stiftung von denen derselben herkömmlich auferlegten Beyträgen zu Bestreitung der Kosten des lutherischen Cultus, der Schullehrer-Besoldungen, Kirchenmusic u. s. w. in Hinsicht, daß der Stiftung dagegen ehedem andere Besitzungen und Gefälle zu Bestreitung dieses Aufwandes waren zugewiesen worden, zwar nicht entbunden werden. Da jedoch aus der Vergleichung des Kostenbetrags für erstere mit dem jährlichen Einkommen aus den letztern sich ergeben hat, daß der Allmosenkasten dabey um jährlich 699 Fl. 22 Kr. zu kurz komme; so hat nicht nur für die Zukunft keine Vermehrung der auf den Allmosenkasten schon geworfenen desfallsigen Last statt, sondern es sind demselben auch die obenerwähnten 699 Fl. 22 Kr. aus dem Stadt-Aerario jährlich zu vergüten.

3) Da dem Allosenkasten die Verpflegung der Wahnsinnigen, wenn sie ohne Vermögen u. aus der Klasse der Bürger sind, fundationsmäßig obliegt, für andere dergleichen Unglückliche aber dem Allmosenkastenpflegamte der Aufwand entweder durch deren Verwandten wenn solche Vermögen besitzen, oder aus der Kasse der allgemeinen Armencommission, oder endlich, nach Beschaffenheit der Umständ, wenn es dem hiesigen Staat nicht angehörige, aber der öffentlichen Sicherheit wegen in Verwahrung und aus Menschlichkeit in Verpflegung genommen werden müssende Fremde sind, aus der Staatskasse wieder ersetzt werden muß, so wie auch dem Allmosenkasten bereits in verflossenen Jahren der Aufwand aus dem Stadt-Aerario wieder ersetzt worden ist, welchen die Errichtung eines neuen Gebäudes zu diesem Zweck erfordert hat; so behält es hiebey sein Bewenden. (Der Beschluß folgt.)

Beschluß des Patents, die Frankfurtischen milden Stiftungen betreffend.

Jedoch hat die Staats- insbesondere die Stadtrechenevtasse in der billigen Hinsicht, daß in diesem Hospitalgebäude des Allmosenkastenamts nicht blos solche, deren unentgeldliche Verpflegung ihm selbst fundationsmäßig obliegt, sondern, wie kaum bemerkt worden, auch solche Wahnsinnige für deren Verpflegung der Staat aus andern seinen Mitteln zu sorgen verpflichtet ist, sich aufgenommen befinden, einen Beytrag zu der Salarirung der in dem Haus angestellten Officianten zu übernehmen, welchen Wir hiermit nach dem, was desfalls schon vorhin im Jahr 1799 bey den damaligen Verhandlungen über diesen Punct für angemessen befunden, auch von dem Allmosenkastenpflegamt sich damalen dabey beruhigen zu können erachtet worden, auf zwey Drittel bestimmen. Das Allmosenkastenamt hat aber hinfüro alle Legate und Geschenke, welche für das Kastenhospital oder Irrenhaus insbesondere eingehen, sie seyen groß oder klein, nicht zu den laufenden Ausgaben zu verwenden, sondern vielmehr zu admassiren, vezinßlich anzulegen und nur die Zinßen davon, namentlich zu den Salarien der Officianten, zu verwenden, dergestalt, daß nur das, was nach geschehener Verwendung der Zinßen hierzu noch zugeschossen werden muß, mit resp. ein Drittel und zwey Drittel aus dem Allmosenkasten und der Stadtkasse entrichtet, darüber ordentliches Buch und Rechnung geführt und auf diese Weise allmälig ein Fond gebildet werde, aus dessen Zinßen dereinst nicht nur die Salarien der Officianten, sondern auch die sämtlichen übrigen Kosten, welche das Irrenhaus dem Allmosenkasten noch jährlich verursacht, mögen abgetragen werden können.

4) Sowohl der oben ad 2 erwähnte Ersatz von jährlich 699 Fl. 22 Kr. als auch der ad 3 genannte jährliche Beitrag von zwey Drittel der Salarien der Kastenhospitals-Officianten, ist von Anfang des Jahrs 1811 an zu entrichten und es findet eine Nachforderung wegen der verflossenen Jahre, aus der Ursche, nicht statt, weil das Vermögen des Allmosenkastens, ungeachtet seiner Verringerung in den letzten 10 Jahren, gleichwohl in den länger verflossenen Jahren durch Zuflüsse, welche aus eigentlichen Staatsintraden, namentlich der Klassenlotterie, dem Allmosenkastenamt zugewendet worden waren, höchst bedeutend vermehrt worden ist.

5) All-, dasjenige, was nun das Allmosenkastenpflegamt, bey bestmöglichster Verwaltung und Benützung der Feldgüter, Besitzungen, Gefälle und sämtlicher Zuflüsse dieser Stiftung, nach Abzug der Administrationskosten und Entrichtung der auf dem Allmosenkasten ruhenden — besonders auch der oben ad 2 genannten Lasten und Abgaben, namentlich der, den unter den allgemeinen Vorschriften oben festgesetzten Grundsätzen gemäß, von dem Allmosenkastenamt hinfüro zur Rechnungscommissions- oder Kriegscontributionsschuldenkasse pünctlich zu entrichtenden Vermögenssimplen als Einnahme übrig behält, hat dasselbe an die allgemeine Armencommission, zur fundationsmäßigen Verwendung zu Allmosen und anderer milder Unterstützung der Armen abzuliefern.

Hierbey ist nach der Vorschrift zu verfahren, welche in dem oben vorausgeschickten allgemeinen Theil dieser Unserer Verordnung mit mehrerem enthalten ist.

6) Da zwar für die Officianten und Subalternen des Allmosenkastenamts ordentliche Dienstinstructionen verfaßt sind, für die Deputirten des Amts selbst aber noch nicht; so ist dem Allmosenkastenpflegamt hierdurch aufgegeben, eine solche ausführliche Dienstinstruction für die Pfleger oder Deputirten des Amts, nach den verschiedenen Geschäftszweigen desselbigen, gutächtlich zu entwerfen, auf welche, nach deren erfolgter

Genehmigung, hinfüro ein jeder Pfleger, wenn er in seine Stelle bey dem Allmosenkastenamt eintritt, in förmliche Eidespflicht genommen, oder wenn er dahin sich beziehende amtlichs Eidespflichten schon bey einer andern Stelle geleistet hat, handtreuliche Angelobung an Eidesstatt zu leisten angehalten werden solle.

7) Machen Wir dem Allmosenkastenpflegamt hiermit zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Registratur des Kastenamts aus dem bisherigen unschicklichen Verwahrungsort in ein feuerfestes Gewölbe gebracht, mithin zu diesem Zweck eines entweder gemiethet, oder eines von jenen, welche das Allmosenkastenamt noch zur Zeit an andere vermiethet hat, zu diesem Zweck leer gemacht werden möge.

8) Wird es dabey belassen, daß, statt des in der Kastenamtsordnung vorgeschriebenen doppelten Verschlusses der Fruchtspeicher, die dem Kornschreiber auferlegte und von ihm geleistete Caution in der Mitte liegt. Es sind jedoch die Fruchtspeicher von den Pflegämtern fleißig nachzusehen und der schon oben unter den allgemeinen Vorschriften verordnete Speichersturz nicht zu verabsäumen.

9) Soviel die der Ordnung nach gleichfalls unter gedoppeltem Verschluß liegensollende Geldkasse belangt; so ist zwar dabey, daß solches bisher nicht immer befolgt worden, in der Hinsicht nichts zu erinnern, daß das Cassireramt nur von sehr angesehenen und vollkommen zuverlässigen Männern aus Liebe zum gemeinen Besten unentgeldlich besorgt worden. Da aber, wie groß auch das Zutrauen zu der Person sey, jedoch um deswillen von einer die Sache betreffenden zweckmäßigen Ordnung nie abgewichen werden soll, so ist der doppelte Kassabeschluß für die Zukunft um so mehr wieder einzuführen und zu beobachten, als nach der dermaligen Verfassung, wornach die Verabreichung der Allmosen und andern milden Gaben dem Allmosenkastenpflegamt nicht mehr unmittelbar und im Detail obliegt, sondern durch die allgemeine Armencommission besorgt wird, die Fälle, wo die Kasse geöffnet werden muß, nicht mehr, wie vordem, täglich und beynahe stündlich vorkommen können.

IV. Die weibliche Versorgungsanstalten des ehemaligen St. Catharinen- und Weisfrauenklosters.

1) Verordnen Wir hiermit, in Hinsicht, daß der Hauptzweck dieser ehemaligen Frauenklöster und nunmehrigen weiblichen Versorgungsanstalten besser erreicht wird, wenn das gemeinschaftliche Leben und Haushaltung der Conventualinnen für die Zukunft aufgehoben, einer jeden derselben eine angemessene Pension verabreicht und freygelassen wird, solche in dem Schoos ihrer Familie zu verzehren, diese veränderte Einrichtung mit dem 1. Jan. 1811 ihren Anfang nehmen und dabey nach folgenden Grundsätzen verfahren werden solle:

a) Eine jede dieser beyden Stiftungen ist, nach wie vor, besonders zu verwalten und behält das ihr vorgesetzte eigene Pflegamt; es ist daher auch Einnahme und Ausgabe für jede besonders zu verrechnen.

b) die bisherige Zahl der 13 Conventualinnen oder künftigen Pfründnerinnen ist sowohl bey dem vormaligen Catharinen- als Weisfrauenkloster beyzubehalten und nicht zu überschreiten;

c) die einer jeden der Pfründnerinnen künftig zu verabreichende Pension ist also zu berechnen, daß das, was ihnen aus der Anstalt bisher, es seye an Geld oder naturaliter verabreicht, oder für sie ist verwendet worden, nach einem den jetzigen Preißen der Dinge angemessenen Geldanschlag berechnet und davon der 13te Theil einer jeden, als Pension, verabreicht, sodann auch für die in der Stiftung genossene freye Wohnung einer jeden die billige Vergütung in Geld gegeben, endlich

d) die dadurch entbehrlichwerdenden Gebäulichkeiten dieser beiden Stiftungen demnächst nach vorgängiger Taxation, an den Meistbietenden versteigert und der Erlöß zur

Adquisition anderer Immobilien in dem Großherzogthum verwendet oder auf sichere Hypotheken, so lange bis sich zu jenem eine gute Gelegenheit zeigt, verzinßlich angelegt werden solle.

Die Pflegämter dieser beyden Stiftungen haben über die Bestimmung der ad c) genannten Pensionen die Berechnung und einen sich darauf gründenden gutächtlichen Vorschlag, innerhalb 3 Wochen, bey Unserm Senat einzureichen, welcher solchen hierauf zu Unserer weitern Entschließung vorlegen wird.

2) Wenn demnächst die entbehrlichen Gebäulichkeiten verkauft und die Pensionen reguliert, somit hieraus und aus dem zugleich mit vorzulegenden Durchschnitt Rechnungsauszug der letzten 10 Jahre über die Einnahme sowohl als die nach dieser bevorstehenden Einrichtungsveränderung noch verbleibende Ausgaberubriken mit mehrerer Verläßigkeit wird entnommen werden können, wie hoch sich der — nach bezahlten Pensionen, Administrationskosten und sonstigen auf dem Vermögen dieser beyden Stiftungen haftenden Reallasten, Steuern und Abgaben, besonders auch der mit den etwanigen Rückständen hinfüro, den oben festgesetzten allgemeinen Grundsätzen gemäß, pünctlich an die Rechnungscommission alljährlich abzuführenden Vermögenssimplen, verbleibende Ueberschuß der Einnahme künftig belaufen werde; so werden Wir weitere Entschließung fassen, zu welchem andern mildthätigen Zweck solcher zu verwenden sey.

3) Für jetzt und bis dahin haben die Pflegämter dieser ehemaligen Klöster und nunmehrigen weiblichen Versorgungsanstalten, fortzufahren:

a) das, was von denselben herkömmlichermaßen zu den Kosten des Cultus der lutherischen Kirchen, Lehranstalten und sonsten, beigetragen wird, desgleichen

b) das, was von denselben resp. an die allgemeine Armencommission zur Vertheilung an Arme verabreicht wird,

forthin zu entrichten.

Wir tragen nun Unserm Senat zu Frankfurt hierdurch gnädigst auf, diese Unsere den Zustand, Zweck und Verwaltung der oftgenannten öffentlichen Stiftungen und Versorgungsanstalten betreffende Verordnung in den ihm, den Senat, selbst angehenden Puncten, selbst zu befolgen und die einschlagenden Stadtämter hiernach anzuweisen, besonders aber solche den Pflegämtern dieser Stiftungen zu ihrer pflichtmäßigen Nachachtung bekannt machen, zu dem Ende jedem derselben mehrere Abdrücke dieser Unserer Verordnung (welche sowohl die allgemeinen Vorschriften, als auch dasjenige enthält, was jede einzelne Stiftung insbesondere angeht) mit der Auflage zugehen zu lassen, daß sie das, was ihnen darin aufgegeben ist, sofort zur Ausführung bringen und pflichtschuldigermaßen befolgen, auch resp. befohlenermaßen zu Unserer weiterer höchsten Resolution vorbereiten und einleiten sollen. Gegeben Fuld den 28. July 1810.

(L.S.) **Carl, Großherzog.**

vdt. Frhn. von Albini.

Zu verkaufen in der Stadt.

Das auf dem ehemaligen Eberhardischen Haus gestandene Belvedere zum Aufschlagen, noch in gutem Stand, ist zu verkaufen.

Ein 4sitziger Wiener Stadt- und Reisewagen nebst zwey Koffern und sonstigen Bequemlichkeiten, steht zu verkaufen und täglich zu sehen; bey dem Oberkellner im Gasthaus zum weißen Schwanen das Weitere zu erfahren.

Ein solid gearbeiteter Wiener Vatardwagen, in der Stadt als auf Reisen zu gebrauchen, mit Koffer, Vache rc. versehen, steht billig zu verlaufen. Lit. C No. 9 bey Herrn Sattlermeister Bengerath kann solcher täglich in Augenschein genommen werden und das Nähere zu erfahren.

Ein großer Kleiderschrank von Eichenholz nebst ein Commod, steht billig zu verkaufen im Lit. B No. 77.

Ein sehr schöner grau angestrichener Comtoir-Verschlag mit Drathgitter, steht billig zu verkaufen, bey Heyne unter der Neuenkräm.

12 Fenster mit Rahmen und Glas, sind in Lit. G No. 63 zu verkaufen.

In der Farbe auf der Allerheiligengasse sind gut gemachte Seidewatten zu bekommen.

Ein eichenes Thor 12 Schuh hoch 11 breit, 4 Thüren 8 Schuh hoch 4 breit, 10 steinerne Krippen, 1 Rauf 31 Schuh lang, ein Stoßtrog 10 Schuh lang, 2 steinerne Thürgewände, sind zu verkaufen.

Ein Ladentisch mit 8 Schubladen und ein Real mit 12 Schubladen in einen Specereyladen dienlich, ist zu verkaufen.

Lit. H No. 147 sind mehrere Ballen Maculatur ord. Format Druckpapier, wie auch ganz großes Format Schreibpapier abzugeben.

Auf der Fahrgasse Lit. H No. 44 dem König von England gegen über gleicher Erde wird schöne Stick- und Tambourir-Baumwolle zu sehr billigen Preißen verkauft.

Bey G. A. Collischonn hinterm Lämmchen ist eine neue Parthie Hausenblase angekommen, die in größern und kleinern Parthien billig abgegeben wird.

Zu vermiethen in der Stadt.

In einer Hauptstraße ist ein Quartier von 6 heizbaren Zimmern, Küche, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten gleicher Erde zu vermiethen; auf Verlangen können noch zwey Zimmer im 2ten Stock dazu gegeben werden. Ausgeber dieses sagt wo?

In der Döngesgasse H No. 155 ist ein Zimmer vornen heraus, welches seit mehreren Jahren von einem Uhrenhändler messentlich bezogen worden, auf zukünftige Messen zu vermiethen.

In der Graupengasse No. 109 ist im 2ten Stock eine Stube und Kammer zusammen oder eine honette Person zu vermiethen.

An eine ganz stille Haushaltung ist ein Logis zu vermiethen.

Es ist ein schönes Zimmer nahe am Fahrthor mit Möbel monat- oder jahrweis zu vermiethen.

Zwey Gewölbe sind bis den 15ten März 1811 zu vermiethen, in Lit. M No. 120.

Auf der Zeil ist ein geräumiges Logis an stille Bewohner zu vermiethen.

Im Rebstock sind 3 Zimmer für einzele Personen mit und ohne Möbel zu vermiethen. Ausgeber sagt wo?

Ein Keller für 24 Stückfaß ist zu vermiethen; Comtoir sagt wo;

In F 19 ist eine möblirte Stube an einen ledigen Herrn zu vermiethen und kann sogleich bezogen werden.

Lit. A No. 126 in der Fahrgasse gegen der Schnurgasse über, ist der dritte Stock zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Hinter der Hauptwache Lit. E No. 206 ist ein nicht allzugroßes Logis im 4ten Stock zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Lit. E No. 32 sind mehrere neu gebaute commod eingerichtete Logis für große und kleine Haushaltungen zu vermiethen.

Personen so allerley suchen.

Es werden zwey möblirte Zimmer mit zwey Betten, in der Gegend von der Gallengasse, Allee u. s. w. zu miethen gesucht.

Ein guter trockner schrotmäßiger Keller zu 40 bis 50 Stück Wein, wird zu miethen gesucht.

Es kann eine Familie, so aus 2 bis 4 Personen besteht, und gute Attestate hat, ein halbes Jahr ohnentgeldlich in einem Garten den Winter wohnen; Näheres in E No. 198 am Comödienhaus.

Es wird ein hiesiges Bürgersmädchen, in einen Laden gesucht.

Es wird eine Magd gesucht, die etwas kochen kann, wenn sie auch noch nicht hier gedient hat.

Es wird ein Mädchen von 16 bis 18 Jahren gesucht.

Man sucht eine Wohnung zu miethen, die aus 4 bis 5 Zimmern, einigen Kammern, Küche, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten bestehen muß. Näheres deshalb erfährt man auf der Zeil Lit. C No. 230.

In eine hiesige Specereyhandlung wird ein junger Mensch zur Lehre gesucht.

33

39.

Die Abänderung [illegible]
[illegible] Bestand

Die [illegible] [illegible] Besitzung [illegible]
[illegible]

Nro 4.

No 3764.

des Hauptregisters.

Frankfurt den 11 Nov. 1811

Großherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

die Administration der Dr Senckenbergischen Stiftung dasiger.

Der Herr Baudirektor Reinhard hat unter dem Gestrigen
unsere Genehmigung dazu ertheilt, daß die Stadt-
Feuerordnung vom 8 cur: unter No 6179 das Prä-
sentum Hauptmagazins- und Gutsverwaltungsbeamten
aus welche Art und Weise sowohl die Ver-
sicherung zu belegen, künftig die Assecu-
ration und Belegung, dann die Casse der
dasigen milden Stiftungen und Armen Anstal-
ten geführt werden solle. —

Hiernach wird Ihnen hiedurch die Auf-
trag zugestanden der Senckenbergischen
Stiftungs-Administration zu eröffnen
zu haben: wie es denn in Absicht der
Stiftung vom Jahre 1810 — 1811 auf der
Gemeinde Rechnung vom 20 den Sept.
unter No 5513. erlassenen Verfügung

Ein

Ich bitte Sie mir Nachricht zu geben, wann Sie
zur Einsetzung Ihrer Rechnung über unsere Sol-
warde - Forderung in Bonn und dort den Be-
vollmächtigten alle zum Vorschuß benöthigte
Papiere - so wie auch die mir Ihnen in Verbin-
dung stehende Correspondenz zum Einsehen zu dem
Ende mitzutheilen: damit wir Ihnen die nöthige
Aufklärung geben können, um in
diesen Einsicht die Wünsche des Herrn Bevoll-
mächtigten befriedigen zu können.

Königl. Delegation des Kreises Rheinbach,

Volmar

Hessen
No. 6179.
d. f. A.

3393.

Frankfurt den 8. Dec. 1847. 36

Großherzogliches Hessisches Ministerium des Innern.

Abtheilung Frankfurt.

An das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Oberpostamt

in

Frankfurt am Main.

Ersuchschreiben

Nach der festen Uebereinkunft der Münzvereinsstaaten vom 18. v. M. und der darauf in Gemäßheit einer mit Preußen, unter dem 30. d. M. weiter getroffenen Uebereinkunft, wurde die von der hohen Entschließung d. Königlichen Hofamt in Kraft gesetzt, wonach, weil in dem laufenden Jahre 1847. kein Landtag gehalten werden kann, die für das Jahr 1847. gesetzlich normirten Münzjahl-Beiträge der einzelnen Gemeinden, in ihren Verrechnungen gestrichen und dafür solche auf im ersten Quartal des Jahres 1848. die Gemeindeumlagen zur Erhebung vorgelegt werden sollen.

Ich verfehle daher nicht, Ihro Excellenz, den Herrn, Fürstlich Thurn und Taxis'schen Oberpostamt von dieser hohen Entschließung unter dem Anfügen gefälligst in Kenntniß zu setzen, daß nach dem bis jetzt noch unabgeänderten Absatz, [illegible] dasige, gegen die bis jetzt noch unabgeänderten Absatz, [illegible] Taxis – von dem Gemeinde Vermögen keine

Gemeld.

Gemeindekasse und keine Gemeindevorsteher, keine Obrigkeit
sich weiters bloß auf die Revision der Rechnungen sämtlicher
frommen milden Stiftungen und Armen-Kassen beschränken
wird.

Zu Folge dessen ist dieses auf den Vermögenstand,
auf Einnahmen und Ausgaben folgender milden Stiftungen all

1.) der Allerheiligen-Kasten und insbesondere der Kasten-
Seelspital;
2.) der Seelspital zum heiligen Geist;
3.) der Armen- und Waisenhäuser;
4.) der Versorgungsanstalt der barfüßigen Kloster
5.) der Versorgungsanstalt der Kapuzinerkloster;
6.) der allgemeinen Armenbeamtenbäder;

durch den ganzen Main schriftlich anzuweisen, so,
daß ihre Rechnungen von dem laufenden Jahr 1811, also
gemeldeten noch von der vorhergehenden Jahren richtig
sein sollten, auf diese Tagsatzung mit Belege sollen
der einzelnen Jahre gestellet und zur Revision gestellt
zu sollen, wobei ist aber die Art und Weise noch einmal
zu begehren, sich noch einige Bemerkungen hinzuzufügen
vorerinnert wird.

a.) Alle Rechnungen sind mit dem 31. Januar anzufan-
gen, und mit dem letzten Dezember zu schließen.

Sollten jedoch einige Stiftungen ein besonderes
Rechnungsjahr haben, so kann es zu Erleichterung der Verrich-
tung dabei sein Verbleiben haben.

b.) sind solche in dem Kameral-Rechnungsstil zu
stellen.

Sehen

Schon die fünfte Verordnung d. d. Gratz den 28ten Juli 1770. scheint einen solchen unlängbaren Einfluß auf Vermehrung der Einwohnerzahl gehabt zu haben, und es wurde da als einen abermaligen Versuch der Einwanderung fähiger Familien angesehen, damit sämtliche Verwaltungsstellen der verschiedenen inländischen Provinzen versehen, wenn dieselben dem Ansuchungsbegehren dienige Tüchtigkeit und Einsichtigkeit verschaffen werden, die zur Erhaltung des Ordnung über so verschiedentliche als zu deren leichter Revision, durch die auf verschiedenen Bänden zusammengesetzten Manipulatorien, auferlegend ist. Als diesen Zweck und unter den Schutze der guten Publizität, werden die verschiedenen Verwaltungsstellen besorgen, die genaue Erfüllung ihrer Verrichtungen und ihres Amtes, diensten zur Beförderung gemeinnütziger Projekte, ihren Mitbürgern und der Obrigkeit zur Beruhigung beitragen, und durch die Lösung der Vorgesetzte ihrer Anstrengungen, ihrer Fähigkeit, und ihrer Geschicklichkeit, öffentliche Zufriedenheit für Verwaltung der Magistratur erregen; und ihnen neue Gnaden verschaffen können.

Jene gegenwärtige Einrichtung wird am besten gewählt, wenn jede Art der besonderen Einnahmen und Ausgaben, von einander getrennt, und unter besonderen Rubriken gebracht, deren derselben aber zusammen gezogen wird.

Ein jeniger Rechnungsführer, welcher das Amt des zu, geordneten Kassiers versieht, ist eine genaue Verrichtung der jeden Tag zu Kasse genommen und ausgelegt gewordenen Posten am Ende eines jeden Monats, und am Ende eines jeden Jahres die Zugutmachung der gemachten Ausgaben zu

machen

nicht benutzt werden kann.

Ich habe daher mich entgegen, die Rechnungen des Hospitals zum heiligen Geiste, des Landsbergischen Hofes, des Lazarethospitals und des Armen- und Waisenhauses, diese glaubhaft bescheinigten Vorgänge, wieder, beigefügt werden, und behalte mir dabei vor, mich wegen etwaiger weiterlicher Einrichtung meine solchen Abrechnung, bei einer anderen Gelegenheit zu äußern.

Weiter kann das Haushaltungsstand einer Anstalt schon in vollständiger Zugrundlegung, allein, keinem Betrag abgesehen, der Eigenthümer und Vermögen, so daß es einen solchen gibt, kommt in der Rechnung vor, nicht genügig beurtheilt werden.

Ich habe die Schwierigkeiten in, die dem Rechnungsleben bei meinen Prüfungen sich, schon die beschränkten Vermögen von bedeutenden Umfange und von großer Mannigfaltigkeit ist. Aber durch die Gebrauch von gedruckten Formularien, wird schließlich Arbeit erleichtert, als dem Rücksicht auf die zu nehmen ist, und werden namentlich die Formulare, worauf zu besonderer Aufsicht auf die einzelnen angetragen, den Zugrundelegungsstücke genöthigt werden.

Dieses Zugrundelegung ist dennoch auf das zu übergebenden Rechnungsjahr mit beizufügen, und selbst dazu, daß Haushaltsrechnung nützlich zu lesen, den Raum darauf den jährlichen Abgang und Zugang übersehen kann.

Diese einigen Bemerkungen begegnete genügt, um die Einfachheit und möglichste Übersichtlichkeit in Rechnungsbegriffen, und um diese meine Absicht den geschehenen Vorgangsbehörden bekannt zu machen, verfehle ich nicht, Ihnen, diesen Absichten zugrunde liegenden Standpunkt

zu nehmen.

zugesprochen, wobei ich schließlich noch bemerke, daß ab bei der Landenbergischen Vormundschafts Rechnung vom Jahre 1810. – 1811. pro 1st Juni bei meinem Obligo an die Pfarrei unterm 20.t Sept. № 5543. abgeführten Fünftels-Ausschuß zum Vorschein hat, jedoch auf die Landenbergische Vormundschafts-Administration gegen künftige Einsetzung dieser Position auf die oben angegebene Art, gleichfalls von dem ganzen Inhalt dieses meines Schreibens in Kenntniß zu setzen ist.

Ergebenst

Dem Königl. Oberamt Blaubeuren

Dr. Gallus

Pfarrer Schreiber

Frankfurt den 23ten Julii 1811.

Nro. 4161.
des Haupt-Registers.

Grosherzogthum Frankfurt.

Departement Frankfurt.

Der Präfekt Freiherr von Günderrode

an

die Herren Administratoren der Domänen, Forsten und Bergwerke.

Betreffend die Zusammensetzung der Armen-Commissionen.

Seit mehreren Jahren ist der Grundsatz des hiesigen Armen- und Waisenwesens die solchen bedürftigen Personen zu kommen, deren Bedürfniß größer war, als ihr jährliches Deficit von 10,000 fl. einstellte. Zwar suchte man in manchen Jahren einige Verbesserungen zu Abstellung dieses baaren Defizits zu treffen, die solche aber vorzüglich der von der allgemeinen Armen-Commission zu übernehmenden Last der Verpflegung der in hiesiger Residenz befindlichen Findlinge, Kinder, und der sogenannten Alten und Gebrechlichen, zur Grundlage hatte, die Armen-Commission jedesmahlen des nöthigen Kostenbetrags ihrer Casse zu Erfüllung dieser unabweichlichen Verbindlichkeit ganz unfähig ist, und selbem Abhülfe nöthig, auch dazu zu jedesmahl nicht vermögend genug seyn, so blieb solchen immer Hülfsmittel ohne alle Wirkung, und die Verwaltung wieder des Armen- und Waisenwesens verursachte fortwährend zu einer drückenden Last.

Bevor

Bürke. Nur dürfen wir hoffnungsvoll Arbeiten dem
fürs Rath zugeschickt werden. Dürfen wir auf die
jetzt vorhandene Sammlung seiner Zeichnungen und deren
fortgehende Vervollständigungen, den Gebrauch der für
solche Künstler ersonderlichen Hülfsmittel.

Die Aufsicht über die Akademie zu dieser Arbeiten
kann aber ohne die Aufsammlung derjenigen in Landes
der Zeit, und gegen die Verfertigungsmäßige Bestimmungen
in das Namen- und Adressenbuch aufgenommenen Künst-
lern nicht bezogen werden, die wegen ihrer
Personen und Gewerbsfachen gnädigen und Höchsten
Zustands und wegen ihrer gnädigsten Hofe sofort
Alter), diesem Gesuche zur Genehmigung der gnädigsten
und wobey der gnädigen Aufsichtsbehörde vorzulegen und
den und zu treffenden Einrichtungen ganz unterthänig
bitten.

Hiebey davon einigen sich wir zum Abschreiben und
Abzeichnung in öffentlichen Akademien, wenn dann
dann Verbesserung in Privatsälen nicht alle Kinder
sichten begeistigt werden, die sonderlich einkommen.

Einzelne gehören unter unseren von 26, die jetzt
uns vorhanden sind, die in der Zeichnung besonderen
3 Objecte, welche sich zu einem Aufsatzstoff in der Di
Aufsicht gegebenen Richtung vorzüglich gebrauchen.

Zum ihren Aufsatz dergleichen, wünsch ein Theil
der vorhandenen Vorlegungsbücher anfangen, und einem

ist

ist die Klage schon hinreichend den Termin anzusetzen und der Beklagten Verfügung, mit Antwort zu erscheinen, so bewirkt sie dadurch, daß die Litis pendenz eintritt und andere weitere Verfügungen nicht getroffen werden. Alle Sachen ein exemplarisch nun und dieselbe Bestimmung, und wenn diese schon zum ordentlichen Gerichten adressiert ist, so schon sie doch in der Regel in einiger Beziehung. Der Anwalt der einen ziehet einen gewissen den Beklagten zu gehen der andern noch sich, und etwas dafür zur Leitung der einen geschieht, erwirkt heilsam auf den andern zu gehen.

Der einfache der Beklagten Verfügung Termin setzen anordnet die Klagschrift der Beklagten nicht, und ist Beklagten nicht sicher verpflichtet zu sein, der in einem Anwalt gehörig antworten, und müssen dürfen ein Beklagten warten, die heilsamen Reformen des Prozesses einzuziehen bezüglich beizumessen zu lassen.

Bünderode.

No. 6

1.8.1841
5
41

(26)

Ausdruck meiner geringen Person zu
versichern. S. M. zu H. den 30t
Janr. 1811. Auf Befehl Sr. Exc. des Herrn
Grafen v. Dohna Hochgeb. Abwesenheit z. Z. Chef,
Geheimer Secretair Hoffmann.

Ew. Hochwohlgeb. beehre ich mich, Ihnen
beifolgende Acta ergebenst zu übersenden, mit
der Bitte, selbige Sr. Exc. dem Herrn Grafen
zu Dohna Hochgeb. Abwesenheit z. Z. Chef,
gefälligst vorlegen zu wollen. Ich habe
die Ehre mich mit vorzüglicher Hochachtung
zu nennen Ew. Hochwohlgeb. ganz gehorsamster
Diener Hoffmann.

Daß in die innern Verhältnisse, so wie in die finanzmasse der Wirtenberg ischen Stiftung noch nicht Einsicht gehabt, habe ich zu bekennen, und mir bey der nächsten Rechnungsablage und der Bewilligung und Status Bekanntwerden Volle, Klare Einsicht mir Grund einholen. Indessen getraute ich mich auf die Treue der Verwalter Stiftung zu schließen, daß sie patriotisch wie sein Leben und Leute zeigten, in den jetzigen Umständen die Einnahmen wesentlich, und die Ausgaben vorsichtig, nach der Regel, für nöthig gefunden und verbrauchte beide Subjecte aufgenommen haben würde, wenn — und ich sage mir gesagt, muß nicht wissen kann, die Finanzen der Stiftung in solchen d. 24 August. — 11.

Brumhard

Der Inhalt der Seite schwer lesbar: Heilung der daran aufgenommenen Kranken; Verpflegung in epileptischen Personen sind genau aufgenommen, aber sie eignen sich nicht für das Krüger Hospital; die Anzahl dieser Kranken ist so wie die der Blinden und Taubstummen in der ganzen Stadt Frankfurt, so groß, daß sie in kurzer Zeit alle Plätze des Krüger Hospitals besetzen würden; sie gehören also nicht in irgend eine andere Verpflegungsanstalt, als die täglich zunehmenden unheilbaren Kranken, die sich selbst in seiner Wohnung selten lassen, nöthigt somit Weg zum Hospital zu finden. Dagegen werden in städtischen Hospitälern Quarantäne, Contagionsmittel, Verpflegung der Fremden, der Medicamente und Labemittel, neben dem verschwindenden Betrag der ärmern Obligationen

63
25.7.1811

P.P.

Anliegendes Schreiben des Herrn Prof. Link ist mir soeben zugekommen. Ich habe solches sogleich circuliren, damit meine H. Collegen Ihre Bemerkungen darüber machen, und denselben bei nächster Session Ihre gefällige Meinung darüber geben, um nebst den Herrn D. Stark in Vorschlag zu setzen, die Anstalt demnächst vorzunehmen.

Wegen unserer Verbindlichkeit zu den Kosten der Anstalt zu dingen und die andere nöthige Einrichtungen zu machen, zu besorgen; so werden wir uns diesfalls ein Ayden einigen müssen, besonders da unsere bisherige Ablösung von der Anwesenheit des Arztes in der Entbindungshospital sich nun gründ.

(2a)

sehen gar nicht genügend war / nicht
ganz genügig übersehen wird.
Doch, ob? und wie? / werden
geschehen können, darüber wollen
wir uns künftig Collegialisch besprechen.

Pr. Hs den 25ten Dec. 1811.

Adf. C. Wagner Stud. Th.

(2.)

12. 8. 1814

Zurück zu befördern
Zürich
den 12 Aug
1814

Die Beilage wird wieder zurück und
gehorsamst

45

Mit beiliegendem Aufsatz, die Besorgung
wahrnicht betr., bin ich einverstanden, und werde selbe
nunmehr die Tour an mich kommt unterschreiben Constantin Fellner

v. 7. 12 aug:

Rauch ich Hebenstreit

17.8.1811

(3.)

Effectsätze gestörung, und so würde ihm zu allem Unglück der Arzt eine diese ungesetzliche Richtung in den Zustand seinen natürlichen Lebensmuth und ruhige Sinne zurückgezogen werden soll.

Die Administration darf daher keine beständige Hoffnung einzelner Kranken auf Begnadigung oder Nachsicht gesetzt werden, denn Kranke Personen bilden sich eine Genesung auf zu bekommen und zu vorsorgen, so bald diese abgewiesen, und das Spital geräumt werden kann sie das traurige Fall zeigen hülfsbedürftige Kranke die sogar selbst gegen Bezahlung, Mangel des Platz nicht aufnehmen können. Unheilbare können dasselbe nicht in ihre Heilanstalt behalten werden.

Bey dem unterzeichneten administration sind die Grundsätze, die Principien gesetzgebend, diese Vorschriften und innere Einrichtung glaubt sie das Herr Präsident Hochwohlgeboren sind einzig überwachen zu können, da die Subjecte welche eigentlich die Pflege gelaufen das sie sich vorzüglich zum Aufsehen die für Dr. Senkenbergische Hospital Spezialisten und das selbe nicht einer Verwaltung eingeordnet können diese grade zu gegen den Absicht der Richtung zu handeln da alle Vorschriften Spezialisten unterworfen sind so sagt das Hospital Personal Schwierigkeiten Krankheiten und Unglücksfälle, und Krankheit Epileptische Anfällen, Wahnsinnige Kranke, Hämorrhoidalische, als selbst der Heilung und sogar eine Operation und in dem Dr. Senkenbergische Hospital nicht eingeordnet können.

Wäre eine das dazu Subjecte in dem Fall gefallen eigentlich zu können so könnte unterzeichnete Herr Präsident, den Zustimmung des Herrn Präfecten Hochwohlgeb. zu Rathe nehmen, mit ihnen Absprache pflegen, da dieser selbst muß das Subject, so sagt sie das selbe zu entfernen Herr Präfecten Hochwohlgeboren, in den Vorschlag einsenden Kranken Anzeige und Vorschlag einer Verpflegung, das Hochwohlmitgetheilt

Braunschweig, den 21ten August 1811. 48 21.8.1811

Die Verwaltungs-Commission des Armen- und Zuchthauses

an

Löbliche Administration des Zucht- und Tollhauses zu Hofgeismar.

Durch den protocollirten Vertrag vom 31ten July und 12ten August ist die unterzeichnete Commission angewiesen worden.

die hiesige Bürgers Tochter
Friderica Maria Eisenbach
die Tollhäusliche Pfründe Nr. 1
Elisabetha Schweinigen,
welche bisher im hiesigen Armen- und Zuchthause verpflegt worden, jetzo aber wegen Raumes gänzlich entlassen werden müssen, Löblicher Administration des Zucht- und Tollhauses zu überweisen.

Indem wir Ihnen zu der gefälligen Übernahme dieser Individuen die nöthige Anstalten zu treffen bitten

(4.)

wünschen man Löbliche Administration
derselben und durch dieses Orts, wo möglich
noch abgehen zu lassen, zwei Exemplare
Rechnungen und Hauptbuch mit der nöthi-
gen und gehörigen Einrichtung
nicht weiter zu verändern Hochachtungsvoll

Die Verwaltungs Commission des Baumwollen Spinnhauses

und in Namen derselben

Meyer Riese

Ärztliche Erläuterungen

Hr. Herr Auditor Roth.

Hr. Herr Physikat med. Dr. Scharbüb.

12.

Friederike Marie Eisenbach, 49 Jahre alt, eine fleißige Bürgers Tochter, verfolgt Jungferbett, und verdient die Palla einer Aufmärterin bei den übrigen alten weiblichen Blumen, nähen und stricken kann sie nicht, und versorgt zur Noth. Sie hat schlechter üble Augen. Ihre Mutter Bruder ist der zu Preßen: hausen auf dem Brand: gleiche wohnende Krämer Eisenbach, von dem sie abgelaufen ist in einer kinder: losen Ehe lebt keine Un: terstützung zu hoffen hat. Ihr Fall ist Hr. Doktor Burg:

Friederike Marie Eisenbach, 49 Jahre alt, befindet sich immer an sehr: schlechten Augenentzün: dungen und andern dar: gleichen Lazarethfieber zu: fällen kränklich, dieser an Geist und Körper schwach, ob sie sich gleich selbst mit nähen und dergleichen Arbeiten beschäftigt hat, so sollte sie doch noch auf den angegebenen Gründen auf Brod, sich eine fortdauernde Un: terstützung zu erwerben.

(5.)

Vöglar, von dem sie angab-
lich zuweilen im unbedeu-
tenden Maße Geschenke von aber
auch Beiträge erhalten zu
haben angiebt. – Der bei
der Distriktmeisterwitwe als
Schreiber sich befindende H.
Jünger ist ihr Schwager,
der ihr manchmal einen
Beitrag schenkt. Die
Gemeinde übrigens schwach-
sinnig zu sein und ist fort-
während.

22.

Katharina Elisabetha
Schweinigin, ninde Bai-
pasen und Zimmergesel-
lens Wittwe, ist zu jetzo
53 Jahre alt. Sie ist von
dem Landgerichtsbezirke –
weil dorten die Kranken
sich zu sehr vermehrt hat-
ten – in das Armenhaus
zu-

Katharina Elisabetha
Schweinigin, 53 Jahre
alt, hat vieljährige
schmerzhafte, heftig stinken-
de, dem Aussatz sehr ähnli-
chere offene Geschwüre am
rechten Fuß. Wegen dieses
angegebenen Leidens, welches
sie beständig auf dem
Krank-

gebraucht worden, wo sie sich nun schon 3 Jahre mit einem geschwollenen und aufgebrochenen bösen Bein alter angewandten Mittel unheilbar geblieben wasten Fusse befindet. Sie kann wenig nähen und stricken, und hat keinen einen zu Feldarbeiten gesunden in seinem Bett sich nothdürftig ab Zimmergehen aufhaltenden Bruder weiter keine Angehörige, und wen jenem, der er unterstützt hat ist, und sie Kinder hat, dass sie keine Unterstützung erwarten.

Krankenhaus hält, kann sie sich nicht selbst ernähren.

Nr.

Margaretha Elisabetha Hamb, in nächstkommenden Monat August 61 Jahre alt

Margaretha Elisabetha Hamb, 61 Jahre alt, sie ist blind, und hat nur auf

alt, seit dem 9ten Dec 1763 als fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Hofmusikus in Diensten gestanden, ist blind und 79 Jahre alt, als sie ihr Gesuch unterschrieben hat.

In ihrem 11ten Lebensjahre verlor sie Mutter, und hatte keinen einzigen Verwandten, sie ernährte, sie pflegte, wie bisher auch wegen ihrer fortwährenden Kränklichkeit ist Vertrauen auf Gott, ihren wie ihr geliebten Obrigkeit und Vorgesetzten gründen.

auf dem rechten Auge einigen Schein. Ihre gewöhnliche Leiden bestehen in der sie regelmäßig alle 6 Tage befallenden Fallsucht, /: Epilepsie :/ und in einem kalten Fieber, welches sie über den andern Tag richtig heimsucht. Allen bekannten Mitteln haben diese Uebel seit 30 Jahren widerstanden. Sie wird dieser in ihrer traurigen Lage dem Arzt lebenslänglich ganz zur Last fallen, da sich keine Besserung ihres Zustandes in ihrem Lebensalter mehr erwarten läßt.

54 1811

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt den 19.ten Januar 1811.

Nr. des Haupt-Registers.

303.

Durch Rescript des Ministeriums des Innern wird von der hiesigen Präfektur Bericht verlangt, welche Anstalten dermalen in der Hauptstadt des hiesigen Departements bestünden, und ob und wie solche füglich verbessert werden könnten.

P.

Wären

5.) der Administration der Dr. Bartenbergischen Stiftung aufzugeben, den Zustand der von ihr verwalteten Armen-Anstalt, rücksichtlich deren Einkünfte, bisheriger Verwendung und der allenfalls nothwendigen Verbesserungen, innerhalb 4. Wochen berichtlich anzuzeigen.

v. Hüneberwed.

Administration der Dr. Bartenbergischen Stiftung.



inserirt den 22 Jan: 1811.

An die

Administration der Dr. Bartenbergischen Stiftung

Basiner.

56 1811

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt den 11ten Febr. 1811.

Nr. des Haupt-Registers.

580.

Der Administration der Dr. Cantenbergischen Stiftung, die Anzeige der [illegible] Einkommen und der Verwendung betr.

Mit Beziehung der Anzeige ob die Cantenbergische Stiftung für eine öffentliche oder Privat-Anstalt zu achten sey, ist der Administration, damit sie die gute Verwaltung dieser Stiftung weiß mißkannt wird, bemerklich zu machen, daß der Präfekt sein Oberaufsichtsrecht über alle dergleichen Anstalten zu nehmen, und man daher genöthigt sey die gründliche Befolgung der unterm 19 x. M. in Gemäßheit höherer Weisung ertheilten Auflage, als wofür man den angestellten Bericht nicht annehmen könne, genau zu befolgen habe.

S. M. Günderrode.

An die Administration der Dr. Cantenbergischen Stiftung.

An
die Administration der Dr. Cantius,
Lazarischen Stiftung

exped. d. 18ten febr.
1811.

1811
38

Hochgebohrne
Hochgeehrteste Herr Präsident!

Wir werden ihnen vollkommen übrigens die vorläufige Auflage vom 19ten v. M. über unsere gegebene Erklärung, über die Verhältnisse der uns anvertrauten Stiftung, - vollkommen genügt gefunden haben, indem wir die Verfassung derselben, vermöge Stiftungsbriefe, in gedrängter Kürze dargestellt haben. Nachdem wir aber von dieser Hochpreislichen Behörde eine speciellere Andeutung gefordert worden, so liegen wir sub. Nro 1. — A — B, die Copia der letzten Rechnungs-Ablage, samt Bilanz der laufenden Jahre, + für gnädigste Einsicht bey, woraus unser Status activus, als passivus deutlich ersehen wird.

+ wie die gründlichen gedruckten anzeigen,

Vermöge Stiftungs-Briefe ist uns die Verfügung derselben nicht anbefohlen, sondern wir liegen (dessen ist) um so lieber immer fürsten, als der Inhalt des Leidenden ist, die ehrwürdige Institute sind, erhalten, und sich preiß fromen wird, als dass gänzliche Befolgung der Testamentarischen Anordnung des hies. Stiftes Wohlstand und Gedeihen erzielt werden, und selbige gewiß bey Kräften erhalten wird.

Sowie wir uns also in unserm vorigen Exhibito jeden verfolgsamsten Rath zu Verbesserung unserer Stiftung demüthig ausgebeten erklärt, haben und diese uns allerdienstschuldigst haben, so müssen Anordnung nach, dem Stoff derselben angemessen war, so glauben wir uns der [illegible] gehorsamen Auflage gnädigst zu haben, und unterzeichnen mit vollkommener Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Herzgehorsamste

Hochgelahrte
Hochzuehrende Herr Praefect!

Ihre Hochgelahrte haben mir Rescript Ihr
Excellenz des Herr Ministerii Comes, vom dato
19ten Januarii a.c. zu Handen zu mir gelangen lassen,
worinn Sie mir aufgab, den Zustand unsers Armen,
Anstalt, rücksichtlich der Revenuen und deren Ver-
wendung, wie allenfalls erforderlichen Verbesserung
anzuzeigen.

Wir haben demnach die Ehre, Sie mit dem
Verhältniß, der unter unsere Administration
liegenden Bürgerhospitäl, und Medicinisch-
Instituts bekannt zu machen.

Es wurde selbes durch des verstorbenen Herrn
Medicinae Herr Gottlieb Sandenberg gestiftet,
und demselben eine besondere Verwaltung zuge-
ordnet, welche theils mit einigen Portionibus
Medicinae, theils mit ungemessener Bürgerey
bestand, die mit Liebe zu der Armen, und der
Stadt unsers Stadt, sich dieses Geschäfte unter-
zogen, und uns allen kräftigen unterstützten.
Der fund. Stiftes + legte die innere Einrichtung
ganz in die Hände der verordneten Administra-
torum, und setzte zur jährlichen Untersuchung der Verwaltung
eine Ober-Revision fest, diese bestand: 1) aus einem Mitgliede Unsers Senatus, — und
aus den Aeltesten, der Medicinischen Facultät
der Universität, 2) aus dem
Herrn Stadtphysicis, Syndico primario,
und Seniore der Herren Chirurgorum
Herren revidirten sich jährlich
am 18ten August. — [illegible], und unterschrieben die Verwaltung
der verflossenen Jahre. + [illegible] sollten
bis jetzt allzeit die Satisfaction, den
vollkommensten Beyfall derselben zu erhalten.
[illegible]

+ bestimte den Zweck genau und

+ Alle Rechnungen [illegible] Belag Rechnungen Quittungen samt Bilanzen, und endlich jedes Mal die status activus et passivus zu ersehen ist, abgegeben. [illegible]

Es ist dieses mit dem obigen gerade, als auch zwischen mit dem Stiftungs-Briefe selbst ersichtlich, daß die innere Administration, dieser Stiftung, lediglich ein privat-Institut ~~ist~~, und wegen der Wohlthätigkeit, von den sogenannten milden Stiftungen unterschieden ist.

Sie ~~ist~~ auch nie unter solche gezählt worden, es sind vom jemand an „gänzliche milde Stiftungen" etwas gedacht oder angemerkt, — selbigen nie, weil dieses participirte.

† so haben wir bisher nach unserm besten Wissen und Gewissen solche beurtheilet, und jeden guten Rath so gut besten unsere Fähigkeit gereichen kan, gerne ertheilet.

Was den letzten Punct betrifft, nehmlich die möglichen Verbesserungen, † ~~[illegible]~~, ~~dem wir obgelegen gehalten, selbige schon selbst gemacht haben, indem die innere Einrichtung unserm gnädigsten Herrschaft wohlbekannt ist.~~

~~Was glauben durch diese Anzeige, die an uns gemachte Forderung erledigt, und gänzliche Fragen nöthig klare beantwortet zu haben.~~

Doch allen vorhandenen Verordnungen, bleibt unsere privat-Stiftung immer dieselbe, und wir werden uns bey unsern künftigen Vorstellungen ~~nach unserm Fuß und Schritt, genau nach dem~~ dem Stiftungs-Briefe handeln, als welcher ~~nicht~~ einzig ~~gesetz~~ ist, der vorgeschrieben worden, und zu dessen genauer Befolgung wir Befehl haben.

Nach diesen Grundsätzen, ~~die allzeit beobachtet worden~~, ist unsere Stiftung in Ruhe und Wohlstand gewesen, und wir haben, neben dem Vorsatze einer guten und redlichen Verwaltung, auch die Freude, den Dank

der Lüneburgschaft, und den Beyfall aller edlen Menschen die öffter selbige besuchen, — und verdienen zu haben. da wir Euer Glauben

Durch diese gehorsamste Anzeige, ~~glauben wir~~ die an uns gemachte Forderung schuldigst Genüge, so ~~sehen~~ vermuthen wir nicht sie. Hochedelgebohrn wollen uns geneigtest Gehorsam zu unserer mit vollkommener Hochachtung verharren

Euer Hochedelgebohrn

gehorsamste.

№ 2667 f.
des Hauptregisters

Frankfurt, den 9ten July 1813.

Grosherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

die Wesslobl. Senkenbergische Stiftungs Administration.

Anzeige des Empfangs einkommender und Anlegung Akten.

Nachdem meine Zuschrift in dem Sitzungsbericht vom 26 v. M. an Sie abgegangen war, so wurde mir abermals Ihre Anfrage wegen Bestätigung der Wahl Ihres Präsidenten und Cassirers vom 29ten v. M. zugesandt, und zwar mit dem weiteren Bemerken committirt: daß Se. Königl. Hoheit hierüber binnen sechs Wochen das vorzulegende Gutachten erwarten, allenfalls aus gegründete Vorschläge über Abänderungen in der Administration, Abstellung von Fehlern, Einführung Nützlicher Neuerungen und dergl. mit Vergnügen annehmen würden.

Vorgenannte Wesslobl. Stiftungs-Administration wird hiervon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um ihrerseits die abverlangte Vorlagen, und allenfallsige Vorschläge, gütigst binnen obiger gelassenen Frist hier an, zum Behuf der vorgeschriebenen Termin pünktlich einsenden zu können.

Guaita

An
Die Wohllöbl. D.r Senkenbergische
Stiftungs Administration

№ 21218
des Hauptregisters

Frankfurt, den 26ten Juny 1813.

Grosherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

die Wohllöbliche Administration der Dr
Senckenbergischen Stiftung und das Gericht
und Leprosen Hospital.

Vermögensstand
Einkommen und
Ausgabe betr.

Se Excellenz der Herr Finanz Minister haben Uns ein an den Herrn Inspectoren unterm 22ten Sept: d. J., dessen Abschrift hier beiliegt, das Ansinnen gestellt, von dem Vermögens-stand, dem Einkommen und ausserordentlichen Ausgaben sämmtlicher dasiger besonderen Oeffentlichen milden Stiftungen um dahin mehrere Kenntniß zu erlangen, damit künftig beurtheilen zu können, in wie weit die Landeskasse zu deren Erhaltung mit zu concurriren habe.

Der Innhalt angezogenen Herrn Ministerialen Rescripts giebt über das was in dieser Absicht verlangt wird, hinreichend Maas und Ziel, und eine Wohllöbliche Administration der Dr Senckenbergischen Stiftung, wird demnach ersucht, in dessen Befolgung die bestimmte Angabe des Vermögensstandes, Einkommens und Ausgaben anhero, zu weiterem denen Vorlagen, an mich gelangen zu lassen.

Guiollett

Circular-Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern an die Herren Präsidenten des Departements Frankfurt

d. d. Aschaffenburg 1. April 1813.

Ordens PB

Milde Stiftungen

Da von Seiten des Privaten Vorsorge als das vorherrschende öffentliche Bedürfniß, an die Beschaffung zulänglicher Unterstützung Armer, Kranker, und die Verpflegung, besonders in der jetzigen Lage des Krieges, sorgfältige Verwendung der Mittel, unterstützungsbedürftigen, wo möglich, in Verbindung, und bei der bestehenden, von besonderen Rücksicht, damit das Elend der Beschädigten öffentlicher milder Hilfe nach Kräften begegnet, auf der anderen Seite aber auch für übernehmenden unbegründeten Ansprüchen zu begegnen, genaue Verzeichnisse der bestehenden Stiftungs- und Institutsgüter erforderlich, aber noch nicht aufgestellt sind, den Herren Präsidenten zu verfügen, ein Verzeichniß sämtlicher milden Stiftungen des Departements, in zweifachen Form der Noth, sämmtlicher Hospitäler, Armenhäuser, Wittwenanstalten, Bürgerspitäler, Anstalten p, mit Angabe ihrer Einnahme und Ausgabe, wo möglich, nach 10 jährigem Durchschnitt, ferner der bei ihnen bestehenden Fonds an Kapitalien, Zinsen und Grundstücken u. s. w. durch einen Rechnungskundigen Mann baldmöglichst aufstellen zu lassen und einzusenden.

pr. extract. Graf von Bentzel-Sternau

An

die Hochlöbliche Administration der

Dr Pendenburgischen Stiftung

Dessau

Präsentata d. 3 Oct. 1813.

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt, den 29ten August 1812.

Nr. 4642.
des Haupt-Registers.

Übergiebt der Herr Generalsekretair
Ihm die von der Herrn Administratoren
des Dr. Senckenbergischen Stifts bei der
Rechnungsablegung dieser Verwaltung,
welcher sie Namens des Herrn Präfekten
am 18.ten l. M. hingenommen, ihm zugestellte
Übersicht des Rechnungshaushalts sowohl
des Dr. Senckenbergischen Bürger- und
Beisassen Hospitals vom 1.ten Juli 1811
bis 30.ten Juni 1812, desgleichen des
medizinischen Instituts von gleichem
Zeitraume.

In diese Übersichten sind einer
löblichen im Generalsekretariat
abgefaßten Rechnung sehr
verwiesen, und dabei nur
noch wenige erforderlich sogen
Dienste, um diese Form zu
ihrer

Administration
des Dr. Senckenbergischen
Stifts Dasein.

ihrer gänzlichen Vollendung zu
bringen, so befällt man sich in
dieser Hinsicht mitunter Äng-
stung vor, und bezeigt nur
wünschen der Stiftungs ad-
ministration für ihren unbe-
wen Tag gelegten Eifer den wohl
verdienten Beifall, wobey
derselben zugleich zu erkennen
zu geben ist, dass man von allen
die Gründung der beiden Anstalten
und ihre ferneren Leitung be-
treffenden Urkunden, in sofern
solche nicht öffentlich im Druck
erschienen sind, eine beglaubigte
Abschrift zu haben wünsche.

v. Hündeberg.

An

die Administration des Dr Bernhardinischen

Stifts

Vorsteher

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt, den 17ten Nov. 1812.

Nr. 5658.
des Haupt-Registers.

Betreffend die Acten, die Anstellungs-Ablehnung des Dr. Bankenbergischen Stifts, sowohl des bürger- wie beisassen Hospitals als des medizinischen Instituts betreffend wieder vorgelegt.

Wären bei der Administration dieser Stiftung, die ihr schon durch den Präfectur-Beschluß vom 29.ten Aug. l.J., Nr. 4642. des J. R., angesonnene Einsendung einer beglaubten Abschrift aller die Gründung und seitherige Dotirung dieser beiden angestellten betreffenden Urkunden, wie solche etwa noch nicht öffentlich im Druck erschienen sind, in Erinnerung zu bringen.

Bürdervond.

An
die Administration des Dr. Bankenbergischen Stifts dahier.

An

die Administration der Dr Runkenburgischen

Stift

Dessau

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Unterzeichneter Dr. Senckenberg'sche Administrations-Actuar, beehrt sich, in dem Auftrage Eines Hochwürdigen Consistorii vom 29 August a.c. hiesige Zahnärztin, über die Herstellung dasiger künftigen Lehranstalt, als eine angenehme Erscheinung sich bemühen. Sie wird sich künftig, mit vollkommener Brauchbarkeit, diejenigen, auch bey Abfassung der Rechnung, mit der gewählten Cameralistischen Form übereinstimmender genauer machen können, einzuleiten suchen.

Ueber andern die einverleibt werdende, beglaubigte Abschrift, welche Urkunden betrifft, welche auf die Gründung und Dotirung, überall der Lehranstalt, als medicinisch Institutes, Bezug haben müssen, wird der Administration kein solches Document bekannt, welches nicht schon zu öffentlicher Kunde gekommen sey. Sollten aber, in den Stiftungs-Briefen, oder den sonstigen Urkunden, solche Nachrichten, gegenwärtig befindlich, über welche Sr. Hochwürdig. des Hr Praesis nähere Auskunft wünschen, so wird Administration nicht ermangeln, in allen Fällen diesem Verlangen Genüge zu leisten.

Hochwürdige wollen versichert

Ihr Hochwürdig. Praesectus

Expedirt
den 24. Novbr. 1812.

Hochwürdigen

71

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt, den 26ten May 1812.

Nr. 5840.
des Haupt-Registers.

Inhalt der Darlehnsangelegenheit Verwaltung, die Darlehnsangelegenheit betreffende Schuldverschreibungen betreffend:

Da man dahin kam, öffentlich bekannt gemacht zu werden, als diejenige, wodurch man dem ganzen Darlehen die Richtung zuerst beigebracht wurde, wozu man, von allen übrigen, man sonstigen Wohlthätern ihr zugekommenen Wahrnehmungen, als zuletzt von dem H. Senator Bethmann zurückgekommen, keine Kenntniß hat, als wofür man zunächst anhalten würde, das Erforderliche, darüber Erhaltene u.s.w. anzuzeigen; so ist dienlich man gänzlich nicht öffentlich bekannt gemachten Schuldverschreibungen, wodurch dem Darlehnsangelegenheit Richt nur seine Existenz allein zugekommen wurde, zu Einsicht einer Hochlöblichen Verwaltungsmitglieder zu beglaubigenden Abschrift anher einzusenden.

Bethmann.

An
die Darlehnsangelegenheits-
Administrations-Commission

An

die Administration des Herzogthums Nassau

Wiesbaden

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Fränkfurt, den 7. ten Januar 1813.

№ 156.
des Haupt-Registers.

Wegen die Verwaltung des Hanauischen Kreises betreffend.

Da die Verwaltung des Hanauischen Kreises durch Verfügung unterm 26. ten November v. J. mittelst zu Ihrer Kenntniß gelangten Weisung immer mehr dem Ganzen gleichgestellt ist, so wird derselbe hiermit mehrmals ermuntert, auf die Ihnen aufgetragene Erfolgung eine Frist von 14. Tagen anzusetzen.

Dalberg.

Die Verwaltung des Hanauischen Kreises betreffend.

An

die Verwaltung des Dr. Senckenbergischen

Bürgerhospitals

Nassau

Strzyzow
20 Xr.

Hochgeborner
Hochzuverehrender Herr Präfect!

Wir haben die Ehre, hier beiliegend, sämtliche Urkunden, worauf sowohl der Strzyzowskischen Diöcese, als Bürgerschaften, auf ihren Ansprüchen, wovon Zeugnuß gemacht werden, in Tagesbefehl Abschrift zu übersenden.

Indem wir hiedurch dem verehrl. Präfectur-Erlasse vom 26 Novemb. 1812 genügen gethan hat, so verharren wir Hochachtungsvoll

Ihre Schuldigkeit

Expedirt 17. Jan: 1813.

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt, den 12ten Januar 1813.

Nr. 252
des Haupt-Registers.

Die Verwaltung des Enregistrements, Biens, übernimmt die Abschrift der Urkunden, wodurch letztwillige Verordnungen zurückgenommen worden sind.

Da aber unsere diesen Urkunden nicht den gehörigen Nachdruck, durch die gesetzlichen Verordnungen gegeben, unerachtet nicht auf den Fall der Zurücknehmung, Annullirung, Cassirung, &c. &c. klarzüglichen Testaments, so ist selben zwar nachzukommen, und dabei die Verordnung des Enregistrements, Biens darnach zu achten, diese Verordnungen zu Theil gewordenen Legitimen beizufügen.

Bündewald.

An
die Enregistrements, Biens Verwaltung - daselbst

77

An

die Verwaltung des St. Lambrechtischen

Stifts

Voesau

78

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt, den 21ten Jany. 1813.

Nr. 442.
des Haupt-Registers.

Wird in ungerschlossen und von Niemand untergrüsunter von unbekannter Hand in und der Präfektur-Zimmer niedergelegtes Verzeichniß von Stiftungs-Kapitalien der Lutherischen Kirche nebst den gedruckten Rechnungen dieser Stiftung zur weiteren Verfügung vorgelegt.

In soferne durch dieses nicht in gehöriger Weise, einiges fünftes Verzeichniß, dem Präfektur-Dekrete vom 12ten l. M. Nr. 252 ein Genüge geleistet werden soll; so wird der Verwaltungs-Kommission der Lutherischen Stiftung eröffnet, daß sich darin sehr starke Lücken befinden, indem

1.

Verwaltungs-Kommission der Lutherischen Stiftung Dahier

1.) Anbringt der Kläger die eingegebenen Abschriften von Stiftungsurkunden, in denen nicht zu finden sind:

a.) daß der Herr Johann Rudolf Labhart Schuldherr à 10,000 fl.-

b.) daß von Hr. Johann Philipp Bachmann à 3000 fl.-

c.) daß schon Kläger benützte Anton Amrhyn'sche ohne Angabe des Betrags,

d.) daß von Jungfer Rosina Clara Etling à 10,000 fl.-

e.) daß von Catharina Herren à 3000 fl.-

wogegen aber auch weiter über das in dem Verzeichniß angeführte Vermächtniß der Frau Doctor Amyal à 25,638 fl. 34 kr. noch keine Vermächtniß-Urkunde eingereicht worden, so daß dieser diesem Mangel

nach

nach Anleitung des vorgelegten Präsaktarbeschlusses durch Aufstellung eines vollständigen und von Fehl verwaltungsbemerkungen freyen zu unterzeichnenden Verzeichnisses vorder. samt noch abzuhalten ist, wobei auch die zu machende Angabe der Verwandtnisse, auf die zum Behuf des neuen zwischen Institute festgesetzten, abzusehen sind, damit auch zugleich hierdurch eine genaue und vollständige Übersicht des ganzen Kapitalstocks sowohl jenes Institute, als auch des Bürgerspitals, verschafft wird.

Bündorf.

Geschäftsabschluss
Hochwohlgeb. Herr Präsident!

Bei den am 21ten dieses an und weiterem Schreiben durchgeführten Geschäftsabschluss, ist sich in unserer letzten Vorlegung der Stiftungskapitalien, unseren Bücher befinden, und einige Abschreibungs-Urkunden gar nicht zu finden gewesen. Allein die namentlich angeführten:

a) von Schmitzroth f 10,000 –
b. — Baltzmann — 3,000 –
d. — Schilling — 10,000
e, — Hoffmann — 3,000 –

befinden sich in der gedruckten Abrechnung sämtlich aufgenommen, und diese sind ziemlich übereinst worden. Alle andere aber, – welche nur nicht gedruckt sind, – liegen wie, in der besonderen Abschreibung Abrechnung vor.

Ich bemerke hierbey, daß das, in Hochdero Schreiben mit lit. C. notirte Anselbürgische Legat, mit dem wir uns, unter dem 6ten Febr. 1805 notirten Küngelhofen Legat, von f 2563 8. 34 Xr einmahlig ist, weil die Frau Dr. Küngel eine geb Anselburg war, ihre Verwandtschafts-Urkunde, mit der Erbigung, in englischer Form, beyzubringen ist worden.

Allein wir sehen in allem den Ehrungsvollen Hochwohlgeb. Auftrag so bestens, daß wir eine förmliche wiederholt wir ganz unterthänigst diese sämtlichen Legate bey, worüber die Aufsicht der Medicinal Hoff-

Hofstatt, was dessen Capitalien
getrennt sind. Zu gleicher Zeit übergeben wir
Ihnen auf einen gemeinen Conto-Corrent, zu
bequemer Uebersicht des ganzen Capital-Stocks
sämtliche Stiftungen, wodurch wir hoffen allen
so dargelegt zu haben, daß nichts mehr dunkel
oder zweifelhaft bleibt.

Indem wir Ihnen nochmals mit
vollkommener Hochachtung

Ihre Ergebenste

Expedirt
d 30. Jan: 1813.

Ihre ergebenste

81

№ 1367.

des Hauptregisters

Frankfurt den 2. May 1812.

Grosherzogthum Frankfurt

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

die Wohllöbl. Pfarrkirchen Stiftungs-Administration

Einem Wohllöbl. Pfarrkirchen Stiftungs-Administration wird in Anlage zur Nachricht mitgetheilt, daß von der Hochpreisl. unterm 30. v. M. in Betreff der von hiesigen milden Stiftungen zu genehmigenden Erhebung von Entrichtung von 1/2 % Vermögens-Steuer nun mehr verfügt worden

Gruiolley

Sir
Sir Robert Peel Bart
&c &c &c

Abschrift

Ausfertigung des Registers
des Präsidiums des Departements Frankfurt
Frankfurt d. 30. April 1811.

No. 2708
des Haupt-Registers

Schreiben des Großherzoglichen Ministers, Commissairs zu Frankfurt, einige, gegen Anordnung der gegen das Gesetz gezogenen Waaren, angeordnete Verordnung, etc. betreffend.

Da aus diesem Schreiben, wegen die Frankfurter Messe, den Bestimmungen um welche die den übrigen Bestimmungen im Großherzogthum gegebene, neue Erklärung und Verfügung des Gesetzes gegen Einbringung fremder, gleichfalls angedeuteten Waaren, durch diese Messe und 4. Simplum der Schuldentilgungscommission betreffen sollen, so sind diese Bestimmungen den Herrn Maires und Präfekt Frankfurt von dieser letzten Verfügung in Kenntniß zu setzen. v. Gruneveldt.

№ 1723.

Frankfurt den 4ten Juny 1812.

85

des Hauptregisters

Grosherzogthum Frankfurt

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

Die Wohllöbliche Dr. Frankenbergische Stiftungs Administration dasiger.

In Gefolge seiner Anstellung mache ich der Wohllöblichen Dr. Frankenbergischen Stiftungs Administration annit bekannt, dass die zur Entscheidung der Ausstände im Entwurf der für das Jahr 1812. aufgestellten Vermögens- gabs- und Ausgabs Summarien die Entscheidung gegeben: dass in Gemäßheit der in dem Fundamentalgesetz bei der im Jahr 1807. aufgestellten neuen Vermögens- und Besoldungs Normen aufgestellten Grundsätzen und Entscheidungen, alle Besoldungen und Pensionen, welche aus Kassen – oder Orts- Gemeinds – und Schul – milden Stiftungs – und sonstigen öffentlichen Kassen bezogen werden, nur einmal werden müssen, und dass auch solche Individuum zu entscheiden seyen.

Indem ich der Wohllöblichen Verwaltungs Commission dieses

Dieses zur Kenntniß bringe, weise ich Dieselben zu gleicher Zeit an, alle bei Ihr vorkommende Fälle nach Maßgabe der angezogenen allgemeinen Instruction zur Erhebung dieser Steuer zu besorgen.

Gumbrecht

51.

An

Die Wohllöbl. Dr. Bankzubergische

Stiftungs-Administration

Vermögens-Status

betreffend Nro 5.

A. 57

Dessen

Nr 9395.

des Hauptregisters

Frankfurt den 31ten July 1812.

Grosherzogthum Frankfurt

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

[illegible]

in künftigen Fällen vorzulassen gewohnt sollen.

Es ist zu wünschen, ob der Be-
stehenden gegenwärtigen Stiftung zuzusehen, in Anbe-
tracht Landes, auch in welchen, liegende Güter
und Gefälle von einer solchen Corporation
nachhaltig besessen haben, eine solche
Rücksicht eine Wohlthätige Administra-
tion dieser Stiftung geben wird.

Guiollett

An
die Wohllöbliche Dr. Krankenanstalts
Direktions Administration

Hasiw

Frankfurt d. August 1812.

die Administration der Dr. Senkenbergschen Stiftung

an

Sr: des Herrn directorialrath v Maini Excellenz

Hochgeb.

Auf Ihre: Hochgeb. verehrtes Schreiben vom 31ten Jul. in Betreff der Vermögenssteuer von den in auswärtigen Landen liegenden Güthern u. Gefällen — haben wir die Ehre zu erwiedern, daß die Dr. Senkenbergische Stiftung gar keine Güther oder Gefälle in fremden Gebieten besitzt.

Mainz d. 3. aug. 1812.

die Administration der Dr. Senkenbergschen Stiftung, d. in deren Nahmen.

№ 13.

Die von der Forst-Aus, & Ausmus Com
mission angeordnete unentbehrliche Aufnahme
und Schätzung Operation betr.

123.

(Steller) (v. d.)
99

Hochlöbl. Mairie!

Auf das unter dem 5ten Juny a.c.
an mich ergangene gefällige Schreiben, worinn
der Antrag gemacht worden, die
Hinterlassene Juliana Gerhardina Steller
unter die Zahl der Pfründnerinnen
unsers Bürgerhospitals aufzunehmen,
haben wir die Ehre zu antworten:

Die Einrichtung im Hospital ist so,
daß wir keinen, als Pfründner
ist so beschaffen, daß weder ihre
Heilung noch Erhaltung ihrer Gesundheit
aufhangen, allein für die
moralische Bildung, einige so wohl,
als verwahrloste Personen, wie die
obenbeschriebene, die nicht einmal
Bildungsfähigkeit besitzt, kann
unser Hospital nicht füglich
die gehörige Sorge tragen.

Das gehabte zerrüttete Gesundheits-
licht und gegenwärtige Zustand und
unser Unvermögen der nicht
zu findenden Kenntniß, [illegible]
vielbesonders Anfüllen von
Phantasien, eine Festhaltung, der
gehörige Aufmerksamkeit nicht
erwarten läßt, [illegible]
Zustand ist gar nicht [illegible]
[illegible] sie in unserm Hospital
[illegible] einige Hülfe erhalten könne.

* ja nicht einmal eine gute Cur
zu machen steht.

Selbst anständen ist Dasjenige
Zustand nicht so beschaffen, daß

(1.)

haben, sich mit nöthigen
~~Mitteln~~ für ihre Verpflegung
wie aber auch Raum und Bequem-
lichkeit genug haben.

Indem wir nun hier durch
diesen Befund beruhigt haben,
weil wir überzeugt sind, daß
benannte Personen nicht qualifi-
cirt sey, als Pfründnerin in
unser Hospital aufgenommen zu
werden, und daß die mit 2
gewöhnlichen Pfleglein, und für Abtretung
dieses ~~Pfleglein~~ Antrages verbunden,
so stellen wir doch die weitere Ver-
fügung in dieser Hinsicht Ihrer
wohlweisheit ehrerbietigst anheim.

Wir vermögen jedoch nicht
gutächtlich darauf aufmerksam
zu machen, daß der, von H. Dr.
d. Phys. Scherbius in seinem
heutigen gethanen Vorschlag, —
„benannte Unglückliche, gegen ein
„billiges Kostgeld, an Arbeits- u.
„wohlthätigen Einzelnstücke - zur
„Verpflegung zu übergeben" —
abstrengen die beste und vorzüglichste
zu pflegen scheint, weil diese Personen
in keiner öffentlichen Anstalt
einer so sorgfältigen Aufsicht
u. Behandlung genießen können,
als bey Privatleuten, die den
kleinen Kreis ihrer Familienan-
hörigen übersehen, und mehr
Sorgfalt darauf verwenden können.

[illegible]

4.11.1811
(Capeller)
93

№ 3674.
des Hauptregisters.

Frankfurt den 4ten Nov: 1811.

Großherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung dasiur.

Der, laut in Originali hier angeschlossenen Hauptschein dasiur gebürtige Einwohner Peter Capeller ist heute von Rubenwald Fürstenthums anher gekommen, und vorläufig zu seiner Herstellung in das Hospital zum heiligen Geist eingewiesen worden; – auf Abfall nachstehenden beamtlichen Vortrag an den hiesigen Krämer Hauptzolladministration ist von selbiger Stelle am 2ten dieses unter № 6115. Abzug der Krämer Hauptzollregister resolvirt worden: daß, da gedachter Peter Capeller seine Krämerdata von fl. 300. bis ult. December 1792 gehörig entrichtet habe – von der Zeit an aber, wo die inzwischen Verstorbene bei der Inspection der directen Steuern eingetragen ist – übrigens dem hiesigen eingeborigen Verhältniß

Verständnisse gemäß Eingangs des Antrages nachstehende Erklärung abgegeben hat, daß selbe nicht, als wenigstens gesonnen in hiesigen Irrenverband gestanden zu haben wäre — und daß dem Ansuchen in dem Dr Krankenhausischen Irrenspital zur Heilung von dem ihm bezeichneten Kinder ~~nicht~~ von dieser Bitte nicht entgegen wäre, so sieht der Übernahme dessel-ben diese Übernahme und Verpflegung anzusinnen.

Dem zufolge ersuche ich Sie, gedachten Kinder Cappeller aus dem heiligen Geist Spitale und sich derselbe dermalen befindet, gefälligst abholen zu lassen und zu weiterer Verpflegung und Heilung zu ~~übernehmen~~ übernehmen.

Der Delegations-Präsident

J. Singer

Vdl mäne

11.7.1811 94

DIENSTSIEGEL No. 1. sieben Kreuzer

Extract aus dem Taufbuch der Evangelischen Gemeine in Frankfurt am Main.

Anno 1759. Montag den 11 Juny ist Johann Georg Gruner Kr. Rathsherr privatim getauft worden:

Ein Knabe Christoph Capeller, dessen Vater Johann Capellan, Bürger und Chirurgi alt 22 J. 6 W. 4 T. verheyrathet, mütterlicher Seits Wittib, nemlich posthumum

Vater.

Sein Taufpathe avus ex matre dessen Vater Wilhelm, Bürger und Lieutenant und Rathsverwandter.

Extrahirt Frankfurt den 11 July 1811.

Einnehmer Expedition
Dr Fidem
Johann Georg Gallenkamp
Einnehmer Gehülfe.

1a

Die Administration des Dr Pantaleon
hiesigen Stiftung

No 11 Basis

110.



N° des Hauptregisters

Frankfurt, den 4. May 1813.

(Rödler)

Grosherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

Ein Hochlöbl. Dr. Senckenbergische Stiftungs Administration

N° 1

Es hat dem Lazareth wegen Bau Brandmeister Rödler in der alten Judengasse No. 84. wohnend, welcher seit ungefähr 14. Tagen mit einer Wassersucht behaftet, wovon derselbe auch Brandwasser liegt, seither sich auf dem Bette der Besserung befindet, in zwischen ist dem seinem Gesuch an derselben Krankheit verbrannt, und seine seinem Kinder liegt an einem gefährlichen Fuss fieber krank darnieder.

Da dasselbe die Pflegung seiner Person, und der Mangel an gehöriger Wartung und Pflege, dringend dringlich Aufnahme der Krankheit und Ueberbringung desselben auf andern Personen zu wenden, Bau, seinerseits aber die dankbarsten Folgen nach sich, welche auch Pflege vorgebracht werden muss.

Es wird den genannten Rödler dasjenige Asyl und seine Kinder Pflege Lange seinerseits bekannt ist, sobin

ist

2)

ist zu dem Ehrsamen Provisor Bl. Wohllöbl. Armen-Institution
wolle unter gestrigen Beschluss die hier verbrannte Person
in das Spital abholen lassen und daselbst bis zur
Herstellung in gehöriger Pflege nehmen, wodurch der Ersatz,
dann einer weitern Verbreitung der Ansteckung
am zweckmässigsten vorgebeugt ist.

Ich sage um so weniger Zweifel als Ein Wohllöbl. Armen-
Institution diesem Verlangen entsprechen wird, da die Ver-
ordnung besteht, dass alle künftig verbrannte Pesti-
lenzwärter in dem Lazarethen verbleiben müssen, dann
man aus gleichen Ursachen von weiteren Aufnahmen
solcher Kranken in das Civil-Spital keine Ver-
legenheit haben kann.

Spiotelly

№ des Hauptregisters

Frankfurt, den 12ten März 1813

97

Grosherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

die Dr. Senckenbergische Wohlöbliche Stiftungs-Administration dasier.

Demnach Euer Schreiben vom 4ten dieses Jahrs ist das Ansinnen an Wohlöbliche Stiftungs Administration gelangen lassen, den bei dem Militair Lazareth allhier verstorbenen Knaben und armen Catholischen Kodler in der alten Judengasse No. 84 wohnend nebst denen übrigen allhier verstorbenen Christen zum nöthigen Versenken, Tragen und Herausschaffen in das Catholische Hospital allhier gefälligst aufnehmen zu lassen, damit insbesondere bei der herrschenden Theurung dieser armen Familie jeder Ausgabe Gelaß vorgebeugt werden möge.

Da ist auf dieses Schreiben ohne Entgegnung nochmals, so zwar in der gütigen Erwartung, daß diesem Ansinnen ohne Anstand entsprochen werden sey, und habe dem gemäß Gnädigste Polizei Anordnung auf obere die neu gegründete Todtenbestattung Anstalt ertheilt.

Der

Es ist so auffallend, dass mir, dass mir über den Herrn Polizei-Inspect. unterrichtet lässt, die Verlautniss [illegible] nur gestorben, und der Mann lag [illegible] jeder als je noch immer in voller Besinnung, ohne dass für beide bisher die mindeste Anstalt zur Erleichterung ihres Leids und Ausgabe getroffen worden sey.

Vielleicht sollte, wenn dieses geschehen, die Frau gerettet werden können — vielleicht wäre der Mann der sich damals schon wieder auf dem Wege der Genesung befand, jetzt damals fortgestellt, ist unabwendbare mir wieder Empfindungen, und bemerkte mir: dass man die Anstalt abermalen diese Personen aufzunehmen, je eher augenblicklich Darlegung derselben nöthig, damit ist abhalten auf andere Weise der Unglücklichen die in so hohem Grade unsere Theilnahme verdienen, gegeben könnte.

Ich erwarten sie mit mein Anfinnen wegen Aufnahme der [illegible] Leiden in der Irrenanstalt, dass solche abhalten geschehe, oder ich von den Umständen in Kenntniss gesetzt werde, die dem entgegen stehen.

Ihr

№ des Hauptregisters

Frankfurt, den 15 May 1813

Grosherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

die Wohllöbl. Dr. Senkenbergische Stiftungs-Administration

Ich habe zwar einverstanden, daß Bar in Folge meiner Bescheidung vom 12ten d. M. und im Einverständniß mit den Vorstellungen des Herrn Dr. Wagners als Director eines wohllöbl. Hauptstiftungs-Administration der Dr. Senkenbergischen Stiftung einen weiteren Aufstand wegen Anschaffung des benöthigten Eisens zu den Bädern in das Bürger- und Criminal-Hospital finden würde; – dennoch müsse ich gestern die mir, und besonders bei den vorliegenden Umständen so unangenehme Erfahrung machen, daß Bar seine Anschaffung nicht, durch eine Mauerpraxis bewürkt werden könnte, die in jeder Hinsicht einen pünktlichen Lehrer, aber den Dringlichkeit der Umstände wegen, gemeinschaftlich mit dem Herrn Polizey-Präfekten angestellt werden müsse.

Eine solche Anschaffung, und der unpünktliche Mangel derselben für die Zukunft zu meiden zu sehen nöthiget

ermächtigt mich zu dem Ansuchen, daß Seine Hochfürstl. Durchlaucht
Administration mir schriftlich die Versicherung ertheilen
möge: warum die abbaldigen Erfüllung meines Ansuchens
zum Ansuchen der Erneuerung Spitzy Bau Rödler nicht
vorläufig entsprochen werden wollte; welche Versicherung
mir gefälligst wenigstens jedenfalls abbalden mit Zuschrift
meines Schreiben hätten bekannt gemacht werden
sollen.

Gmündl

3/

An
Die Hochlöbliche D: Senkenbergische
Stiftungs-Administration

2.

An

die Dr. Krankenhaus'sche Wohlthätige

Stiftungs Administration

№ 170.

des Hauptregisters

Frankfurt den 18ten Januar 1813.

(Kühn)

Grosherzogthum Frankfurt

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

eine Wohllöbliche Administration der Dr. Feuerbachischen Stiftung.

Ich ab Gnadenfrau angestellte Hebamme Barbara Kühn wurde vor einiger Zeit wegen einer Zwillingsmutter in das Gebärhaus aufgenommen, jedoch ohngefähr wieder entlassen – dieses Übel musste ich jedoch so lange als bettlägerig völlig arbeitsunfähig und dieser Standpunkt.

Ich kann die Ursachen nicht angeben, welche dessen völliger Heilung im Wege stehen mögen – und ermangle daher, durch gefällige Benachrichtigung über die Ursachen welche dessen Aufnahme bis zur Vollendung der Kur verzögert haben mögen – hierüber belehrt zu werden –, da meine baldige Aufnahme und die völlige Heilung dieses Übelstandes für unentbehrlich gehalten werden wollte – als völlig an einem Ende meiner Mittel stehen werde, um diejenigen Lebens und Hülfsbedürfnisse, die nöthige Pflege anzuschaffen zu können.

Gez. Kühn

(2a)

An

Eine Wohllöbliche Administration

der Dr. Frankenbergischen Stiftung

Dessau

(Kühn) 104 30.1.1813

Ew. Hochgeboren
Hochzuverehrender Herr Maire!

Auf Dero [illegible] Befehl vom 18ten curr. in Betreff der Entlassung des Bürgers, und Lohnbedienten Kühn, haben wir die Ehre Ihnen hiermit die Gründe anzuzeigen, die uns hierzu bewogen.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters, sind alle Chronischen Krankheiten, und insbesondere Uebel, von der Aufnahme unserer Hospitals ausgeschlossen. Dagegen ist Kühn dem nun in unser Hospital, mit Geschwüren, und einem, mit vorgewachsenen, krebsartigen Gewächse behaftet. Von welchem Zeitpunkt an die ärztliche Behandlung jemahls eintritt. Letzteres aber rührt von unserem Stifter, d. Chirurgus, — durch sein billiges Gutachten, das Einhalten verhindert.

Ferner ehret unser Hospital es uns heilig die Vorschriften, womit [illegible] zu verfahren, indem sein [illegible] krebsgeschwür, — selbst wenn es sich in Amputation d. Fußes endigen sollte, — nicht mehr die Krankheit gehört, für welche unser Hospital, seit seiner Stiftung, eingerichtet ist, indem derselbe als dem Arzt zu seiner Heilung sein Leben

Ew. [illegible]

den 30. Jan. 1813.
expedirt.

(2 b)

Nr. 1141.
des Haupt-Registers.

Frankfurt, den 3 März 1813.

Grosherzogthum Frankfurt.

Departement Frankfurt.

Der Präfekt Freiherr von Günderrode.

an

die Armenleitungs-Commission d.[er] Doctor Neukirchen,
dann Rath.

Die allgemeine Armencommission, welche täglich
wenigere mit den ihr zu Gebot stehenden Mittel,
dem immer fort wachsenden Nothstande der Armuth
abzuhelfen vermag, hat zu dessen Abhülfe eine
andere anordnung vorgeschlagen, daß mit dem Neubau
des hiesigen Hospitals eine Anstalt für unheilbare
Kranke und gebrechliche Personen verbunden werden
möge.

Es ist nicht zu mißkennen, daß auch diesem
Plane, nicht nur diesem Nothstand sondern auch
zugleich einem allgemein gefühlten Bedürfniß
abzuhelfen vermag könnte, indem sich für jene,

An

(3 a)

in Art Preußen, Gemeinschaft übernommen, noch keine Anstalt dieser vorfindet.

Nach der ursprünglichen Stiftung soll, sind dem von ihm gegründeten Vorsitzende so vielfache Pflichten, mühselige zugefallen, die zu Gegründung der bis jetzt vermißten Anstalt ohne Anstand nun, wandt werden können, da über diesen Punkten, nun nichts vorgeschrieben ist, und in dieser Hinsicht völlige Freyheit und den Umständen zu handeln, vorhanden ist.

Selbst dann, wenn wir sie uns mit dem Testamentsgeber Pflicht als verbunden ansieht, so werden wir nicht müssen den Absichten seines verehrungswürdigen Stifters, seinem Werk die möglichste Sicherung und Vollständigkeit zu verschaffen.

Die Verwaltungscommission dieser Stiftung wird sich daher uns, wie ich zu ihr das festen Vertrauen hege, gewiß gegen das Verdienst verwenden, in die Reihe der schönen Anstalten, welche der Wohlthätigkeit ihren Ursprung schuf,

uns

auch noch nun zu Verfolgung obenigen Punkten, anzuführen.

Ich sehe in dieser Wünsch meine baldigen Erklärung, auf welche Art dieses zu bewerk, stelligen sey zu mögte, entgegen.

v. Bünderoed.

An

die Bruckenbergische Bischöfliche Administration

Linz

Beiliegendes Circular-Schreiben habe ich in der Absicht in Umlauf, damit meine sämtlichen Herrn Collegen über diesen Gegenstand / über mir mit allen Kräften entgegen arbeiten müssen / Acten, und welche allenfalls unsern Consumenten zu einer kräftigen Gegenwehrung geben können, meine Ansichten in diesen wesentlich. Punkte sind folgende.

1. Gesetzen in der Form gestellt! alle Eingaben sollen unmittelbar unter den Maire, dessen alle Rechte diese Angelegenheit gehört, und, so wie es auch schon geschehen, durch die Maire geschehen.

2. Wasser d. Bordeaux. Hospital ist keine Anstalt für Wasserbäder, Douche, sondern für wirkliche Kranke. Diese ist den H. Hospitäler bei andern Gelegenheiten gesagt worden. Wenn diese mit Wasserbäder Kranken angefüllt, so könnte es seine Wasserbäder anderen und Kranken mit Wenigen Tage benützt werden.

3. Hospitäler für Gebäuden und Wasserbäder zu geben, sind überall gebräuchlich! sind wenn sie Kranken dass der andere Kinder!

4. Durch die Anwesen der Brunnen Steinzeuge muss in großer Zeit ein Haus zu Local für diese verwendet werden, und mit wichtig Wasser bindet zugänglich dieses Hospital Gebäude seine weitere Abtheilung.

5. Nur die eingegangene wirkliche Schuldungen und Verwaltungen werden es möglich, das alles das jetzt gethan gestehen ist, wirklich ausgeführt werden könne, und diese dasser mit den Gläubigern in richtig Verhältniss. Nun das beständig Bilden der Staat Kapitäne, die ohne Zinsen Contributionen und die enormen Steigerungen Kosten haben Viele der Eigenthümer entzogen, was auf den Besten der Stadt zu eigenen Nothstand sehr verwendet werden kann.

(3 B)

6. Dem Arzt liegt ob die Aufsicht über alle, Gesunde Personen zu besorgen, wenn andere nicht zu ihrer Besorgung eigene Dienstleute, so wie etwa in Krankheiten oder anderen Umständen vorhanden sind. — Krankenstuben müssen oder nie dazu gebraucht werden!

7. Der Arzt muß in seinen Verrichtungen stets zu statten, und hat dasselbe stets mit Fleiß gebeichtet und beichtet sie täglich.
 1. alle bei uns aufgenommene Kranke aufgenommen, ihren Lager und Verpflegungsorten.
 2. die Abwesenden wieder ihnen so lange, als sie bei uns sind, zu besorgen.
 3. die Meister unserer Gesellen entgegen ihrer Besorgung.

8. Der Arzt und D. Pulsberg. Hospital ist verpflichtet bei seinem Leben, andere Verrichtungen zu stehen, so sie sehen nötig. Schreiben und Medizin. Instituten einen ersten Aufsatz auf selbige zu machen — Dieses hat, seit einigen Jahren Mittel zu gesetzt, jetzt täglich, auch zu und hat wenige Kranken, sie wieder in seine alten wenigen Stand zu setzen.

9. Verbindet ist es Pflicht sei die Hospital Stunde ganz ist Abgemessen stets dessen zu wissen, der sie uns anbefiehlt, sondern Instituten stehen der ersten, und wisse in Krankheit in die Kirche andere zu Krankheiten Verrichtungen treffen mögen.

Endlich wurde sie in gnädigst Tadel der Fürsten sie die Verrichtungen, so gütig gesinnet gewesen

Lehrgerichtl so wohl, als ihren Herrn Ober-Kommissären und besonders auf die H. Examinatoren Familien aufsetzen und machen, wenn sie in Zukunft andere in ihre Vorschlagung nicht die Gnade gehabt, machen wolle.

L. M. 3. 7bris mark. 13

Auf das Begehren des Herrn Directors D. Osterhausen berichte, so stehe in meinem H. Collegio beliebig anheim, ihn in seinem Ansuchen gefälligst zu willfahren, oder solches zu ablehnen. Da die Medizinisch-Chirurgische Schule mit dem Lyceo ihren Lauf anfangt, und dahero jemand einen Theil zugestanden wird, den andern nicht versagt werden kann: so wird sie, da sie für sich ihr ein Mitglied [illegible] ernennen zu können, mein Votum dagegen.

Mit den von Herrn Doct. Wagner [illegible] Gegenvorstellung. Gründen bin ich vollkommen einverstanden, und glaube daß selbe an den Herrn Präsidenten zu richten sind, damit obgleich die Maierei das nöthige Forum der Dikasterialien, versteht sich jedoch durch mehr der Präsidium, welche Sammlung unmittelbar Anträge an höheren relationiren kann.

Da Menschen kann diese Absicht des Herrn Präsidenten ist gewiß vorfassungsmäßig, allein so lobenswerth auch die Dr. Sterkenbergische Stiftungsurkunden diese zu machen wünschte, und so sehr auch die Stadt die Erfüllung ihrer Absichten gewünscht haben, so liegt doch diese neue Anstalt außer den Grenzen ihrer Einnahmen.

Das Hebammen-Gebäude steht jetzt da unseren Augen, wie die Stiftungen der Sterbkasse Bürgerschaft abgetheilt werden müssen, kann so viel als gewiß ist, daß einem einsichtsvollen aufstehenden Bürger die Sache besonders abzusondern zu thun, alle möglich sind.

Vielleicht haben die Absichten der Einnahmen die Wege gefunden, welchen werden aber können.

Leichter unvermerklich überschreiten, wenn ein Theil des von Herrn Dr. Bürger vorgeschlagenen Vermächtnisses auf das zu einem neuen Anbau verwendet werden sollte. Bleibt aber die Stiftung neue Kinder was Jahren für Verlegte, und übrigen Kranken verschont, so daß sie sich selbst durch [illegible] Beiträge zu einem solchen Bau nöthigen Mittel erhalten können, und wird das Jahr [illegible] Ehre selbst machen, auch den Kranken, auf den Schwächlichen Fälle zu bieten.

Was das Ansuchen des Herrn Director D. Schlossers betrifft, so glaube ich daß obgleich der Gebrauch der Conferenz, seiner sich [illegible] nicht in Accord liegt, und das hiesame gemäß nicht von Bücher geändert werden, solche in so fern zu bestehen sey, als die Geschäfte der Administration nicht durch die sich einer [illegible] gefälligen Gebrauch der Conferenz-Zimmer gestört werden. Die Ablage einer Kapitalien müßte einzuverleiben werden, auf welchen Tag der Schuldner will, und scheine sind die Summen von 2 bis 5 Rthr. Mark, mithin die geringsten; diese Summen sollten sich die Administration für jeden Tag das Jahr [illegible] außer dem [illegible] sein halten. Die Morgend- allenfalls auf die späten Abendstunden [illegible] zu [illegible] Collegio die angenehmsten seyn. S. M. Constantin Fellner

so wie sie [illegible] jetzt sehen steht, indem sie manchen minder begüterten Kranken [illegible] wegen Arbeits-Unfähigkeit der Medicinstheuerzeit, oft noch manchen Worten nachsehen [illegible] Hebammen-Gebäude [illegible] Stadt [illegible] Stiftung [illegible] Hebammen-Gebäude [illegible] Kranken [illegible] Hebammen-Gebäude [illegible] Kranken [illegible] Hebammen-Gebäude [illegible] Kranken

An seine
Hochgeb[orne] Herrlichkeit
den Ingrossisten Hanckstein
auf dem v[orher]gehenden Bericht
vom 3ten l[aufenden] M[onats]
Gehorsamste
abgefaßte Erklärung
und Acta
als Citat
der Ungrundlichkeits-Einwendungen
des Dr Buchenbergischen
Rezesses
die resolvirende, mit
Zurückgabe der Acta
und gleicher Zurückkunft
beigefügt

Exp: d. 17 May 1813.

Hochgeb[orne] Herrlichkeit

Eine Hochgeb[orne] Herrlichkeit ist ab gefällig geneigt, zum 3ten l[aufenden] M[onats] unsere Erklärung auf den Vorschlag der abgeneigten Commissarien: „mit dem Dr Buchenbergischen Rezeß einen „Versuch der unfeilbaren Punkte „zu machen, und über „die Art, wie solches zu be„werkstelligen wären?“ zu umständlich abzugeben.

Es sehe wir die alte und immerwährende Observanz angenommen, welche dieselben Erfordernisse zu Grunde liegen, und so stehe wir ermangelten, gleich

(3 Cl)

unsere Pflicht und Stelle
unterzeichnen zu können;
um so lebhafter müssen
wir es bedauern, daß
wir gehindert sind, mit
gleicher Pflicht und Recht,
mit gleicher Ehre und Recht,
unsere Namen
unterzeichnen können,

denn bekanntlich ist das
K. Friedrichs-Hospital
keine öffentliche
Anstalt noch keine Armen-
Anstalt für ausländische und
fremde Insassen; sondern
nur für die ausdrücklichen
Zwecke des ausschließlichen
Zweckes nur für Inländische
Kranke, indem derselbe
als Zweck hierzu die Heilung
seiner Armen hatte, und
nicht minder, das Hospi-
tälern für inländische und
ausländische Insassen zugleich
Unterschied gemacht wird,
angestellten Versuchen, und
weshalb sie natürlich bleiben
müssen. Es verkennt
mit Einsicht und Überlegung

dass Andreas nicht Ursache mit
einzugehen zu unternehmen,
~~dass~~ dass eine Frau dass Andreas
die nothwendigsten Dinge,
zum Leben nöthig,
und dass zum Gebrauch,
wenn sie mit nothdürftigen
Kleidern versehen wären,
~~dasselbe~~ seinen selbigen
nicht reichen, mitsein
seinem Land Gesinde
nicht entbehren, und dass
wenigen selbe Andreas
nicht abwenden könnte.

Auf die mehrere schwedische
Beschwerden, welche die Rich-
tung dieser Instruction und Ver-
hoffnung nicht alle Andeutung
Exempel allein zu mehrerer
sattem sich gemäßen mit
dem Inhalten derselben be-
kannt machen, und die sie
seinen als Ursprungen Andeu-
tungen beyzufügen, sein
Absicht und Willen deutlich
zu vernehmen vorgeben,
dass uns, ihr Bald nur mehr
den Grund legen dass Recht
Rechtes und dass sie die
gemäß abgefassten Ein-
richtung und Grund der
gleichen Rechtens gemäß
verwendet werden sollen.

Wir glauben also auf die
zum ersten Punkt gehörigen

nun andern Bestimmung, als die wohlthätigen Absicht sein, wahrscheinlich damit beabsichtigt haben, oder so einigen haben zu können, als Stiftung der Hand des Institute ausgefallen und ein ohne Einrichtung deshalb selbst ihnen nicht bekannt würden, die ihnen zu Empfangen wären, das nun gelte Richtung einer Anordnung, der Stand die diesen so wohlthätigen Gesinnungen für das Gebäude verhalten möchte, und ihn nun und mit die zu seiner Bestimmung so sehr nöthigen Einrichtungen nothwendig.

Dem ab ist nicht zu verkennen, daß bei der gänzlich unbekannten Anzahl der Fremden Kranken und denen speziale Zimmern würden, daß es uns bald an Mitteln fehlen müßte, [illegible] ihnen den Aufenthalt zu [illegible].

Deshalb, [illegible] dem Rande ab, [illegible] alten und [illegible] Verfassung zu lassen, so wie in Betten und einen andern Einrichtungen zu ihrer Absicht [illegible] nothwendig sind. Ein [illegible] Einrichtung

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible],
um wenigstens selbst, welche
ein Vaterherz und wenigen
Mitteln gethan, in der
Wohlthätigkeit und Kunst
und gedrückten Lebens und
seinem unermüdenden
Eifer Mitbürgern dem
würdigen Hilfe und gute
Pflege Lust wieder zu
ihrer Gesundheit zu verhelfen.

Ferner auf die Anfrage
einiger Mitglieder des H. Bundes
Ausschusses Rücksprache genommen
werden, ob die Kinder der
selben wohlhabenden eine selbe
Kost Bekommen für unbemittelten
Kranken, da bemerkt ein
par Mal des Hebzeitens, für
die Gründung des Senator
Commissions Kommissionsgebäude
abgehalt werden müssen,
und kommen kann jedes
Kind behandelt ist, als nöthig
sind wird, um die Kranken
am wenig einträglichen
aufnehmen Krankheiten
gesetzig abgehandelt zu können.

Auf die eingegangenen
mündlichen Punkten und
Anzeigen wurden mehrere wichtig,
das alles das, was bis
jetzt vorhanden ist, als gehörig
wurden könnte, und jetzt
eine Zeit der Aufgaben der
Einnahmen der Kinder gehalten,

Der Ausschuß für [illegible]
Kommission [illegible] Gesundheits Commission

Bündnis beschränken, wenn wir
Hoffnung haben, einen Zweck
zu einem ruhigen und
für Europa nützlichen
Frieden [illegible] Resultate erreichen
und erreichen sollten.

Dem [illegible] haben die bayerischen
Truppen die Pflicht gegen
die österreichische Regierung unverbrüchlich
beobachtet, die [illegible] und
wurde [illegible] u. s. w. Der Rückzug
wurde unterbrochen, und es [illegible]
Truppen [illegible] dass [illegible]
Verbindungen [illegible] ausgeführt
werden können, oder wo [illegible]
Feind [illegible] nützlich zu
schaden [illegible] der [illegible]
zum Ausfall möglich gemacht
hätten.

Dieser wie so [illegible] andern
Punkten müssen, den Wünschen der
allgemeinen Kommunikation
in diesem Punkt nicht entgegen
sein [illegible] können; so dürfen wir
uns der Hoffnung, dieselben
werden die billigen Vorschläge
und diesen nicht verkennen,
welche unsere Richtung der
selben gegen gerichtet sei, und
vor [illegible] ist. Denn nicht
nur entbehren die unsere
unsere Absichten, sondern auf
alle [illegible] und zufriedenstellende
Resultate [illegible] Vorschläge und
Anregungen, und [illegible]
[illegible] sind, [illegible] keine Allianzen [illegible]
[illegible] so [illegible] andern, im Fall der Klage

ab arbeitet, muss wünschen
sorgfältig Patienten von
Arbeits-Unfähigkeit und Krankheits-
Fähigkeit gut unterscheiden, und
dem ihm ertheilten Auftrag gemäß
und sich in das Verhältniß Arzt zu
versetzen, in das Verhältniß zwischen
und sich zu bringen.

Sollte derselbe aber bei einzelnen
Fällen nach einer genauen
Untersuchung Schwierigkeiten, andern
Ansichten zu weichen haben; so wird
ihm ein ehrenvolles Bestreben,
das Medicinische Interesse
damit dem neuen Anspruch
geben, um so mehr als derselbe
mit einigen Fällen Arbeit
zugesetzt hat, und täglich Zeuge
und Zeuge Rücksicht hat, sich
wieder zu dem gemeinschaftlichen Zweck einfach
zu verbinden.

Übrigens ist es eine heilige
Pflicht der Hebammen-Lehr-
anstalt, für den Arzt
und den Ehemann denselben
gewissen zu wahren und ihr
ganzes Bestreben darin zu
suchen, daß die Verhältniß
stamm zum Grund gemäß
verwaltet werden, und nicht
in die Ruine einiger andern
Fach gehörenden Verhältnissen
zurück treten möge. Einem
jeden verlangen gehörigen Herrn
Arzt wünsche ich in seinem

wissen, und sie dem gnädigsten Andenken des Publikums und ihrer Wohlthäter, besonders aber der hiesigen Herr-Patronen und der Hr. Frauenzimmer-Honoratioren Adam Hallers C.

Sollte aber die Richtung einer Reise von Ihnen von Ihnen gewünschte und überhäuften Patronen verschont bleiben; so schmeichle ich mich mit der ruhigen Hoffnung, durch Entdeckung meiner ~~Kunst~~ Kunst mir das gnädigste Andenken, die Ihnen einen Antheil verschaffen, ~~die~~ zu können, und so sich so zur ruhigen Hoffnung, ~~die~~ unter den Patronen auf andern glücklichen Jahrgang Hoffnung bitten zu können.

Ich darin aber müssen wir den gnädigsten Entschluß zu Erreichung meiner Zwecke gütigst den unterthänigsten Bitten und gnädigst mich ~~der~~ die Ihnen ~~ergebenst~~ Publikum hochachtungsvoll bitten:

unterthänigst

Ihre Hochgnädigste Frau,
gnädigst gnädigst unter
Mittheilung Ihrer Er-
klärung die allergnädigsten
Patronen ist Ihnen hier-
von gefälligst zu be-
richten.

Hinreichend ich in vollkommener
Hochachtung gnädigst
Ihrer Hochgnädigsten
Frau Patronen
gehorsamster

Frankfurt d. 17 Jun
März 1813.

No 9184!
des Hauptregisters

Frankfurt, den 14. July 1813.

Grosherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

die Postloge Die Senkenbergische Stiftungs Administration

Hochwohlgeborne Loge!

Da die Bedürfnisse der Approvisionirungs Section zur Bezahlung dringender Ausgaben genöthigt sind, da zur Zeit der Cassenbestand der Lieferungs Commission zu beschränkt ist, so wird es hochnothwendig, daß Ihr Ihm einige der jenigen Gelder, welche zufolge der neuesten hohen Verordnung unterm 8ten dieses zu dieser Verwendung bestimmt worden sind, provisorisch auf einige Monate beigelegt werden muß.

Ich vertraue deshalb mit dem Ihnen bekannten ergebensten Zutrauen der Hochachtung, daß Sie mir diesen Vorschuß der Lieferungs Commission der Armen und Waisenhaus Casse, diejenige gewünschte Geldsumme, welche vermalen in deren Stiftungs

Casse

Casse vorfindlich seyn sollte auf baldmöglichste gegen Verschreibung auf ca. 2 Monate an diejenige Vorstands-Abtheilung Verfügung commissionirt vorschußweise abzugeben, die ihnen solche mit fünf vom Hundert pro anno vergütet und diejenige welche dieser Vorschuß auf die Summe der unterschriebenen Subscriptions-Beiträge anbetreffen sollte, wird bei Ablauf des jetzt Monats und den ersten eingehenden Geldern wiederum zurückbezahlt, auch im Fall ein Theil dieser Gelder noch weiter in gleicher Maaßung wieder angenommen werden sollte, wird dasselbe fürsorderung und Wiederanschaffung keine Schwierigkeit entstehen.

Gmelin

An
Die Wohllöbl. Dr. Senkenbergische
Stiftungs Administration

Extractus Almosenkasten Verwaltungs-Commissions Protoc: d. d. 22. December 1813.

Wurde zu Protocoll bemerkt. Daß die allgemeine Armen Commission, ihrer Verfügung nach, abermahl einen Unterstützungs Zuschuß von 8000 R. beantragt, daß deren Mairie Visite de 25. November mit Genehmigung des Herrn Praefecten, die dringende Verwaltungs Commission angenommen worden, mit dieser Summe vorläufig nicht zu langen zu genehmigen, daß die gegen diesen Antrag, die dringende Ablehnung, am 1ten December, mit Antwortung des Motiven, eingereichte Antwort, daß die mit Mairie Visite d. d. 11ten December mit angeführten Praefectur beschluß de 9ten dicti mensis, den Verwaltungs Commissionen des bürgerlichen Almosenkastens, des Hospitals zum heil. Geist, des Armen-Waisenhauses, der Catharinenkloster Versorgungs-Anstalt, der weiblichen Armen Versorgungs-Anstalt und des Doctor Junkenburgischen Unterhospitals, dienlich erachtet worden, mit genauen Rücksicht der bedrängten Lage der allgemeinen Armen-Commission, für jetzt noch,

nu

malen abzuhalten zu suchen, das hierauf
bei einer am 13. December gehaltenen Zu-
sammenkunft der neuen Directoren obge-
nannter milden Stiftungen und dem Ar-
chivario bewilligt worden sey, von diesen
der Almosenkasten — — — 3000 fl.
der Hospital zum h. Geist — — 1500 „
der Catharinenkloster — — — 500 „
der reichen Frauenkloster — — 500 „
der Doctor Luckenbergischen — 2000 „
Lungen Hospitals — — — —
Summa fl. 7500. „
unumgänglich vorzunehmen, indem die Ver-
waltungs Commission der Armen-Waisen-
hauses den Beschluß, auch in ihrem protocoll de
13. December angenommen, und
genehmiget habe.

Wobei wegen der successiven Abzah-
lung dieses Betrages bestimmt worden,
daß von dem Almosenkasten, der im
Januar 1813. der allgemeinen Armen Com-
mission zunächst Betrag von 7000 fl — wor-
an demnach noch 3500 fl unbezahlt sind —
diesmonatliche Abzahlung von 500 fl.
tilgt zu werden — alsdann die dritten Ver-
waltungs Commission, der allgemeinen Ar-
men Commission an seinen Antheil zu lei-
sten Beiträgen allmonatlich 500 fl abzu-
ziehen habe, und solche vierteljährig unter

die

sin creditirende Liquidungen pro rata, bis zur
gänzlichen Tilgung der Schuld, zu vertheilen.

In fidem

Extractus Almo[illegible] Vormundschafts
Commissions Protoc: d. d 22. December
1873.

269.

No 30774
des Hauptregisters

117

Frankfurt, den 18 Sept. 1813.

Grosherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt

an die Hochedelgebohrne Administration des Dr. Sandmannischen Stiftung

Betr. die Stiftungen,
Entfernung von der Consumtionslinie
Taxes

Auf Anfrage der Herrn Vorsteher unserer Hochedelgebohrnen Stiftungsadministration nimmt bekannt, daß die Hochlöbliche Kreisdirection des Departements Frankfurt durch Schreiben vom 11ten dieses die beruhigende Gewißheit gegeben, daß hinsichtlich der Abgabepflicht und insbesondere der Entfernung der milden Stiftungen von der Consumtionslinie unterm 18ten v. M. die Anweisung gegeben sey, daß diese Entfernung durch die neue Kreisordnung als aufgehoben zu betrachten und hinsichtlich die Vorkehrung zu treffen sey, daß der Hauptgefällen- und Additionalbeitrag von allen den milden Stiftungen gehörigen Häusern gänzlich entrichtet werde.

Den Administrationen dieser Stiftungen bleibt es übrigens überlassen, ihren Beitrag zum Entfernungsgefälle zu vergüten. Dieser Grundsatz erstrecken sich auf alle bisher

An
die Hochlöbliche Administration
der Dr. Pankenbergischen Stiftung

Dessau.

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt, den 21 ten Oct. 1813

N: 5350
des Haupt-Registers.

Die Verwaltungs-Commission des Dr. Entschädigungs-Amts lässt hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bringen, daß sie mit dem 10ten May d. J. eine abgekürzte Liquidirung und Taxirung der mit dem Amt gegenwärtig zu verbindenden Anstalt für unglückliche Leidende und Schwache [illegible].

Es ist diesen Gegenstand bis zu festgesetzten Zeiten auszusetzen, welches der Verwaltungs-Commission des Dr. Entschädigungs-Amts bekannt zu machen ist.

Bönderung.

Die Verwaltungs-Commission des Dr. Entschädigungs-Amts dasselbe

An

die Verwaltungs-Commission des

Dr. Landschaftlichen Fisci

Hesse.

Ew. Wohlgeboren

Inliegende ist hierbei die Rückgabe meiner Vorstellung an Se. Ex. Excellenz den Herrn Generalcommissarius, welche ich so entworfen habe wie ich glaube dass die Herren Stiftungs-Administratoren solche abgefasst wollten. Das Uebrige bestens Ihrem Gefallen überlassend.

Genehmigen Sie die Versicherung der vollständigsten Hochachtung und empfehlen Sie den Herren Mitadministratoren

Ew. Wohlgeboren

ergebenst

Berlin 12 July 1811.

J. Schleiermacher

P. P.

Da mir itzo wenig Zeit übrig haben, so habe ich, um meine Gedanken über die Frage nicht unvollständig wieder zu äußern, mich entschlossen, an den Herrn Minister von Arnim geschrieben und dem Herrn Appellationsrath Pauli Briefen mündlich beizutreten.

Ich übersende den Herrn Präsidenten von Gundling zum Durchlesen und Approbation Remarcirte, und ersuche um meine Hochgeschätzte P. Collegen selbige nochmahls zu lesen und selbige in allem falls noch nöthig zu verbessernde Anmerkungen zu zeigen —.

Ich werde nach dem verlesenen Gundlingen und an die Cassenda gehen —

Adieu —.

Berlin den 20ten July. 1771.

Hermann.

Mit dem beigehenden Aufsatz bin im allgemeinen vollkommen verstanden, nur glaube ich wie die Bemerkung auf der Rückseite, daß man zum besten des hiesigen publici gar wohl mehrere Freiheit in der Lage sich befindet, in dieser Gelegenheit anstellen, und zu Statuirung nützlicher Einrichtungen Anlaß geben könnte, indem dieses Institut nur zum besten der Bürger und Einsassen gereichen soll. M.

Bey mehrerer Conferenz fallen mir noch mehrere Anmerkungen ein

B. Schmettau

Ich bin mit Herrn Collenes Meynung einverstanden, u. möchte
wohl zum Besten hiesiger Bürgerschaft [illegible] Wenigen anheim
geben, wie übrigens sind diese Artikel zu behandeln

M. L. Cuntz

Ich stimme ganz der Bemerkung des H. Collenes bei, und
wünschte daß in dem nächsthin zu schreiben dieselben
Abänderung getroffen werden möge.

Delbrück

C

Hochgebohrner Freyherr

Hochgebietender Herr Staats Minister
auch Hochzuverordnender Herr General-Commissarius.

Ew: Excellenz hat Endesunterthänig gehorsamste
Administration der Dr Senckenbergischen Stiftung
dahier, gehorsamst vorzutragen, daß der jetzige
Rektor in seinem Stiftungsbriefe
den Müller in der Verlesung der Kaiserl. Re-
solution im Abschied: 2. pag: 245. und Zugabe
pag: 250. seq:
in denen Sphis 13. und 14. denen jetzigen Stadt- und Gu-
richts-Assessoribus, dem jetzigen Syndicum primarium
und dem jetzigen Seniorem des Collegii der ein
und künftigen zu beständigen Obervorsteheren und
Vorsteheren auch eventualiter Executorem seiner
letzten des Hochfürstlichen publici gnädigsten Stiftung
ernannt, auch verordnet haben, daß sie alle Jahr in
das Stiftsbuch berufen, ihnen die Anwaltungs-

Ansetzung vorzunehmen, und darüber die nöthigen Erläuterung ertheilt, auch über dasjenige, was sonsten zum Besten dieser Stiftung gereichet, gemeinschaftliche Beschlüsse abgefasset, und sich ihres Raths in besondern Vorfallenheiten bedienet werden sollen.

In Gefolg dieser Disposition haben die Stiftungs-Administratores allerseits obgedachten Herrn Oberconsistorialen zur Ansetzungs-Commission und gemeinschaftlichen Besorgung in das Stiftshaus auf den 18ten August einzuladen, und ihnen die Ansetzung mit den Zöglingen und Lehrern vorzunehmen, und gemeinschaftlichen Besorgung anzuempfehlen. Nicht minder hat der Ansetzstadt worüber so gehalten, sondern Ihr Königliche Hoheit, unser gnädigster Souverain, geruhten auch, auf höchstdero Ingnehmigkeits Antritt, den dermaligen zeitigen Herrn Assistenzien von Gründerode, den Syndicum primum und Appellations Raths Herrn Knoffardi in dieser Oberconsistorialen gnädigst zu bestätigen, und ab zu würden, da ihr einvernehmen allen einen Assistenzien, in der Person des Herrn Professors Langshausen von Gründerode, welchem ohnehin die Oberconsistorialen über allen Stiftungen competirt und ausgeübt, sondern, mit dem Amte auch in der Person des ersten Appellations-Raths Herrn Knoffardi aber, einen Vorsitzenden vorgestellen ist, auf das mindeste Ansuchen vorhalten, überhaupt 18ten August die Superrevision, wie seit so vielen Jahren gewesen ist, vorzunehmen, wenn nicht, mit Auflösung des hiesigen Collegii der vorhandenen

An Ihr Excellenz

den Herrn Minister der Justiz der

Polizei und des Innern auch höchstver-

ordneten Herrn General-Commissarium

Freyherrn von Albini

zu

Hanau



Syndicus, das Amt eines Seniors desselben aufzugeben hätte.

Da der Stiftung, in ihrer Disposition nur gibt, eine besondere Verfügung in der Zusammensetzung der Mitglieder der genannten Oberrechnungen, welche, auf die obangeführten Zugaben zum Stiftungsbrief, die Mitglieder aus der Senckenbergischen Familie, und, auf den Fall das gänzliche Abgehen derselben, die hiesige Universität Ihnen in ihren Decanis facultatis juridicae et medicae, noch beigefügt worden ist – sind, so konnte darauf an, ob nicht die eingetretene Noth des Seniors des 51ger Collegii durch eine besorgte Oberrechnung durch einen andern Herrn, wenn dann auch mit jenem, das vormaligen Seniors des bürgerlichen Collegii der 51ger analog ist, und mit welcher, zu ersetzen sey?

Dieserhalb nun, worüber Ew: Excellenz hohe Resolution mir in ihrer vollständigsten Hochachtung erbitten, und mich ihnen, mit der mir zu bestehen die Ehre habe

Ew: Excellenz

Frankfurt a/m
den 16ten Jul: 1811.

ganz gehorsamsten
Dr Buchholz, Verwaltungsrath
Administration und in dieser Function
Alt Bürgermeister und Doctor und
ältester Administrator.

32.

Der
Doctor Brandenburgischen Disciplinar
Verwaltungs Commission.

Im Oberkonsistorium stark 16 Bl. a Concepte 1 Vol. 1 Bd.
Collegii betreffend.

No 3.

DIÄTEN-STEMPEL. № 3. Zwanzig Kreuzer

Hochgebohrner Freyherr
Hochgebietender Herr Staats-Minister,
Hochverordneter Herr General-Commissarius.

Ihro Excellenz hat Landesherrschaftliche gnädigste Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung dahin gnädigst vorzutragen, daß der jetzige Stifter in seinem Stiftungsbriefe

des Müller in der Sammlung der Sanctionirten Resolutionen Abtheil: 2. pag: 245. und folgende pag: 250. seq:

in dessen Sphis 13. und 14. den jetzigen Stadt- und Gerichts-Schultheissen, den jetzigen Syndicum primarium und den jetzigen Seniorem des Collegii der Ein und fünfzigen zu beständigen Obervormündern und Beysitzern auf eventualiter Executorem seinen gnädigen

Herrn

Justiz und Finanz publici gnädigste Stiftung
genommen, alles angeordnet habe, daß sie alle Jahr in
das Ritthaus berufen, ihnen die Verwaltungs-
Rechnung vorzulegen, und darüber die nöthige Er-
läuterung ertheilt, auch über dasjenige, was
sonsten zum Besten dieser Stiftung gereichet,
gemeinsamen Schlüsse abgefaßt, und sie ihres
Amts in besondere Vorfallenheiten bedienet
werden sollen.

Zu Folge dieser Disposition haben die Stiftungs-Ad-
ministratores allerdings, obgedachten dem Ober-
Aufseher zur Rechnungs-Revision und gemeinsa-
men Berathung in das Rittshaus auf den 18ten Augusti
einzuladen, und ihnen die Rechnung mit den Be-
legen und Belagen vorzulegen und gemeinsamen
Berathung anzustellen. Weil nun unter der Residenzstadt
anwesende souveraine, sowohl Ihr Königliche Hoheit, un-
ser gnädigster Souverain, gnädigsten Auf, auch seiner
Ihro Regierungs-Antritt, den damaligen zeitigen
Herrn Präsidenten von Gründerode, den Syndicum
prim: und Appellationsrath Büsching und den Sen.
des Herrn Collegii Senioren von Knoblauch in dieser
Oberaufsicht gnädigst zu bestätigen, und da inzwi-
schen in einigen Stellen einige Nachrichten,
in der Person des Herrn Präsidenten Senioren von
Gründerode, ermangeln, ohnfehlbar die Oberaufsicht über
alle Stiftungen competiret, sich benutzt findet, mit
dem Amte und in der Person des neuen Appellation

Au Sr Excellenz

den Herrn Minister der Justiz
der Polizei und des Innern auch
höchst verordneten Herrn General-
Commissarium

Freyherrn von Albini

zu Hanau

Rathsherr Lüsung abne, keinen Anerkennung morgen-
stellen ist, nicht der mindeste Anstand vorwaltet,
nächsten 18ten August die Supererevision, wie sich
so vielen Personen ergiessen ist, vorzunehmen,
wenn nicht mit Auflösung der bürgerlichen Col-
legii der vorerwähnten 51er der Amt nimb Seniors
desselben entgegen sätte.

Da der Richter, wie seinen Disposition ersieht, nun be-
sonders Berufung in der Zusammensetzung der
Mitglieder der gemeinen Oberrathsherr, welches
der obenangeführten Zugabe zum Mißtrauensvotum, wie
Mitglieder aus der Senckenbergischen Familien,
und, auf den Fall der gänzlichen Abgangs derselben,
die Ernennung Einem an jeden Decanis
facultatis juridicae et medicae, wie bezeugt worden
ist, — somit, so kommt es darauf an, ob nicht die
wiedergewählten Rollen des Seniors des 51er
Collegii bey der besorgten Oberrathsherr durch einen
andern Herrn, denen Amt mit jenem, der vor-
erwähnten Seniors der bürgerlichen Collegii der
51er analog ist, und mit ernennen, zu ersetzen
zum sey?

Dieses ist es nun, worüber Ew: Excellenz hohe
Resolution mir in jeder vollständigsten Ver-
trauen erbitten, und mich hochgeneigten Gunst, mit
der mich zu beehren die Ehre habe

Ew: Excellenz

Frankfurt
den 16ten Jul: 1811.

gantz ergebenster
der Bürgermeister Lieberkühn
Schmidt



Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt den 2ten Augt. 1811.

Nro. des Haupt-Registers.
4307.

Seine Excellenz der Herr General-Commissair Freiherr von Albini haben in den Sessionen vom 31ten Juli l. J. den gestellten Antrag, daß die Angelegenheiten der Dr. Buchenbergischen Stiftungsverwaltung, also wegen in den Stiftungsbrief §. 13 bestimmten jetzige Stadt- und Gerichts-Schultheiß, der jetzige Syndicus primarius und der jetzige Senior der Collegii der 51er zu beständigen Administratoren ernennt worden sind, a. durch den derzeitigen Herrn Präfecten des Imperialamts Frankfurt von Günderrode, b. den vorsitzenden Bürgermeister primarium und Stadt-Consulenten, dermaligen ersten Appellationsrath Herrn Dr. Büchner vorzunehmen, und sie in der heutigen Session als Ober-

In-

Der Buchenbergischen Stiftungs-Administration dasiger

Inhaberin der Dr. Senckenbergischen Stiftung
zu bestätigen sagen: Es, wie die Stelle sich, in
seinem amtlichen Verhältnis aufgefaßt habenden
Seniorii des Bürger-Ausschusses aber, der vor-
mahlige provisorische und für die Zukunft der
jeweiligen Municipalrath mit seiner Mitte
einen Commissarium durch Scrutinium zu dem
Zweck zu ernennen habe, durch welchen sämt-
lichen des Municipalraths besorgen zu lassen,
wird dem vormahligen Senior des Bürger-Aus-
schusses, sämtlichen des bürgerlichen Collegii, ab-
gelangen. —

Es ist eine Ausfertigung sämt-
lichen der Dr. Senckenbergischen
Stiftungs-Administration
durch den Herrn Maire der
Stadt Frankfurt, Resolutio-
nis loco, auf deren Seiner
Excellenz dem Herrn General
Commissair überreichten
Vorstellung d. d. 22. Julii
l. J. zu verfallen.

2.

2. Sein spätern Anfertigung
dem Herrn Main der Stadt
Frankfurt mit dem Auftrag
zu besorgen, selbige dem
Municipalrath einzureichen
zu lassen, und denselben
anzuzeigen, die einer ob=
waltenden Umstände
den besondern Sitzung der
verordnete Herr Ver=
treter der Dr. Ben=
kenbergischen Stiftungsrech=
nung vorgestellten zu be=
merkstelligen, daß derselbe
an dem zu der Rechnungs-Re=
visions festlich bestimmten
18ten August, sich dem Ge=
schäfte mit zu unterziehen
vermöge.

3. Ist dem Herrn Appellationsrath Dr. Büchner ein gleich=
mäßige Anfertigung dieser
Re=

Barmen d. 22 August 1811

Resolution zu dessen Be-
antwortung mitzutheilen.

v. Bürgermeister.

insinuirt d. 9. Aug. 1811.

Frankfurt den 8ten Augs 1811.

Nro 2532
des Hauptregisters.

Großherzogthum Frankfurt.

Der Maire der Stadt Frankfurt
an
die Dr. Frankfurtische Vilfungs-Verwaltungs-Commission.

Einer Wohllöblichen Vilfungs Verwaltungs Commission theile ich den Empfang Ihres Schreibens vom 2ten dieses zur Nachricht mit, und bemerke zugleich, daß in der gehörigen Pflege des Municipalrathes dem Herrn Johann Peter Gebhard als Wittwenrichter der Dr. Frankfurtischen Vilfungs Verwaltungs Commission wohnen soll.

Spicotty

Auszug der Register

der Präfektur des Departements Frankfurt.

Frankfurt den 9 ten Augt. 1811.

Nr. des Haupt-Registers.

4498.

Bericht des Herrn Maire der Stadt Frankfurt vom 7.ten l. M., Wahl eines Mitgliedes der hiesigen Municipalrathes zum Mitgliede der Doctor Bonkenbergischen Stiftungsverwaltung betreffend.

Ist der Doctor Bonkenbergischen Stiftungsadministration zu bemerken, daß der Municipalrath in Gemäßheit Resoluti vom 2.ten dieses, in einer besonders dieserhalben veranstalteten Sitzung die Wahl eines Mitgliedes der Bonkenbergischen Stiftungsverwaltung aus dessen Mitte vorgenommen hat, für

Der Bonkenbergischen Stiftungsadministration.

für das laufende Jahr vorzunehmende Abschätzung für den Herrn Municipalrath Johann Jakob Grabherr entsprechen worden sey, und dieser dessen bei der nächsten Sitzung vorsichtig zu zeigen, und dabei die Stelle zu unterstreichen und die Geschäfte zu besorgen habe, welche bei den vorseienden Schätzungs-Verrichtungen und sonstigen Visite vorgekommen seien durch den ferneren Herrn Rainer das Bürgerrechts-Geschäft zu besorgen gestrichen haben.

2. Ist Abschrift hievon dem Herrn Municipal-rath Grabherr zu zustellen

um

uns sich dem übertragen
werdenden Geschäfte fort-
während zu unterziehen.

3. Ist eine gleichmäßige
Abschrift hiervon dem
Herrn Appellationsrath
Dr. Lehsner als Mitfüg-
gesetzten der Dr. Banken-
[illegible] Stiftungsbrauch-
ung zur Kenntniß mit-
zutheilen.

v. Hundrosv

An
die Löbl. Landwirthschaftliche
Direktions-Administration
Ehrfurchtsvoll

№ 1611

Frankfurt den 25ten May 1812.

des Hauptregisters

Grosherzogthum Frankfurt

Der Maire der Stadt Frankfurt

an die

Hochlöbliche Administration der Domainen-Angelegenheiten Section daselbst.

Bei der heutigen Versammlung des daselbstigen Municipalraths, sind dem Herrn Municipalrath, Johann Georg Mayer das Commissorium übertragen worden: nach Anleitung und in Folge der wegen haltenden Administrations-Ordnungen vom 1ten July 1810. bis 30 Juny 1811. ausser gelangten Ministerial-Rescripten Dessen Datis vom 20 8bre 1811., und anstatt des immittelst verstorbenen zum Mitgliede ernannten Herrn Municipal-raths und Accise Inspectors Gebhard — dasjenige zu untersuchen und seinerseits vorzuschlagen, was demselben zum Besten Dero Dienste zu erinnern nöthig erachten würde.

Indem ich die Ehre habe Dieselben hiervon zu benachrichtigen, so ersuche ich Sie zugleich, dem ernannten Herrn Commissario

Commissarius stimmen der Dame Preis mit allen den
jenigen Aufschlüssen und Mittheilungen aus Lausanne
an Handen zu gehen, welche dieselben zur Herstellung
des Verkaufsanzeige nöthig haben werden.

Gicotelli

Von

Die Pontanbergische Postmeyer-

Administration

Wohlgeborner
Hochzuverehrender Herr Doctor!

Gehorsamst beehre ich mich Ihnen vom 25. May
l. J. Seiten der löbl. Dr. Ruckenbergischen Stiftungs-
Administration der Protokollauszug wird zuge-
kommen seyn, hier ist beigeschlossen, auf vorgängiges
Ersuchen des Herrn Inspectors dieser Stiftung, Vorschläge
vorzulegen, die zum Besten derselben dienen
könnten. Ich bin demnach so frey Ew. Wohlgeb.
ergebenst zu bitten, den Herrn Hospitalmeistern
und den Herrn Hospitalbrüdern dasselbe anzuweisen,
da mir dieselben mit den Rechnungsbüchern und
sonst den nöthigen Papieren aufwarten gehorsamst
ich mich melden werde, die Gefälligkeit zu
wenigen Tagen wird gehorsamst ersucht.
Ich habe die Ehre mit der vollkommensten
Hochachtung zu seyn

Ew. Wohlgeb.

Ulm d. 30 Juny 1812

ergebenster
Joh. Georg Mayer

DIGITIZED

Frankfurt a. M. 7. August 1812.

An die Administration der Dr. Senkenbergischen Stiftung

zu

Ihr Wohlgebohrn den Herrn Directorial Rath v. Maien. Hochwohlgeb.!

Der von dem Municipalrath im vorigen Jahre zum Mitdirigirenden Director der Dr. Senkenbergischen Stiftungs-Anstalten erwählte Herr Jos. Jakob Gubhard, ist, wie Ihro Wohlgebohrn bekannt ist, zu Anfang dieses Jahrs, leider zu früh für den Staat u. seine Familie, mit Tode abgegangen.

Da durch diesen sehr traurigen Todesfall, ~~[illegible]~~ ein Mitglied der zur Ober Revision der Stiftungsrechnungen verordneten Commission, ~~[illegible]~~ diese Ober Revision aber, dem Herkommen gemäß, den 18ten dieses Monats statt finden soll, so bemühen wir uns, Ihro Wohlgebohrn hiedurch, mit der ergebensten Bitte in Kenntniß zu setzen, daß Hochdieselben gefälligst diejenige Einleitungen treffen möchten, welche die Besetzung dieses Falls erfordere.

q abgegangen ist,

mundirt d. 8. Augst. 1812.

Die Administration der Dr. Senkenbergischen Stiftung u. in deren Namen.

138

№ 2554.

Frankfurt den 15 ten Aug 1812.

des Hauptregisters

Grosherzogthum Frankfurt

Der Maire der Stadt Frankfurt

an

Ein Wohllöblichen Dr Fürstlich Primatischen Regierungs Administrations

Euer Wohllöblichen Administration wurde ich andurch bekannt, daß bei der zur heutigen Municipal Raths Sitzung zum Municipal Rathe Klager zum Beisitzer = Kanzler, und Dr Lang Fürstlich Primatischen Regierungs Administrations Meinung ernannt worden, und dem Beisitzer den 18 ten dieses zugestellt werden.

Guiollett